Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 3274 27.9.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfolgen. Zudem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 in Form einer linearen Anpassung in Höhe von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Zudem sollen im Besoldungsbereich bestimmte Ämter des gehobenen wie des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neustrukturiert werden. Erhöhungen kinderbezogener Familienzuschläge sollen zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – beitragen. Auch sollen Nachzahlungsregelungen für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden. Zudem soll im Beamtenversorgungsrecht und in anderen dienstrechtlichen Vorschriften festgestellter Änderungsbedarf umgesetzt werden. Im Beihilfebereich wird die zumutbare Eigenvorsorge an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Es erfolgen weitere Änderungen, welche konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen betreffen.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung, der Neubewertung bestimmter Ämter sowie der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen werden keine sachgerechten

Eingegangen: 27.9.2022 / Ausgegeben: 19.10.2022 Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet

abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen "Der Blaue Engel".

1

Alternativen gesehen. In Umsetzung der oben genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts stellt die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge die bedarfsgerechteste Lösung zur Kompensation des familienbedingten Mehrbedarfs dar. Eine Beibehaltung der derzeit geltenden Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge würde nicht die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg steigern.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2021 betragen beim Land im Jahr 2022 rund 300,3 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 724,6 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 728,5 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen rund 45 Millionen Euro im Jahr 2022, rund 108,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 109,2 Millionen Euro im Jahr 2024.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Einmalig entstehen ein Erfüllungsaufwand von rund 17 200 Stunden und Sachkosten von rund 79 400 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 11 Stunden sowie Sachkosten von rund 58 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmalig entstehen ein Erfüllungsaufwand von rund 163 460 Euro sowie Sachkosten von rund 79 350 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 1 570 Euro sowie Sachkosten von rund 60 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen einmalig ein Erfüllungsaufwand von rund 792 000 Euro sowie Sachkosten von rund 58 650 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 27. September 2022

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
- die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 2. die Richterinnen und Richter des Landes,
- die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
- die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2022

- (1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich
- 1. um 2,8 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
- 2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüssen zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
- die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Versorgungsanpassung 2022

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für
- andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
- 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.
- (5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 nach Anlage IV 1. Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 nach Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,16 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung

Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022

- (1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.
- (2) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "A 6" durch die Angabe "A 7" und die Angabe "A 7" durch die Angabe "A 8" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe "A 9" durch die Angabe "A 10" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe "A 10" durch die Angabe "A 11" und die Angabe "A 9" durch die Angabe "A 10" ersetzt.

- 2. In § 27 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "A 9" jeweils durch die Angabe "A 10" ersetzt.
- In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht" durch das Wort "sechs" und das Wort "neun" durch das Wort "sieben" ersetzt.
- 4. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter "W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3" durch die Wörter "W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16" ersetzt.
- 5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe "A 6" durch die Angabe "A 7" ersetzt.
- 6. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "1. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen, Hauptpfleger/Hauptschwester oder Oberin/Pflegevorsteher,
 - Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen,"
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 7. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter "bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern" gestrichen.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 - "15. Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind."
- 8. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Über die Vergabe der Zulage entscheidet das Rektorat der Hochschule nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes."
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Über die Vergabe der Zulage entscheidet der Vorstand des KIT nach Maßgabe des KIT-Gesetzes."
- In § 62a Absatz 4 werden die Wörter "für ihre Beamten" gestrichen.
- 10. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

"§ 62b

Zulage für stellvertretende Kanzler

Beamte an staatlichen Hochschulen, die nach § 16 Absatz 2a Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) als Vertreter für den Kanzler bestellt werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Kanzlers eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 2 ausgebracht ist, monatlich 500 Euro, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht ist, monatlich 600 Euro."

- 11. In § 65 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe "A 6 bis A 8" durch die Angabe "A 7 bis A 9" ersetzt.
- 12. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 7 bis A 11 werden wie folgt gefasst:

"Besoldungsgruppe A 7

Erster Hauptwachtmeister3)

Hauptwart 1) 2)

O b e r a m t s m e i s t e r 1) 2) 4)

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 4) Erhält eine weitere Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger/Abteilungsschwester¹⁾

H a u p t s e k r e t ä r 2) 3)

H a u p t w a r t 4)

Hauptwerkmeister⁵⁾

Krankenpfleger/Krankenschwester5)

Lebensmitteloberkontrolleur⁵⁾

O b e r a m t s m e i s t e r 4)

Oberbrandmeister⁵⁾

Polizeiobermeister⁵⁾

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Als Eingangsamt, soweit nicht im Justizwachtmeisterdienst.
- 3) Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.
- 5) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor

Betriebsinspektor

Gerichtsvollzieher1)

Hauptbrandmeister

Lebensmittelhauptkontrolleur

Oberpfleger/Oberschwester

Polizeihauptmeister

Straßenmeister¹⁾²⁾

- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Erhält als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 10

Erster Amtsinspektor1)

Erster Betriebsinspektor¹⁾

Erster Hauptbrandmeister¹⁾

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur³⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher3)4)

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Erster Polizeihauptmeister¹⁾

Fachoberlehrer²⁾³⁾⁵⁾

Hauptpfleger/Hauptschwester

Hauptstraßenmeister⁶⁾

als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Kriminaloberkommissar⁵⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater³⁾⁵⁾

Obergerichtsvollzieher¹⁾

Oberin/Pflegevorsteher7)

Oberinspektor⁵⁾

Oberstraßenmeister

Polizeioberkommissar⁵⁾

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 10 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.
- 2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 5) Als Eingangsamt.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n 5)

Erster Hauptstraßenmeister

als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur²⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Fachoberlehrer¹⁾²⁾

Fachoberlehrer¹⁾³⁾

- als Fachbetreuer
- als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe

Kriminalhauptkommissar4)

Künstlerisch-technischer Lehrer⁶⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater²⁾

Polizeihauptkommissar⁴⁾

Technischer Oberlehrer⁶⁾

- an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
- an der dualen Hochschule Baden-Württemberg
- Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 5) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss eines Diplomstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert und diese Befähigung von den Beamten nachgewiesen wird.
- 6) Als Eingangsamt."
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung "Bezirksnotar" mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung "Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof²" wird in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung "Leitender Bezirksnotar" eingefügt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz "– als der ständige Vertreter des

Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern³)" ein neuer Funktionszusatz "— als der zweite Vertreter eines Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern" eingefügt und im Funktionszusatz "— als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern" der Fußnotenhinweis "8)" angefügt.

- dd) Bei der Amtsbezeichnung "Seminarschulrat" mit Funktionszusätzen werden im zweiten und vierten Spiegelstrich die Wörter "Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen" jeweils durch das Wort "Sekundarstufe I" ersetzt.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung "Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte" wird wie folgt gefasst:
 - "Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
 - als Leiter eines Seminars (Sekundarstufe I auch mit Grundschulen)
 - an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors dieser Abteilung¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
 - als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik"
 - bb) Die Amtsbezeichnung "Rektor" mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

"Rektor

- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen F\u00f6rderschwerpunkten mit mehr als 90 Sch\u00fclern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
 - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grundund Hauptschule, Grund- und Werk-

realschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern"

- cc) In der Fußnote 3 wird die Angabe ", B 2" gestrichen.
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung "Leitender Regierungsmedizinaldirektor" mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
 - "Leitender Regierungsmedizinaldirektor
 - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle⁷⁾
 - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt⁸⁾
 - bb) In der Fußnote 3 wird die Angabe ", B 2" gestrichen.
 - cc) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:
 - "8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13."
- 13. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung "Direktor der Staatlichen Anlagen und Gärten" wird in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - "Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg"
 - bb) Die Amtsbezeichnung "Erster Landesbeamter^{s)}" mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - cc) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung "Leitender Kreisverwaltungsdirektor²⁾" mit Funktionszusatz werden im Funktionszusatz die Wörter "eines Landkreises mit mehr als 175.000 Einwohnern" gestrichen.
 - ee) Die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾" mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung "Erster Landesbeamter³)" mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz gestrichen.
 - bb) Die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾" mit Funktionszusatz wird gestrichen.

cc) Die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾" mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:

"Stadtdirektor

bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²)

als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit"

- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart" mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung "Regierungsvizepräsident" mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

"Stadtdirektor

bei einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern³⁾

als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes oder als Leiter eines Referats"

- cc) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:
 - "3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3."
- 14. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Besoldungsgruppen A 6 kw und A 10 kw werden aufgehoben.
 - bb) Die Besoldungsgruppen A 7 kw bis A 11 kw werden wie folgt gefasst:

"Besoldungsgruppe A 7 kw

Gestüthauptwärter¹⁾²⁾

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8 kw.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Gestüthauptwärter¹⁾

Hauptsattelmeister²⁾

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestütsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 kw und A 8 kw.
- 2) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Erster Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 11 kw

Fachoberlehrer²⁾³⁾

an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe

Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾

- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13."
- b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden bei der Amtsbezeichnung "Professor als Direktor" mit Funktionszusätzen der Funktionszusatz "— einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie¹)" gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
 - bb) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird die Amtsbezeichnung "Professor als Direktor" mit Funktionszusatz gestrichen.
- 15. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Zahl "402,15" durch die Zahl "673,00" ersetzt.
- 16. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402) wird die Zahl "407,78" durch die Zahl "704,00" ersetzt.
- 17. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402), die durch Artikel 2 Nummer 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl "2021" durch die Zahl "2022" und die Zahl "704,00" durch die Zahl "730,00" ersetzt.

- 18. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe "A 6 bis" durch die Angabe "A 7 und" ersetzt.
 - b) Im Abschnitt "§ 56 Nr. 1" wird in Spalte 3 die Angabe "A 9" durch die Angabe "A 10" ersetzt.
 - c) Im Abschnitt "§ 56 Nr. 2" wird in Spalte 3 die Angabe "A 10" durch die Angabe "A 11" ersetzt.
 - d) Der Abschnitt "§ 56 Nr. 3" wird aufgehoben.
 - e) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe "A 6" durch die Angabe "A 7" ersetzt.
 - f) Nach dem Abschnitt "§ 57 Abs. 1 Nr. 14" wird ein neuer Abschnitt eingefügt mit der Angabe "§ 57 Abs. 1 Nr. 15" in Spalte 1 und der Zahl "132,69" in Spalte 3.
- 19. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 20. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 18 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 1 Satz 2 und § 106 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort "Elternzeit" jeweils die Wörter "oder im Erziehungsurlaub" eingefügt.
- 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Satz 1 gilt nicht
 - bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen unabhängig davon, ob hiermit eine Besoldungsgruppenänderung einhergeht,
 - in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW oder
 - 3. wenn eine gesetzliche Überleitung in ein höher bewertetes Amt nur aufgrund einer bereits zuvor erfolgten Beförderung in das Amt, in welches ansonsten die Überleitung erfolgt wäre, unterbleibt."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Würde ein Beamter nach einem Aufstieg ein geringeres Ruhegehalt erhalten, als dies bei Verbleib im bisherigen Amt, welches nach dem Aufstieg und vor dem Ruhestandseintritt einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung unterlag, der Fall gewesen wäre, so wird das Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Amts berechnet, welches ohne Aufstieg bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn nach der gesetzlich geänderten Ämterbewertung zustehen würde. Hierbei ist die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen."

3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "sind Zeiten" die Wörter "einer Tätigkeit" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Zahl "4" die Wörter ", sofern sie nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen," eingefügt.
- 4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 57 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7."

- b) In Satz 3 wird die Angabe "A 6" durch die Angabe "A 7" ersetzt.
- 5. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

- von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
- in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen."
- 6. § 51 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Es darf nicht hinter 64,51 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 zurückbleiben."

- 7. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben die in Anlage 12 (Familienzuschlag) des LBesGBW ausgewiesenen Erhöhungsbeträge, um welche sich der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe erhöht, außer Betracht."
- 8. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "104,62 Euro" durch die Angabe "107,55 Euro" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "0,98 Euro" durch die Angabe "1,01 Euro" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "0,72 Euro" durch die Angabe "0,74 Euro" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe "2,92 Euro" durch die Angabe "3,00 Euro" ersetzt.
- 9. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "2,75 Euro" durch die Angabe "2,83 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "0,98 Euro" durch die Angabe "1,01 Euro" ersetzt.
- 10. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummern 1 und 3 werden die Wörter "1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6" jeweils durch die Wörter "1,285-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "A 6" durch die Angabe "A 7" ersetzt.
- 11. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 12. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Satz 2 bis 4" durch die Wörter "Satz 3 bis 5" ersetzt.
- 13. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, errechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für

den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses nach §§ 21 bis 25, § 73 Absatz 6 sowie § 74 Absatz 2 und 3. Für die Zeit, aus der ein Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erdient wurde, wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde gelegt; dies gilt auch dann, wenn der Anspruch gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

14. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe "2,75 Euro" durch die Angabe "2,83 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "0,98 Euro" durch die Angabe "1,01 Euro" ersetzt.

15. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "45,56" wird durch die Angabe "46,84" ersetzt.
- b) Die Angabe "50,84" wird durch die Angabe "52,26" ersetzt.
- c) Die Angabe "56,37" wird durch die Angabe "57,95" ersetzt.
- d) Die Angabe "61,90" wird durch die Angabe "63,63" ersetzt.
- e) Die Angabe "68,50" wird durch die Angabe "70,42" ersetzt.
- f) Die Angabe "75,54" wird durch die Angabe "77,66" ersetzt.
- g) Die Angabe "84,94" wird durch die Angabe "87,32" ersetzt.
- h) Die Angabe "94,33" wird durch die Angabe "96,97" ersetzt.
- i) Die Angabe "83,78" wird durch die Angabe "86,13" ersetzt.
- j) Die Angabe "85,92" wird durch die Angabe "88,33" ersetzt.
- k) Die Angabe "97,06" wird durch die Angabe "99,78" ersetzt.
- l) Die Angabe "93,53" wird durch die Angabe "96,15" ersetzt.

- m) Die Angabe "102,68" wird durch die Angabe "105,56" ersetzt.
- n) Die Angabe "108,57" wird durch die Angabe "111,61" ersetzt.
- o) Die Angabe "115,35" wird durch die Angabe "118,58" ersetzt.
- p) Die Angabe "121,72" wird durch die Angabe "125,13" ersetzt.
- q) Die Angabe "127,93" wird durch die Angabe "131,51" ersetzt.
- r) Die Angabe "134,38" wird durch die Angabe "138,14" ersetzt.
- s) Die Angabe "142,44" wird durch die Angabe "146,43" ersetzt.
- t) Die Angabe "167,38" wird durch die Angabe "172,07" ersetzt.
- u) Die Angabe "174,48" wird durch die Angabe "179,37" ersetzt.
- v) Die Angabe "173,79" wird durch die Angabe "178,66" ersetzt.
- w) Die Angabe "67,32" wird durch die Angabe "69,20" ersetzt.
- x) Die Angabe "82,01" wird durch die Angabe "84,31" ersetzt.
- y) Die Angabe "91,13" wird durch die Angabe "93,68" ersetzt.
- z) Die Angabe "104,61" wird durch die Angabe "107,54" ersetzt.
- 16. § 102 wird folgender Absatz 14 angefügt:
 - "(14) Für Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 2020 und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 eingetreten sind, sind § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 51 Absatz 3 Satz 3 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11."
- 17. § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 6 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder

vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11."

- 18. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Versorgungsempfänger" die Wörter "sowie deren Hinterbliebene" eingefügt.
 - b) Den Absätzen 10 und 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:
 - "Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers."
- 19. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 werden die Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Nummer 3" und die Angabe "§ 36" durch die Angabe "§ 37" ersetzt.
- 20. § 114 wird folgender Satz angefügt:

"Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers."

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter "A 9 und A 9 mit Amtszulage" durch die Wörter "A 10 und A 10 mit Amtszulage" ersetzt.
- 2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "A 7 bis A 9" durch die Angabe "A 8 bis A 10" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe "A 9 bis A 13" durch die Angabe "A 10 bis A 13" ersetzt.
- 3. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter "der Sätze 3 bis 6" durch die Wörter "des Absatzes 3" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die zumutbare Eigenvorsorge bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. In der Regel beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für Aufwendungen, die entstanden sind für

- beihilfeberechtigte Personen sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und -lehrer
- 50 Prozent,
- 2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder berücksichtigungsfähige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- 30 Prozent,

- 3. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen
- 20 Prozent,
- 4. freiwillig versicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung

die Leistungen die im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geleistet wurden,

soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 30 Prozent; sie erhöht sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei denen aufgrund einer weiteren, nachrangigen Beihilfeberechtigung die zumutbare Eigenvorsorge 30 Prozent betragen würde. Maßgebend für die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Abweichungen von der vorgenannten Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge sowie zu einzelnen Aufwendungen, Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt oder einzelne Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhöht sich die zumutbare Eigenvorsorge entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
- 4. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 75 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist, werden das Wort "Polizeimeistern" durch das Wort "Polizeiobermeistern" und das Wort "Polizeikommissaren" durch die Wörter "Polizeioberkommissaren und Kriminaloberkommissaren" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
 - "Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz LRKG)"
- In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Datenschutz" die Wörter "und die Informationsfreiheit" eingefügt.
- 3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

- § 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - "11. den unteren Schulaufsichtsbehörden für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks, für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die Zweiten Konrektoren, die Realschulabteilungsleiter, die Gemeinschaftsschulabteilungsleiter, die Technischen Oberlehrer und die Fachoberlehrer als Fachbetreuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkindergartens das Recht, sie in dieses Amt zu befördern;"
- In Satz 2 wird die Angabe "10 und 11" durch die Angabe "11 und 12" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe "SGB XI" durch die Wörter "des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI)" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter "nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)" durch die Wörter "im Sinne des Medizinprodukterechts" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter "nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG" durch die Wörter "im Sinne des Medizinprodukterechts" und das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe e wird das Wort "Notfallkontrarezeptiva" durch das Wort "Notfallkontrazeptiva" ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 - "Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, welche die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt für geeignet erklärt, beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird."
 - bb) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort "beihilfefähig" ein Punkt eingefügt.
 - cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort "Pflegebedürftigkeit" die Wörter "oder Pflegegrad 1" eingefügt.

- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - "9. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete Maßnahmen des Rehabilitationssports sowie des Funktionstrainings in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 4,"
- d) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:
 - "10. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen oder ambulante Anschlussheilbehandlungen in Einrichtungen, die mit einem Träger der Sozialversicherung einen entsprechenden Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nummern 1 bis 3 sowie § 10a Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Pauschale Abrechnungen für Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3 sind bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes entsprechend der Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger beihilfefähig,
 - 11. Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht und die dazu bestimmt sind, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen (digitale Gesundheitsanwendungen). Beihilfefähig sind die Aufwendungen
 - a) nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten,
 - b) nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer.
 - c) in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und
 - d) für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen

 a) für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und

- b) für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet,
- außerklinische Intensivpflege mit folgenden Maßgaben:
 - a) Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.
 - b) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie dass nur dreijährig examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden. Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinderund Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin. Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der besonderen Qualifikation nach Satz 2 schriftlich verordnet werden.
 - c) Als angemessen gelten die Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde. Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach Nummer 7 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig. Wird außerklinische Intensivpflege in einer Einrichtung der vollstationären Pflege nach § 9f Absatz 1 erbracht, sind verbleibende Selbstbehalte nach § 9f Absatz 3 beihilfefähig.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag nach Buchstabe c Satz 1 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass

- aa) die Höhe des in Rechnung gestellten Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, oder
- bb) in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag nach Buchstabe c Satz 1 oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

Die Beihilfestelle kann nach Ablauf von einem Jahr einen erneuten Nachweis für das Vorliegen des Ausnahmefalles einfordern."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" die Wörter ", in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "eines Arztes, der" durch die Wörter "einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "vom Arzt" durch die Wörter "von der Ärztin oder dem Arzt" ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei Indikationen, die nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abgerechnet werden:
 - a) das nach Anlage 1a oder Anlage 2a des PEPP-Entgeltkatalogs berechnete Entgelt bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes,
 - b) Zusatzentgelte bis zu den in Anlage 3 des PEPP-Entgeltkatalogs ausgewiesenen Beträgen und
 - c) ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des PEPP-Entgeltkatalogs bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes;

maßgebend ist die jeweils geltende, auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (www.g-drg.de) veröffentlichte Fassung des PEPP-Entgeltkatalogs. Als pauschaler Basisentgeltwert ist der ersatzweise anzuwendende Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden

Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent anzusetzen,"

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - "3. in allen anderen Fällen je Behandlungstag bis zur Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation einer Bewertungsrelation von
 - a) 1,00 bei vollstationärer Behandlung,
 - b) 0,75 bei teilstationärer Behandlung

mit dem ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent ergibt. Aufnahme- und Entlasstag gelten dabei als ein Berechnungstag,"

- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" die Wörter ", in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter "Beamte und Richter" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter "begründende Bescheinigung eines Arztes" durch die Wörter "begründete ärztliche Bescheinigung" ersetzt.
- In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe "Satz 3" die Wörter "und Satz 4" eingefügt.
- 6. In § 9b Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe "689 Euro" durch die Angabe "724 Euro", die Angabe "1 298 Euro" durch die Angabe "1 363 Euro", die Angabe "1 612 Euro" durch die Angabe "1 693 Euro" und die Angabe "1 995 Euro" durch die Angabe "2 095 Euro" ersetzt.
- 7. § 9d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe "3 und" die Angabe "4 sowie" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 können wie folgt erhöht werden:

 bei Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchst-

- betrag für Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Kurzzeitpflege.
- bei Kurzzeitpflege um bis zu 1 612 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Verhinderungspflege."
- 8. § 9f wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Eigenanteil" durch das Wort "Selbstbehalt" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 85 Absatz 9 SGB XI sind beihilfefähig."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden das Wort "Eigenanteil" jeweils durch das Wort "Selbstbehalt" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "Eigenanteile" durch das Wort "Selbstbehalte" ersetzt.
- In § 9g Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Eigenanteile" durch das Wort "Selbstbehalte" ersetzt.
- 10. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes" durch die Wörter "§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes" ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9," durch die Wörter "§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 9 und 10," ersetzt.
- 11. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter "§ 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind" durch die Wörter "§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 für das gesunde neugeborene Kind" ersetzt.
- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in den Sätzen 1 bis 4 und Absatz 4 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" jeweils die Wörter ", des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland" eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter "der Beihilfeberechtigte" jeweils durch die Wörter "die beihilfeberechtigte Person" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" die Wörter ", in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Vomhundertsatz" durch die Angabe "Prozentsatz" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort "Beihilfeberechtigte" durch die Wörter "beihilfeberechtigte Personen" und das Wort "Hochschullehrer" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.
 - bbb) In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter "vom Hundert" jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - ccc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Vor dem Wort "Empfänger" werden die Wörter "Empfängerinnen und" eingefügt.
 - bbbb) Vor dem Wort "Ehegatten" werden die Wörter "Ehegattinnen und" eingefügt.
 - cccc) Vor dem Wort "Lebenspartner" werden die Wörter "Lebenspartnerinnen und" eingefügt.
 - dddd) Die Zahl "50" wird durch die Zahl "70" ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 - "Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, die jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen ist, ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustehen würde."
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor das Wort "Beamten" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "hinterbliebene Lebenspartner" durch die Wörter "die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner" ersetzt.

- b) Die Tabelle in Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor das Wort "Versorgungsempfänger" werden die Wörter "Versorgungsempfängerinnen und" eingefügt.
 - bb) Die Zeile mit der Angabe "1 A 7 90 75" wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.
 - dd) Nach der Zahl "330" wird ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Vomhundertsatz" jeweils durch das Wort "Prozentsatz" ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter "§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3" jeweils durch die Wörter "§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4" ersetzt.
- 15. § 19 Absätze 6 bis 10 werden aufgehoben.
- 16. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "(1)" gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- 17. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Krankenversicherung" die Wörter "oder anderer Kostenträger" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "berechnet" die Angabe "(Komplexleistungen)" eingefügt.
 - b) In Nummer 1.2.1 Buchstabe b und Nummer 1.2.2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - c) Nummer 1.2.3 der Anlage wird wie folgt gefasst:
 - "1.2.3 Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand eines vorzulegenden Heil- und Kostenplans für den gesamten Behandlungszeitraum von der Beihilfestelle festgestellt wird und
 - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) bei Personen die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine schwere Kieferanomalie vorliegt, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordert oder wenn die Behandlung ausschließlich medizi-

nisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist und die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist."

- d) In Nummer 2.1 Satz 1 werden das Wort "Eigenanteils" durch das Wort "Selbstbehalts" ersetzt und nach den Wörtern "Vibrationstrainer bei Taubheit" die Angabe "(Gehörlosigkeit)" eingefügt.
- e) In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort "Eigenbehalte" durch das Wort "Selbstbehalte" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 der Beihilfeverordnung (BVO) gelten entsprechend."
- 2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend."
- 3. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - " \S 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend."
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 "Heilmittel, Soziotherapie und digitale Gesundheitsanwendungen"
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Die Kosten einer digitalen Gesundheitsanwendung können nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten übernommen werden. Dies gilt nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer und in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen. Nicht übernommen werden die Kosten für das zur Nutzung der digita-

len Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet."

- 5. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes" durch die Wörter "§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes" ersetzt.
- 6. In § 17 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" jeweils die Wörter ", in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 wird die Angabe "A 9" durch die Angabe "A 10" ersetzt.
- 2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe "A 9" durch die Angabe "A 10" ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Anlage 1 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten des Landes) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen "Sekretär" und "Obersekretär" gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung "Inspektor" gestrichen.
 - c) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
- 2. Die Anlage 2 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen "Sekretär" und "Obersekretär" gestri-

- chen und in einer neuen Zeile die Grundamtsbezeichnung "Erster Amtsinspektor" angefügt.
- b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung "Inspektor" gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe "3,71 Euro" jeweils durch die Angabe "3,81 Euro" ersetzt.
- 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "15,34 Euro" durch die Angabe "40 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "46,02 Euro" durch die Angabe "120 Euro" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe "61,36 Euro" durch die Angabe "160 Euro" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe "46,02 Euro" durch die Angabe "120 Euro" ersetzt.
- In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "Polizeivollzugsbeamter" die Wörter "oder Arzt" eingefügt.
- In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Luftfahrtgerät" die Wörter "oder als Systemoperator Wärmebildgerät" eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Buchstabe b wird die Zahl "30" jeweils durch die Zahl "32" ersetzt.
- 2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe "A 6 bis A 8" durch die Angabe "A 7 bis A 9" ersetzt.
- 3. § 52 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 - "(10) Bei vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kindern

ist § 42 in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

- § 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389), die zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen".

- 2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt."

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten

- § 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten vom 6. Juli 2011 (GBl. S. 403), die durch Artikel 90 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

,,§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen".

- 2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt."

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020 (GBl. S. 1076), die durch Verordnung vom 27. Oktober 2021 (GBl. S. 942) geändert worden ist, werden das Wort "Regierungsinspektoranwärterin" durch das Wort "Regierungsinspektoranwärteri" und das Wort "Regierungsinspektoranwärter" durch das Wort "Regierungsinspektoranwärter" ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 10 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, werden das Wort "Sekretäranwärterin" durch das Wort "Hauptsekretäranwärterin" und das Wort "Sekretäranwärter" durch das Wort "Hauptsekretäranwärter" ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (GBl. S. 635) geändert worden ist, werden das Wort "Regierungsinspektoranwärterin" durch das Wort "Regierungsinspektoranwärterin" und das Wort "Regierungsinspektoranwärter" durch das Wort "Regierungsoberinspektoranwärter" ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz vom 9. Juli 2018 (GBl. S. 295), die durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen" durch das Wort "Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen" und das Wort "Verfassungsschutzinspektoranwärter" durch das Wort "Verfassungsschutzoberinspektoranwärter" ersetzt. In § 7 Absatz 1 werden das Wort "Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen" durch das Wort "Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen" und das Wort "Verfassungsschutzinspektoranwärtern" durch das Wort "Verfassungsschutzoberinspektoranwärtern" ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

In § 11 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 313) werden das Wort "Polizeikommissaranwärterin" durch das Wort "Polizeioberkommissaranwärterin", das Wort "Polizeioberkommissaranwärter" durch das Wort "Polizeioberkommissaranwärter", das Wort "Kriminalkommissaranwärterin" durch das Wort "Kriminaloberkommissaranwärterin" und das Wort "Kriminalkommissaranwärter" durch das Wort "Kriminaloberkommissaranwärter" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

In § 6 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, werden das Wort "Brandmeisteranwärterin" durch das Wort "Oberbrandmeisteranwärterin" und das Wort "Brandmeisteranwärter" durch das Wort "Oberbrandmeisteranwärter" ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort "Brandoberinspektoranwärterin" durch das Wort "Brandamtfrauanwärterin" und das Wort "Brandoberinspektoranwärter" durch das Wort "Brandamtmannanwärter" ersetzt.
- 2. In § 9 Absatz 1 Nummern 5 und 7 sowie § 14 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden das Wort "Brandoberinspektorenlehrgang" jeweils durch das Wort "Laufbahnlehrgang" ersetzt.
- 3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 20. November 2014 (GBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680) geändert worden ist, werden das Wort "Regierungsobersekretäranwärterin" durch das Wort "Regierungshauptsekretäranwärterin" und das Wort "Regierungsobersekretäranwärter" durch das Wort "Regierungshauptsekretäranwärter" ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 385), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680, 681) geändert worden ist, werden das Wort "Regierungsinspektoranwärterin" durch das Wort "Regierungsoberinspektoranwärterin" und das Wort "Regierungsinspektoranwärter" durch das Wort "Regierungsoberinspektoranwärter" ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBl. S. 507), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, werden das Wort "Bauoberinspektoranwärterin" durch "Bauamtfrauanwärterin" und das Wort "Bauoberinspektoranwärter" durch das Wort "Bauamtmannanwärter" ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug

In § 7 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug vom 24. Januar 2018 (GBl. S. 40) werden das Wort "Obersekretäranwärterin" durch das Wort "Hauptsekretäranwärterin", das Wort "Obersekretäranwärteri", das Wort "Oberwerkmeisteranwärterin" durch das Wort "Hauptwerkmeisteranwärterin", das Wort "Oberwerkmeisteranwärterin", das Wort "Oberwerkmeisteranwärterin" durch das Wort "Regierungskretäranwärterin" durch das Wort "Regierungskauptsekretäranwärterin" und das Wort "Regierungssekretäranwärter" durch das Wort "Regierungskauptsekretäranwärter" durch das Wort "Regierungskauptsekretäranwärter" ersetzt.

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In der Überschrift, §§ 1 bis 3, 5 Absatz 3 Satz 1 sowie § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588), die zuletzt durch Artikel 108 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, wird das Wort "Lehrer" jeweils durch das Wort "Oberlehrer" ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 140 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen" durch das Wort "Landwirtschaftsamtfrauanwärterinnen" und das Wort "Landwirtschaftsoberinspektoranwärter" durch das Wort "Landwirtschaftsamtmannanwärter" ersetzt.
- In § 10 Absatz 1 werden das Wort "Landwirtschaftsoberinspektoranwärterin" durch das Wort "Landwirtschaftsamtfrauanwärterin" und das Wort "Landwirtschaftsoberinspektoranwärter" durch das Wort "Landwirtschaftsamtmannanwärter" ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 2), die zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort "Vermessungsobersekretäranwärterin" durch "Vermessungshauptsekretäranwärterin" und das Wort "Vermessungsobersekretäranwärter" durch das Wort "Vermessungshauptsekretäranwärter" ersetzt.

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort "Vermessungsoberinspektoranwärterin" durch "Vermessungsamtfrauanwärterin" und das Wort "Vermessungsoberinspektoranwärter" durch das Wort "Vermessungsamtmannanwärter" ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBl. S. 221), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5 Nummer 1, § 7 Nummer 1 und § 24 Nummer 1 wird das Wort "zweiten" jeweils durch das Wort "ersten" ersetzt.
- 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "A 8" durch die Angabe "A 9" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "A 11" durch die Angabe "A 12" ersetzt.

Artikel 32

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, Brandmeisterinnen und Brandmeister, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure, Obersekretärinnen und Obersekretäre, Oberwerkmeisterinnen und Oberwerkmeister, Stationsschwestern und Stationspfleger, Abteilungsschwestern und Abteilungspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Hauptsekretärinnen und Hauptsekretäre, Hauptwerkmeisterinnen und Hauptwerkmeister, Lebensmitteloberkontrolleurinnen und Lebensmitteloberkontrolleure, Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeister, Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister, Straßenmeisterinnen und Straßenmeister, Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren, Betriebsinspektorinnen und Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister, Hauptstraßenmeisterinnen und Hauptstraßenmeister, Lebensmittelhauptkontrolleurinnen und Lebensmittelhauptkontrolleure, Öbergerichtsvollzieherinnen und Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher, Oberschwestern und Oberpfleger, Oberstraßenmeisterinnen und Oberstraßenmeister, Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister, Erste Hauptstraßenmeisterinnen und Erste Hauptstraßenmeister sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter, Hauptsattelmeisterinnen und Hauptsattelmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

- (2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Inspektorinnen und Inspektoren, Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare, Landwirtschaftstechnische Lehrerinnen und Beraterinnen und Landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater, Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare, Oberinspektorinnen und Oberinspektoren, Künstlerischtechnische Lehrerinnen und Künstlerisch-technische Lehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbe-
- (3) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare in der Besoldungsgruppe A 14 werden in das Amt Leitende Bezirksnotarin oder Leitender Bezirksnotar in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.
- (4) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Leitenden Medizinaldirektorinnen und Leitende Medizinaldirektoren in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.
- (5) Die nach dem 31. Dezember 2021 mindestens an einem Tag im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 werden mit Wirkung vom Tag der Übertragung dieses Amtes, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2022, in das Amt Erste Landesbeamtin oder Erster Landesbeamter in der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beamtinnen und Beamte, denen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Absätze entgegen der darin getroffenen Regelungen ein in diesen Absätzen genanntes Amt übertragen wurde, ent-

sprechend. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden zum Tag der Amtsübertragung übergeleitet.

(7) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens der Artikel 16 bis 30 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befindlichen Bauoberinspektoranwärterinnen und Bauoberinspektoranwärter, Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, Brandoberinspektoranwärterinnen und Brandoberinspektoranwärter, Kriminalkommissaranwärterinnen und Kriminalkommissaranwärter, Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen und Landwirtschaftsoberinspektoranwärter, landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärterinnen und landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärter. Obersekretäranwärterinnen und Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterinnen und Oberwerkmeisteranwärter, Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter, Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter, Regierungsobersekretäranwärterinnen und Regierungsobersekretäranwärter, Regierungssekretäranwärterinnen und Regierungssekretäranwärter, Sekretäranwärterinnen und Sekretäranwärter, Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen und Verfassungsschutzinspektoranwärter, Vermessungsoberinspektoranwärterinnen und Vermessungsoberinspektoranwärter sowie Vermessungsobersekretäranwärterinnen und Vermessungsobersekretäranwärter führen die neue Dienstbezeichnung.

Artikel 33

Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich nach der Überleitung gemäß Artikel 32 in den Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 befinden, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 32 LBesGBW.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in Stufe 2 oder 3 einer der Besoldungsgruppen A 8, A 9 oder A 10 befunden haben, werden gemäß ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 32 LBesGBW den Stufen 1 oder 2 ihrer ab 1. Dezember 2022 maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet.
- (3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in der Besoldungsgruppe A 10 in der Stufe 11 befunden haben und durch Artikel 32 dieses Gesetzes in Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, werden nach der Überleitung bei einer Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähiger Zeit nach § 32 LBesGBW in dieser Stufe von weniger als vier Jahren der Stufe 9 zugewiesen, andernfalls der Stufe 10. Die in Stufe 11 erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird in Stufe 9 auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

- (4) Nicht in den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 fallende Beamtinnen und Beamte werden derjenigen Stufe zugeordnet, die numerisch um zwei kleiner als die für sie bisher maßgebliche Stufe ist. Die in dieser bisherigen Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird auf die Stufenlaufzeit der neu zugeordneten Stufe angerechnet.
- (5) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.
- (6) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 11, die gemäß Absatz 4 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet wurden, gilt für diese beiden Stufen abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.
- (7) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 12 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022

(1) Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche betreffend die Gesamthöhe ihrer Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2014:

Besoldungs-					Stut	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	313,92	280,16	253,93	227,71	201,47	175,25	149,01	122,78	96,55	70,32		
A 6	291,76	262,96	234,16	205,36	176,57	147,77	118,96	90,16	61,37	32,58		
A 7	249,67	223,78	187,53	151,29	115,07	78,83	42,57	16,71				
A 8		187,00	156,04	109,60	63,17	16,73						
A 9		117,49	87,01	37,45								
A 10		29,73										

2. Für das Jahr 2015:

Besoldungs-					Stut	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	301,81	267,12	240,17	213,23	186,27	159,33	132,37	105,42	78,46	51,51		
A 6	279,04	249,45	219,85	190,26	160,68	131,09	101,49	71,90	42,32	12,73		
A 7	235,79	209,19	171,95	134,71	97,49	60,26	23,00					
A 8		171,40	139,59	91,87	44,16							
A 9		99,97	68,66	17,74								
A 10		9,81										

3. Für das Jahr 2016:

Besoldungs-					Stut	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	308,73	273,38	245,92	218,47	190,99	163,54	136,07	108,61	81,14	53,68		
A 6	285,52	255,37	225,22	195,06	164,92	134,76	104,60	74,44	44,31	14,16		
A 7	241,45	214,35	176,40	138,45	100,53	62,59	24,62					
A 8		175,84	143,43	94,80	46,18							
A 9		103,06	71,15	19,26								
A 10		11,18										

4. Für das Jahr 2017:

Besoldungs-					Stut	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	340,52	305,25	277,84	250,44	223,02	195,63	168,21	140,80	113,39	85,98		
A 6	317,36	287,27	257,18	227,08	197,00	166,90	136,80	106,71	76,63	46,55		
A 7	273,38	246,33	208,46	170,59	132,74	94,87	56,98	29,96	2,90			
A 8		207,90	175,56	127,02	78,50	29,98						
A 9		135,26	103,42	51,64								
A 10		43,57										, and the second

5. Für das Jahr 2018:

Besoldungs-					Stut	f e						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	410,06	374,85	347,50	320,16	292,79	265,45	238,09	210,74	183,38	156,03		
A 6	386,94	356,91	326,88	296,84	266,82	236,78	206,74	176,72	146,69	116,67		
A 7	343,05	316,05	278,26	240,46	202,69	164,90	127,09	100,12	73,12	46,12		
A 8		277,70	245,42	196,98	148,57	100,14	51,69	19,41				
A 9		205,21	173,43	121,75	70,07	18,38						
A 10		113,70	69,54	3,33								

6. Für das Jahr 2019:

Besoldungs-					Stu	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	382,35	345,05	316,06	287,09	258,09	229,13	200,13	171,15	142,16	113,18		
A 6	357,86	326,04	294,21	262,39	230,58	198,74	166,92	135,10	103,28	71,47		
A 7	311,35	282,74	242,70	202,65	162,62	122,58	82,51	53,93	25,33			
A 8		242,10	207,90	156,58	105,27	53,95	2,62					
A 9		165,29	131,62	76,85	22,10							
A 10		68,33	21,53									

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2020:

Besoldungs-						St	ufe					
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	361,63	323,14	293,22	263,32	233,40	203,51	173,58	226,61	113,75	83,85		
A 6	336,36	303,52	270,67	237,83	205,00	172,15	139,31	141,66	73,63	40,81		
A 7	288,36	258,84	217,51	176,18	134,87	93,54	52,20	22,70				
A 8		216,89	181,60	128,63	75,68	22,73						
A 9		137,63	102,88	46,36								
A 10		37,56										

2. Für das Jahr 2021:

Besoldungs-					Stu	f e						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
A 7	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
A 8		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
A 9		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
A 10		156,73	107,77	34,35								

3. Für das Jahr 2022:

Besoldungs-					Stu	fe						
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
A 7	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
A 8	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
A 9	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
A 10	133,44	133,44	84,48	11,06								

Artikel 35 Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder

(1) Für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhöht sich der Familienzuschlag für jedes dritte und weitere Kind für den Anspruchszeitraum im jeweiligen Jahr um folgende Monatsbeträge

in den Jahren 2010 bis 2014	189 Euro,
im Jahr 2015	182 Euro,
im Jahr 2016	242 Euro,
im Jahr 2017	240 Euro,
im Jahr 2018	230 Euro,
im Jahr 2019	212 Euro.

- § 8 LBesGBW in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW, § 9 LBesGBW sowie § 65 LBeamtVGBW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden Fassung sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.
- (2) Eine Nachzahlung nach Absatz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst

- (1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.
- (2) Die Zulage wird in Höhe des in Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1, geregelten Betrags gewährt.
- (3) Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes, so vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 37

Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels in das Amt des Fachoberlehrers in Besoldungsgruppe A 10 ernannt wurden, gilt dieses Amt weiterhin als erstes Beförderungsamt gemäß § 20 Absatz 4 LBG.

Artikel 38

Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Artikels das nach der jeweiligen Laufbahnverordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LBG als Aufstiegsvoraussetzung vorgeschriebene Beförderungsamt innehaben, ist dieses Amt bis 31. Dezember 2023 weiterhin für den Aufstieg maßgebend.

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).
- (3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 8 Nummer 1 bis 4, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und c, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummern 11 bis 17 und Artikel 9 Nummern 1 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (6) Artikel 8 Nummern 5, 7 Buchstabe a und 8 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.
- (7) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 8 Nummern 6, 10 Buchstabe a, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 32 Absatz 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang zu Artikel 2 Nummer 19 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol-					Stufe	fe				
-sgunp	1	2	3	4	2	9	7	8	6	10
gruppe			3-Jahres-Rhythmus	nythmus				4-Jahres-Rhythmus	Phythmus	
A 7	2.769,20	2.855,37	2.941,50	3.027,63	3.113,83	3.175,34	3.236,87	3.298,44		
A 8	2.844,06	2.954,49	3.064,87	3.175,28	3.285,72	3.359,31	3.432,90	3.506,54	3.580,10	
9 A	3.008,17	3.126,01	3.243,82	3.361,66	3.479,46	3.560,50	3.641,52	3.722,51	3.803,52	
A 10	3.245,03	3.395,98	3.546,95	3.697,93	3.848,90	3.951,32	4.054,27	4.157,23	4.260,20	
A 11	3.587,36	3.742,07	3.897,31	4.055,56	4.213,82	4.319,35	4.426,29	4.533,95	4.641,59	4.749,19
A 12		4.090,48	4.216,26	4.406,03	4.598,46	4.726,79	4.855,07	4.983,39	5.111,71	5.240,02
A 13			4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96
A 14			5.011,08	5.280,59	5.550,10	5.729,75	5.909,46	6.089,09	6.268,77	6.448,47
A 15				5.799,35	6.095,64	6.332,70	6.569,73	6.806,80	7.043,83	7.280,91
A 16				6.397,21	6.739,89	7.014,09	7.288,26	7.562,39	7.836,54	8.110,70

Anlage 7 (zu § 28)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-	
gruppe	
B 1	7.280,91
B 2	8.457,55
B 3	8.955,70
B 4	9.477,42
B 5	10.076,00
B 6	10.641,25
B 7	11.191,11
B 8	11.764,14
B 9	12.475,69
B 10	14.685,38
B 11	15.254,87

Anlage 8 (zu § 35)

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

	11		7.469,49	8.145,07
	10		7.187,27	7.862,84
	6		6.905,01	7.580,60
	8		6.622,78	7.298,41
	7		6.340,56	7.016,16
Stufe	9		6.058,30	6.733,91
	2		5.776,04	6.451,70
	4		5.493,83	6.169,41
	3		5.211,60	5.887,22
	2		4.929,34	
	1		4.819,92	
Besol-	-sgunp	gruppe	R1	R 2

R3	8.955,70
R 4	9.477,42
R 5	10.076,00
R 6	10.641,25
R 7	11.191,11
R 8	11.764,14

Anlage 10 (zu § 99)

Landesbesoldungsordnung C kw

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

7.122,76 7.931,82 9.127,23 15 5.823,96 6.901,94 7.681,78 8.875,90 13 5.685,44 6.681,13 7.431,78 8.624,55 12 5.546,85 6.460,30 7.181,75 8.373,23 5.408,29 6.239,52 6.931,74 8.121,93 5.269,75 6.018,71 6.681,73 7.870,55 9 5.131,19 5.797,89 6.431,68 7.619,25 8 4.992,63 5.577,09 6.181,66 7.367,89 Stufe 4.854,07 5.356,29 5.931,64 7.116,61 4.715,53 5.135,46 5.681,64 6.865,28 5 4.577,00 4.914,65 5.431,61 6.613,95 4.438,41 4.693,85 5.181,61 6.362,58 3 4.300,88 4.473,03 4.931,55 6.111,24 4.165,07 4.254,15 4.681,53 5.859,91 4.029,20 4.037,66 4.431,51 5.608,59 Besoldungsgruppe
C 1
C 2
C 3
C 3

Anlage 9 (zu § 37)

7.790,37 W 3

6.862,62

5.449,89

W 2

8

Besoldungs-gruppe

Landesbesoldungsordnung W

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11 (zu § 79)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach	Grundbetrag
Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 7 bis A 9	1.342,89
A 10 und A 11	1.398,78
A 12	1.543,53
A 13	1.576,46
A 13 mit Strukturzulage	1.612,62

Anlage 12 (zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	158,80
kindarkazaranar Tail dan Familianzusahlara	·
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	T 400.04
für das erste und zweite Kind jeweils	138,84
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	750,44
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	72,53

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um

50,00

- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um

25,00

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol-					Sti	ıfe				
dungs-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
gruppe										
A 7	450,00	434,49	418,99	403,48	387,97	376,89	365,82	354,74		
A 8	436,53	416,65	396,78	376,91	357,03	343,78	330,53	317,28	304,04	
A 9	406,99	385,77	364,57	343,36	322,15	307,57	292,98	278,40	263,82	
A 10	364,35	337,18	310,01	282,83	255,65	237,22	218,69	200,15	181,62	
A 11	302,73	274,88	246,94	218,46	189,97	170,97	151,72	132,35	112,97	93,60
A 12		212,17	189,53	155,37	120,73	97,63	74,54	51,45	28,35	5,25
A 13			99,66	62,25	24,84					
A 14			46,46							
R 1	80,87	61,17	10,37							

Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro
	Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen	Prozentsatz
§ 44		260,2
§ 45	Absatz 1	393,5
3 .0	Absatz 2	393,5
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	333,3
3 40	aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8	24,0
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	93,9
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	104,3
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr	. C 1 kw 104,3
Landesbesoldungsordnung A		<u> </u>
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7		44.0
A /	1	44,8
	3	82,6
	4	37,8
A 8	1 und 3	50 Prozent des
		jeweiligen Unter-
		schiedsbetrags
		zum Grundgehalt
		der Bes.Gr. A 9
A 9	2	156,62
A 10	1 und 6	156,62
A 10	4	278,72
	7	
A 44		122,1
A 11	3	232,64
A 12	2	193,95
A 13	5	232,64
	9 und 10	339,3
A 14	1 und 3	232,64
A 15	1	232,64
	7	387,66
	8	393,55
A 16	7	260,2
A 10	8	200,00
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	393,55
R 2	4 bis 10	393,55
R 3	1 und 5	393,5
Landesbesoldungsordnungen A	A, B, C, R und W	
Künftig wegfallende Ämter (kw)	F. O	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	44,83
A 11 (kw)	3	232,64
A 13 (kw)	4	232,64
	6	131,1
A 14 (kw)	2 und 4	232,6
. ,	3	342,0
A 15 (kw)	1	155,0
	2	486,6
	3	607,2
	4	232,6
	6	387,6
B 3 (kw)	1	310,1
R 1 (kw)	1	257,2
R 2 (kw)	1	257,2

Anlage 15 (zu § 65)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	17,55
A 10 bis A 12	23,88
A 13 bis A 16	31,33
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	21,99
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	26,17
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	31,11
Beamte des höheren Dienstes	36,34

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anlage (zu Artikel 32)

Überleitungsübersicht

Lfd.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbe-	Bisherige BesGr /	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbe-	Neue BesGr/
	Zeichnungen	Amtszulage	zeichnungen	Amtszulage
	sind die jeweils maßgeblichen Zusätze	(Stand	sind die jeweils maßgeblichen Zusätze	(Stand
	nach der Grundamtsbezeichnungs-	30.11.2022)	nach der Grundamtsbezeichnungs-	1.12.2022)
	Verordnung zu berücksichtigen.)		Verordnung zu berücksichtigen.)	
1	Erster Hauptwachtmeister³)	A 6	Erster Hauptwachtmeister ³⁾	A 7
		+ 80,44 €		+ 82,69 €
2	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 6	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 7
		+ 43,61 €		+ 44,83 €
က	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7
				+ 44,83 €
4	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7
		+ 80,44 €		+ 44,83 €
				+ 37,86 €
2	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 6 kw	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 7 kw
		+ 43,61 €		+ 44,83 €
9	Brandmeister ¹⁾	A 7	Oberbrandmeister ⁵⁾	A 8
7	Hauptwart ²⁾	A 7	Hauptwart ⁴⁾	A 8
8	Krankenpfleger ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8
6	Krankenschwester ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8

10	Lebensmittelkontrolleur ¹⁾	A 7	Lebensmitteloberkontrolleur ⁵⁾	A 8
11	Oberamtsmeister ²⁾	7 A	Oberamtsmeister ⁴⁾	A 8
12	Obersekretär ¹⁾	A 7	Hauptsekretär ²⁾³⁾	A 8
13	Oberwerkmeister ¹⁾	A 7	Hauptwerkmeister ⁵⁾	A 8
4	Stationspfleger ³⁾	A 7	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8
		+ 50% des je-		+ 50% des je-
		weiligen Unter-		weiligen Unter-
		schiedsbetrags		schiedsbetrags
		zum Grund-		zum Grundgeh-
		gehalt der		alt der Bes.Gr.
		Bes.Gr. A 8		A 9
15	Stationsschwester ³⁾	A 7	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8
		+ 50% des je-		+ 50% des je-
		weiligen Unter-		weiligen Unter-
		schiedsbetrags		schiedsbetrags
		zum Grund-		zum Grundgeh-
		gehalt der		alt der Bes.Gr.
		Bes.Gr. A 8		A 9
16	Gestüthauptwärter ³⁾	A 7 kw	Gestüthauptwärter ¹⁾	A 8 kw
17	Hauptsattelmeister ¹⁾²⁾	A 7 kw	Hauptsattelmeister ²⁾	A 8 kw
18	Abteilungspfleger	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
19	Abteilungsschwester	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
20	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 8	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 9
21	Hauptsekretär	A 8	Amtsinspektor	A 9

22	Hauptwerkmeister	A 8	Betriebsinspektor	A 9
23	Lebensmitteloberkontrolleur	A 8	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9
24	Oberbrandmeister	A 8	Hauptbrandmeister	A 9
25	Polizeiobermeister ¹⁾	A 8	Polizeihauptmeister	A 9
26	Straßenmeister ²⁾	A 8	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9
27	Straßenmeister ²⁾	A 8	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9
		+ 152,35 €		+ 156,62 €
28	Hauptsattelmeister ¹⁾	A 8 kw	Erster Hauptsattelmeister	A 9 kw
29	Amtsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Amtsinspektor ¹⁾	A 10
30	Amtsinspektor ¹⁾	9 A	Erster Amtsinspektor ¹⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 156,62 €
31	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10
32	Betriebsinspektor ¹⁾	6 A	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 156,62 €
33	Fachlehrer ²⁾³⁾	A 9	Fachoberlehrer ²⁾³⁾⁵⁾	A 10
34	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10
35	Hauptbrandmeister ¹⁾	9 A	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 156,62 €
36	Hauptstraßenmeister ⁴⁾	A 9	Hauptstraßenmeister ⁶⁾	A 10
	als Leiter einer großen und bedeuten-	+ 324,83 €	als Leiter einer Straßenmeisterei oder	+ 156,62 €
	den Straßenmeisterei oder Autobahn-		Autobahnmeisterei	
	meisterei			
37	Inspektor ³⁾	A 9	Oberinspektor ⁵⁾	A 10
38	Kriminialkommissar³)	A 9	Kriminaloberkommissar ⁵⁾	A 10

က

39	Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Be-	A 9	Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und	A 10
	rater ³⁾		Berater ³⁾⁵⁾	
40	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9	Erster Lebensmittelhauptkontrolleur ³⁾	A 10
41	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10
42	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 156,62 €
43	Oberin ⁴⁾	A 9	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 122,11 €
44	Pflegevorsteher ⁴⁾	A 9	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 122,11 €
45	Oberpfleger	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
46	Oberschwester	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
47	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9	Oberstraßenmeister	A 10
48	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9	Hauptstraßenmeister ⁶⁾	A 10
		+ 152,35 €	als Leiter einer Straßenmeisterei oder	+ 156,62 €
			Autobahnmeisterei	
49	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10
50	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10
		+ 324,83 €		+ 156,62 €
51	Polizeikommissar ³⁾	A 9	Polizeioberkommissar ⁵⁾	A 10
52	Erster Hauptstraßenmeister ³⁾	A 10	Erster Hauptstraßenmeister	A 11
	als Leiter einer besonders großen und		als Leiter einer großen und bedeuten-	
	besonders bedeutenden Straßenmeis-		den Straßenmeisterei oder Autobahn-	
	terei oder Autobahnmeisterei		meisterei	

53	Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher ¹⁾	A 10	Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher ^{3/4)}	A 10
	 als Leitende Unterrichtsschwes- 	+ 118,78 €	- als Leitende Unterrichtsschwes-	+ 278,72 €
	ter/Leitender Unterrichtspfleger an		ter/Leitender Unterrichtspfleger an	
	einer Krankenpflegeschule oder ei-		einer Krankenpflegeschule oder ei-	
	ner Schule für Krankenpflegehilfe		ner Schule für Krankenpflegehilfe	
	mit durchschnittlich mindestens		mit durchschnittlich mindestens	
	80 Lehrgangsteilnehmern		80 Lehrgangsteilnehmern	
	- als Leiterin/Leiter eines Pflegebe-		- als Leiterin/Leiter eines Pflegebe-	
	reichs mit mindestens 96 Pflegeper-		reichs mit mindestens 96 Pflegeper-	
	sonen		sonen	
	- als Leiterin/Leiter eines Pflegediens-		- als Leiterin/Leiter eines Pflegediens-	
	tes mit mindestens 150 Pflegeper-		tes mit mindestens 150 Pflegeper-	
	sonen		sonen	
	- als ständige Vertreterin/ständiger		- als ständige Vertreterin/ständiger	
	Vertreter einer Leitenden Unter-		Vertreter einer Leitenden Unter-	
	richtsschwester /eines Leitenden		richtsschwester /eines Leitenden	
	Unterrichtspflegers an einer Kran-		Unterrichtspflegers an einer Kran-	
	kenpflegeschule oder einer Schule		kenpflegeschule oder einer Schule	
	für Krankenpflegehilfe mit durch-		für Krankenpflegehilfe mit durch-	
	schnittlich mindestens 160 Lehr-		schnittlich mindestens 160 Lehr-	
	gangsteilnehmern		gangsteilnehmern	
	- als ständige Vertreterin/ständiger		- als ständige Vertreterin/ständiger	
	Vertreter der Leiterin/des Leiters ei-		Vertreter der Leiterin/des Leiters ei-	
	nes Pflegedienstes mit mindestens		nes Pflegedienstes mit mindestens	
	300 Pflegepersonen		300 Pflegepersonen	

54	Oberinspektor ⁴⁾	A 10	Amtmann ⁵⁾	A 11
	(als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes)			
25	Künstlerisch-technischer Lehrer ³⁾⁵⁾	A 10	Künstlerisch-technischer Lehrer ⁶⁾	A 11
99	Technischer Lehrer ⁵⁾	A 10	Technischer Oberlehrer ⁶⁾	A 11
	- an einer beruflichen Schule oder an		- an einer beruflichen Schule oder an	
	einer vergleichbaren kommunalen		einer vergleichbaren kommunalen	
	schulischen Einrichtung		schulischen Einrichtung	
	- an einer Sonderschule		- an einem sonderpädagogischen Bil-	
	- an einer Dualen Hochschule Baden-		dungs- und Beratungszentrum	
	Württemberg		- an einer Dualen Hochschule Baden-	
			Württemberg	
22	Erster Hauptstraßenmeister²)	A 11	Erster Hauptstraßenmeister	A 11
	als Leiter einer besonders großen und		als Leiter einer großen und bedeuten-	
	besonders bedeutenden Straßenmeis-		den Straßenmeisterei oder Autobahn-	
	terei oder Autobahnmeisterei		meisterei	
58	Fachoberlehrer ³⁾⁴⁾	A 11 kw	Fachoberlehrer ²⁾³⁾	A 11 kw
	an einer Sonderschule für Geistigbehin-	+ 226,30 €	an einer Sonderschule für Geistigbehinderte	+ 232,64 €
	derte oder an einer sonstigen Sonder-		oder an einer sonstigen Sonderschule mit	
	schule mit einer Abteilung für Geistig-		einer Abteilung für Geistigbehinderte als	
	behinderte als Stufenleiter der Unter-,		Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Ober-	
	Mittel- oder Oberstufe		stufe	

29	Leitender Medizinaldirektor	A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor A	A 16
	(wenn in der Funktion als Leiterin oder Lei-		- als Leiter eines Gesundheitsamts +	+ 200,00€
	ter eines Gesundheitsamts bei einem Land-		bei einem Landratsamt 8)	
	ratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle)			

_

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

Darüber hinaus soll aufgrund einer Neubewertung die Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfolgen, um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung zu tragen. Damit einhergehend soll die Ämterstruktur des mittleren Dienstes angehoben werden, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt. In der Folge beginnt die neue Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, LBesGBW) mit der Besoldungsgruppe A 7. Zudem sollen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A die Erfahrungsstufen neu strukturiert werden. Die bisherigen Erfahrungsstufen 1 und 2 fallen hierbei unter gleichzeitiger Berücksichtigung abgeleisteter, für die Besoldung maßgeblicher Zeiten weg, sodass ein höherwertiger Erfahrungsstufeneinstieg erfolgt. Damit soll die im Vergleich zum Tarifbereich kleinteilige Differenzierung mit zwölf Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A reduziert werden. Künftig soll es nur noch zehn Erfahrungsstufen geben.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Beihilfebemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Diese Verbesserungen der Beihilfe kommen den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugute, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind.

Schließlich sollen die konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. und 2 BvL 4/18 – zur Berechnung der Mindestalimentation aktiver Beamtinnen und Beamter sowie aktiver Richterinnen und Richter umgesetzt werden. Der Mehrbedarf, der sich aus den konkretisierten Berechnungsparametern zur Ermittlung der Mindestalimentation ergibt, soll durch Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag für das erste und zweite Kind abgedeckt werden. Für das erste Kind sollen aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und A 11 bis A 13 abgestufte Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen gewährt werden. Da der kinderbezogene Mehrbedarf mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund tritt, soll der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zunehmend abgeschmolzen werden. Der Mehrbedarf ab dem dritten Kind soll für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch erhöhte kinderbezogene Familienzuschläge ab dem dritten Kind kompensiert werden. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 sollen mit Blick auf die oben genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Nachzahlungen an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erfolgen, die einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation eingelegt haben. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 soll von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Besoldung im Hinblick auf die genannten Beschlüsse vom 4. Mai 2020 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ein Nachzahlungsbetrag geleistet werden. Das zuvor Gesagte gilt im Hinblick auf den Mehrbedarf ab dem dritten Kind für die Beamtenversorgung entsprechend.

Im Übrigen hat sich im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamtVGBW.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Anpassung der Entgelte von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Im Gesundheitsbereich steigern sich die monatlichen Ausbildungsentgelte ab dem 1. Dezember 2022 um 70 Euro und weitere strukturelle Verbesserungen bei bestimmten Zulagen in diesem Bereich wurden zum 1. Januar 2022 vereinbart. Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigten eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro und die Auszubildenden in Höhe von 650 Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die Besoldung und Versorgung soll linear um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Dezember 2022 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen. Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung wurde gesondert durch das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg geregelt.

Neubewertung bestimmter Ämter

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zudem aufgrund einer geänderten Ämterbewertung infolge gestiegener fachlicher Anforderungen die derzeitigen Eingangsämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 beziehungsweise des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. In der Folge sollen die derzeitigen Eingangsämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 sowie die Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Ämterstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit jeweils einem Eingangsamt und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern soll beibehalten werden, sodass auch die Endämter im mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 angehoben werden sollen. Alle aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit das Ämtergefüge bei den vorgenannten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewogen bleibt.

Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Mit Blick auf den Tarifbereich sollen die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A unter Berücksichtigung abgeleisteter für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen vermindert werden. Dies soll durch den Wegfall der bisherigen Stufen 1 und 2 sowie

die Umbenennung der Stufen 3 bis 12 in die Stufen 1 bis 10 geschehen. Die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 sollen dabei um ein Jahr auf jeweils drei Jahre verlängert werden. Dadurch soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze sowie weitere Änderungen im Beihilfebereich

Im Beihilfebereich wird zudem die zumutbare Eigenvorsorge bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Darüber hinaus erfolgen weitere Änderungen:

- zu Medizinprodukten erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
- zur häuslichen Krankenpflege erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung,
- zu der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen erfolgt eine Anpassung an die Entgelte des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und-psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz),
- bei der vollstationären Pflege wird ein weiterer Vergütungszuschlag als beihilfefähig anerkannt,
- die außerklinische Intensivpflege wird erstmalig geregelt,
- bei der Fahrtkostenerstattung erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des Landesreisekostengesetzes,
- für ausländische Aufwendungen erfolgt die Ergänzung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgrund des Austritts aus der Europäischen Union und der hierzu geschlossenen Verträge und Abkommen,
- bei den kieferorthopädischen Behandlungen wird die Rechtsprechung hierzu umgesetzt und
- es wird eine Regelung für digitale Gesundheitsanwendungen getroffen.

Die materiellen Änderungsbedarfe sind entweder Ausfluss bundesgesetzlicher Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – oder erfolgen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie aktive Richterinnen und Richter zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das zweite Kind soll um einen Erhöhungsbetrag ergänzt werden. Mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Mindestalimentation (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern soll dieser Erhöhungsbetrag zu einer amtsangemessenen Alimentation durch Kompensation eines Teils des familienbedingten Mehrbedarfs beitragen. Er soll ausgehend vom niedrigsten Grundgehalt mit zunehmender Besoldungshöhe abgeschmolzen werden, denn der kinderbezogene Mehrbedarf, der bei Familien mit bis zu zwei Kindern nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen aus dem Grundgehalt zu bestreiten ist, tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund. Für das erste Kind sollen auch Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und jeweils 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gewährt werden. Eine Übertragung der Erhöhungsbeträge auf die Beamtenversorgung erfolgt nicht, da im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiert.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu dritten Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhöht werden.

Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften

Es soll eine Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften um Unfälle vorgenommen werden, welche Beamtinnen und Beamte auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut zustoßen, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden.

Folgeänderungen sowie Änderungen in anderen dienstrechtlichen Vorschriften

Die Folgeänderungen im Landesbeamtengesetz (LBG), im LBeamtVGBW, im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), in der Beihilfeverordnung (BVO), der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung (GrbezVO), der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO), der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO), der Heilfürsorgeverordnung sowie in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, welche sich aufgrund der Ämterneubewertung und der Änderung der Beihilfebemessungssätze ergeben, sollen durch dieses Gesetz umgesetzt werden. Schließlich sollen Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den oben genannten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergeben, geregelt werden. Entsprechende Beträge sollen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gewährt werden, deren Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation zulässig und begründet ist. Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen sie von Amts wegen an alle von oben genannten Beschlüssen direkt Betroffenen gewährt werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbaren Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, einzuhalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt. Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Mindestabstand der Beamtenalimentation zum Grundsicherungsniveau sowie der Alimentation kinderreicher Beamten fortentwickelt. Demnach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus der Besoldung heranzuziehen. Bei den ersten drei Parametern ist die Besoldungsentwicklung jeweils mit der Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst, der Nominallohnentwicklung sowie der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüfjahres zu vergleichen. Bei einer Überschreitung von 5 Prozent indiziert die Abweichung eine nicht amtsangemessene Alimentation. Der vierte Parameter umfasst einen systeminternen Besoldungsvergleich sowie einen Vergleich der Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Mindestabstandsgebot). Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Beim fünften Parameter ist ein Quervergleich der Besoldung in Baden-Württemberg mit der durchschnittlichen Besoldungshöhe beim Bund und bei den anderen Ländern anzustellen. Sollte hier eine Abweichung von 10 Prozent festgestellt werden, hat dies indizielle Bedeutung für eine verfassungswidrige Ausgestaltung der Alimentation.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Wird in der ersten Prüfungsstufe gegen mindestens drei der oben genannten Parameter verstoßen, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Liegt ein Verstoß gegen einen oder zwei Parameter vor, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2022 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2023 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2023 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2022 noch nicht vorliegen, werden für die Ermittlung dieser Indizes zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg herangezogen. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher in Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit für das Jahr 2022 ein Betrag von 1 300 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüfjahr 2022

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BVAnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August/1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März/1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli/1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli/1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März/1. Juli/1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März/1. Juli/1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar ar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf

50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der genannten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen im Jahre 2008 ergibt sich für den Zeitraum 2008 bis 2022 nachfolgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung		
	Steigerung Prozentsatz	Index	
Basisjahr 2007	-	100	
2008	-1,1 ¹	98,9	
	1,5	100,38	
	1,4	101,78	
2009	3,0	104,84	
2010	1,2	106,10	
2011	2,0	108,22	
2012	1,2	109,52	
2013	2,45	112,20	
2014	2,75	115,29	
2015	1,9	117,48	
2016	2,1	119,94	
2017	1,8	122,10	
2018	2,675	125,37	
2019	3,2	129,38	
2020	3,2	133,52	
2021	1,4	135,39	
2022	2,8	139,18	

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüfjahr 2022

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung		
	Steigerung Prozentsatz	Index	
Basisjahr 2007	-	100	
2008	2,9	102,90	
2009	3,0	105,98	
2010	1,2	107,25	
2011	1,5	108,86	
2012	1,9	110,93	
2013	2,65	113,87	
2014	2,95	117,23	
2015	2,1	119,69	
2016	2,3	122,45	
2017	2,0	124,89	
2018	2,35	127,83	
2019	3,01	131,68	
2020	3,12	135,79	
2021	1,29	137,54	
2022	2,8	141,39	

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüfjahr 2022

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Quelle bezüglich des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sind zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Jahr	Nominallohnentwicklung		Verbraucherpreisentwicklung	
	Baden-Württemberg		Baden-Württemberg	
	Steigerung	Index	Steigerung	Index
	Prozentsatz	шаах	Prozentsatz ¹	maox
Basisjahr		100		100
2007	-	100	-	100
2008	3,0	103,00	2,6	102,60
2009	-1,6	101,35	0,3	102,91
2010	3,5	104,90	1,1	104,04
2011	4,1	109,20	2,0	106,12
2012	3,2	112,69	1,9	108,14
2013	0,7	113,48	1,3	109,54
2014	2,4	116,21	0,8	110,42
2015	2,4	119,00	0,6	111,08
2016	2,1	121,49	0,5	111,64
2017	2,4	124,41	1,6	113,42
2018	3,1	128,27	2,0	115,69
2019	2,6	131,60	1,5	117,43
2020	-2,9	127,79	0,7	118,25
2021	3,8	132,64	3,0	121,80
2022	3,82	137,68	7,03	130,32

Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen¹, wobei x mit dem jeweiligen Index des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} x100$$

Der Steigerungssatz für das Gesamtjahr 2022 liegt noch nicht vor. Daher wurde der Steigerungssatz des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt.

³ Der Steigerungssatz berücksichtigt die bisherigen Entwicklungen des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022.

¹ vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2008 bis 2022 1,59 Prozent bezogen auf die Tarifergebnisse, –1,08 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und –6,37 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüfjahr 2022 kein Indiz für eine Unteralimentation.

Systeminterner Besoldungsvergleich (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfjahr 2022

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Um den systeminternen Vergleich für Baden-Württemberg bezüglich des Jahres 2022 im Hinblick auf den Wegfall der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 vornehmen zu können, werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 anstelle der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 zugrunde gelegt. So ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2017 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2022 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 7 im Jahr 2017 rund 55,89 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand rund 55,84 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 10 beträgt im Jahr 2017 rund 42,97 Prozent und auch im Jahr 2022 42,97 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2017 rund 22,03 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,03 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfjahr 2022

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 – BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, - 2 BvL 26/91 u. a. -, Randnummer 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Randnummer 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Erstmalig hat das Bundesverfassungsgericht nun die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gesteht diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Aus der bisherigen Besoldungspraxis leitet das Bundesverfassungsgericht als Bezugsgröße die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ab, sodass bei der Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Bezügebestandteile und das Kindergeld zu berücksichtigen sind. Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation maßgeblich die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge hinzuzurechnen sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfssätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte "Sozialtarife" für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2022 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 808 Euro für das Ehepaar und 316,78 Euro jeweils für ein Kind, insgesamt für beide Kinder also 633,56 Euro.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und an das Bundesverfassungsgericht übermittelten Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie "Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt" auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Für Baden-Württemberg betragen diese für das Jahr 2020 monatlich 1 200 Euro. In Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit soll für das Jahr 2022 ein Betrag von 1 300 Euro angesetzt werden.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, sodass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 55,42 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönlichen Schulbedarf (8,67 Euro)², für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)³, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)⁴ sowie Aufwendungen für Mittagessen (21,67 Euro)⁵. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 110,84 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter "Sozialtarife" angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummer 69 - der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 70,12 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3,00 Euro für Theaterbesuche, 1,67 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 43,09 Euro⁶ für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf den den Beamtinnen und Beamten gewährten Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Gleiches gilt für Freizeitparkbesuche, da hier keine weitergehenden Vergünstigungen angeboten werden.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Bruttobesoldung (bestehend aus Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulage und Familienzuschläge) einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Das Grundgehalt der untersten Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 1 beträgt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes brutto 2 769,20 Euro und die Strukturzulage 24 Euro. Nachdem bei allen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämtern eine Amtszulage gewährt wird, ist die niedrigste ausgewiesene Amtszulage aufgrund ihres sich aus § 43 Absatz 2 LBesGBW ergebenden alimentativen Charakters bei der Berechnung mit anzusetzen. Diese beträgt 44,83 Euro. Zu den

² Der persönliche Schulbedarf ist ein gesetzlich pauschalierter Betrag und wird auf 150 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Betrag ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

³ Vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, gesetzlich pauschalisierter Betrag.

⁴ Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28. Mai 2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

⁵ Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind auch nicht statistisch erfasst. Gemäß dem Ansatz des BVerfG sollen hier 26 Euro monatlich angesetzt werden, so dass sich ein altersgewichteter Betrag von 21,67 Euro pro Monat und pro Kind hierfür ergibt.

⁶ Entsprechend dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts gewichtet; hier gewichtet nach drei Besuchsjahren verteilt auf 18 Lebensjahre des Kindes.

bestehenden Familienzuschlägen soll in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 für das zweite Kind ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 450 Euro gezahlt werden. Die Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind sollen mit diesem Gesetzentwurf eingeführt werden, um einen Fehlbetrag in der Beamtenalimentation auszugleichen, der sich aufgrund der konkretisierten Berechnungsparameter des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau ergeben hat.

Im Hinblick auf die familienbezogene Zweckbestimmung und Ausgestaltung eines Erhöhungsbetrags zum kinderbezogenen Familienzuschlag ist das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als indirekte Beeinträchtigung des Abstandsgebots gesehen werden könnten, in sachgerechtem Rahmen zu halten, soll für das zweite Kind über die direkt betroffenen Besoldungsgruppen hinaus ausgehend von der untersten Besoldungsgruppen gewährt werden⁷. Ausgangspunkt der Abschmelzung ist die Grundgehaltsdifferenz zwischen dem Grundgehalt des oder der Betroffenen gegenüber dem Grundgehalt aus der niedrigsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 7, also dem niedrigsten vorhandenen Grundgehalt. Pro 100 Euro Gehaltsdifferenz soll sich der Erhöhungsbetrag um jeweils 18 Euro vermindern. So soll sichergestellt werden, dass das Besoldungsgefüge in sich weiterhin den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Für das erste Kind soll ein abgestufter Erhöhungsbetrag gewährt werden, damit die kinderbezogenen Familienzuschläge in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. In den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 soll der Erhöhungsbetrag 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 soll er 25 Euro betragen. Die vorgenannten Besoldungsbestandteile einschließlich der neu hinzutretenden Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 3 774,51 Euro.

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern und Solidaritätszuschlag von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag von 3 419,95 Euro. Davon müssen die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage bei Versicherungsunternehmen hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen decken sich mit den angefragten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren und zwei Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren umfasst bei einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren (Beispielfamilie). Die Bemessungssätze der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg für die oben genannte Beamtenfamilie, betragen mit der vorgesehenen Änderung wieder 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern, 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten im Ruhestand und 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. Da die vorgesehene Änderung im Monat Dezember 2022 noch nicht greifen soll, sind hinsichtlich der Beihilfe die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen in diesem Monat noch nicht in allen Fällen gegeben. Dies hätte zur Folge, dass in diesem Monat der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand von 15 Prozent in Einzelfällen nicht eingehalten würde. Daher soll der Monat Dezember 2022 in die Regelungen des Artikels 34 mit einbezogen werden, um eine verfassungskonforme Besoldung auch für diesen Monat auf gleichem Wege wie bei den Vormonaten herzustellen. Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung

⁷ Siehe Anlage 12 im Anhang zu Artikel 2 Nummer 19.

des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 (Randnummer 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht seiner Berechnung in den neueren Beschlüssen aus 2020 nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den neueren Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Randnummer 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringeren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2022 Mindestbeiträge in Höhe von 157,27 Euro jeweils für den Mann und die Frau und 32,30 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 35,62 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 450,38 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden, da die Teilhabe an einem allgemein gewährten Kindergeld den Beamtinnen und Beamten besoldungsrechtlich zugestanden wird und dieses daher zum Nettoeinkommen einer Beamtin oder eines Beamten zählt. Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab 2022 219 Euro für das erste und zweite Kind und somit für zwei Kinder insgesamt 438 Euro.

Die danach zur Verfügung stehende Nettoalimentation in Höhe von 3 407,57 Euro soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2022, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe einschließlich Amtszulage den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 7 Stufe 1
		(netto)		
Regelbedarf Ehepaar	808,00€		2.769,20€	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56€		24,00€	Strukturzulage
			44,83€	Amtszulage
Wohnkosten	1.300€		436,48 €	Familienzuschläge
			500,00€	Erhöhungsbeträge für das erste
				und zweite Kind
Bildung und Teilhabe	110,84 €		3.774,51 €	Brutto
Sozialtarife	70,12€		- 354,56 €	Steuerlicher Abzug
Summe Grundsicherungsleistungen	2.922,52 €		3.419,95 €	Netto
			438,00€	Kindergeld
			-450,38 €	Private Kranken- und Pflegever-
				sicherung (bei 70 % Beihilfe)
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.360,89€	+46,68€	3.407,57 €	Verfügbares Netto

Die Nettoalimentation einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zuzüglich Amtszulage liegt mithin nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung und Hinzurechnung von Kindergeldbezügen

um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Durch den abschmelzenden Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für das zweite Kind sowie den abgestuften Erhöhungsbetrag für das erste Kind ist zudem sichergestellt, dass auch in allen weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz entspricht. Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit unter Einbeziehung der neuen Regelungen kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation. Soweit die neuen Regelungen im Jahr 2022 noch nicht oder nicht vollständig in Kraft treten sollen, soll dies über die in Artikel 34 für das Jahr vorgesehene Regelung ausgeglichen werden.

Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern bezogen auf das Prüfjahr 2022 (Fünfter Parameter)

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2021 (Summe Jahresbesoldung 2021 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2021 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2022 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2022 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

	Durchschnitt	B 11 0001	Abweichung BW	Abweichung BW
Bes.Gr.	Besoldung 2021	Besoldung 2021	ggü. Bund/Länder	ggü. Bund/Länder
	Bund/Länder	BW	absolut	in Prozent
A 7	38.288,94 €	38.783,40 €	494,46 €	1,29 %
A 8	41.526,78 €	42.071,28 €	544,50 €	1,31 %
A 9 m.D.	44.709,30 €	45.495,60 €	786,30 €	1,76 %
A 9 g.D.	44.808,61 €	45.617,40 €	808,79 €	1,80 %
A 10	49.892,40 €	50.948,28 €	1.055,88 €	2,12 %
A 11	55.326,52 €	56.656,32 €	1.329,80 €	2,40 %
A 12	60.835,42 €	62.385,96 €	1.550,54 €	2,55 %
A 13	67.447,32 €	69.202,32 €	1.755,00 €	2,60 %
A 14	73.383,36 €	75.273,96 €	1.890,60 €	2,58 %
A 15	82.820,52 €	84.991,20 €	2.170,68 €	2,62 %
A 16	92.219,73 €	94.677,48 €	2.457,75 €	2,67 %
B 1	82.357,87 €	84.991,20 €	2.633,33 €	3,20 %
B 2	96.056,46 €	98.726,28 €	2.669,82 €	2,78 %
B 3	101.707,82 €	104.541,24 €	2.833,42 €	2,79 %
B 4	107.610,99 €	110.631,36 €	3.020,37 €	2,81 %
B 5	114.392,50 €	117.618,72 €	3.226,22 €	2,82 %
B 6	120.798,97 €	124.216,92 €	3.417,95 €	2,83 %
B 7	127.027,46 €	130.635,48 €	3.608,02 €	2,84 %
B 8	133.520,87 €	137.324,64 €	3.803,77 €	2,85 %
B 9	141.495,93 €	145.630,68 €	4.134,75 €	2,92 %
B 10	167.088,33 €	171.424,68 €	4.336,35 €	2,60 %

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2021 Bund/Länder	Besoldung 2021 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
B 11	174.289,64 €	178.072,44 €	3.782,80 €	2,17 %
R 1	84.806,03 €	87.192,48 €	2.386,45 €	2,81 %
R 2	92.624,25 €	95.078,64 €	2.454,39 €	2,65 %
R 3	101.778,94 €	104.541,24 €	2.762,30 €	2,71 %
R 4	107.474,10 €	110.631,36 €	3.157,26 €	2,94 %
R 5	114.470,95 €	117.618,72 €	3.147,77 €	2,75 %
R 6	120.877,25 €	124.216,92 €	3.339,67 €	2,76 %
R 7	127.243,11 €	130.635,48 €	3.392,37 €	2,67 %
R 8	133.599,12 €	137.324,64 €	3.725,52 €	2,79 %

Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2022 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien, denn den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – hat das Bundesverfassungsgericht seine Berechnungsparameter zur Ermittlung der Mindestalimentation dritter und weiterer Kinder fortentwickelt. Danach muss die zusätzliche Nettoalimentation im Hinblick auf diese Kinder um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Kinder liegen. Auch hier sind zudem die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das jeweilige Kind und der Kindergeldbezug zu berücksichtigen.

Der Gesamtbedarf setzt sich zusammen aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung⁸ und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Hierbei werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78€
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42€
Sozialtarife	20,45€
Summe	582,92€
115 % der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66 €

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrags wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden. Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

4. Nachzahlungsregelungen für die Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – soll das BVAnp-ÄG 2022 auch rückwirkend die Rechtslage für all diejenigen verfassungsgemäß umgestalten, die einen statthaften Rechtsbehelf betreffend die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung eingelegt haben und über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Dies gilt im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – ebenfalls für die Beamtenversorgung. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten (vgl. BVerfGE 155, 182; BVerfGE 139, 64). Aufgrund einer entsprechenden Zusage des Landes Baden-Württemberg sollen jedoch rückwirkende Besoldungs- sowie Versorgungskorrekturen ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgen.

⁸ Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietenstufe (ab 2020 Mietenstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18)

Dem Land Baden-Württemberg liegen Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern betreffend die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung seit dem Jahr 2014 vor. Daher wurde die Besoldung in Baden-Württemberg im Rahmen dieses Gesetzes seit 2014 bis zum Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Die Prüfung knüpfte dabei an die bereits erfüllten verfassungsrechtlichen Anforderungen in dem jeweiligen Jahr an und wurde um die neu justierten Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergänzt. Zur Feststellung der Einhaltung des Mindestabstandsgebots wurden die Höhe der Nettoalimentation und der Grundsicherungsleistungen gemäß den unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung dieses Gesetzentwurfs erläuterten Berechnungsparameter ermittelt. Die repräsentativen Daten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung gehen bis in das Jahr 2014 zurück und konnten daher für die Ermittlung der Mindestbesoldung in jedem Prüfjahr zugrunde gelegt werden. Zugunsten der (betroffenen) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wurde der Berechnung stets der für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter geltende Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 Prozent sowie die für die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die beiden Kinder entsprechenden Beihilfebemessungssätze zugrunde gelegt. Bei unterjährigen Besoldungsanpassungen sowie bei der unterjährigen Kindergeldanpassung im Jahre 2019 wurden die jeweils niedrigeren und somit für den Berechtigten günstigeren Beträge für die Ganzjahresberechnung zugrunde gelegt. Soweit dem Land Baden-Württemberg Daten aus eigenem Bestand oder öffentlich zugänglichen Quellen vorlagen, wurden diese verwendet. Daten zu Bildung und Teilhabe sowie zu Sozialtarifen konnten für die Jahre 2020 bis 2022 real ermittelt werden. Eine rückwirkende Ermittlung für die Jahre vor 2020 ist nicht möglich, sodass die für 2020 vorhandenen Daten mittels des Steigerungswertes des Verbraucherpreisindexes für jedes Prüfjahr von 2014 bis 2019 rückgerechnet wurden. Der Kinderbonus, der in den Jahren 2020 (300 Euro pro Kind, insgesamt also 600 Euro für beide Kinder im Jahr 2020) und 2021 (150 Euro pro Kind, insgesamt also 300 Euro für beide Kinder im Jahr 2021) aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, ist für diese Jahre bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt worden, da er steuerrechtlich wie das Kindergeld behandelt wird und somit als Einkommen zählt. Bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus wurde der Kinderbonus nicht berücksichtigt, da er gemäß dem Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus9 nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Er dient außerdem nicht der Deckung eines ermittelten Bedarfs und wurde laut Gesetzesbegründung nur gewährt, um einen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls auszulösen. Der Kinderfreizeitbonus, der im Jahr 2021 gewährt wurde und 100 Euro betrug, wurde auf Seite des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Anders als der Kinderbonus dient dieser der Ferien- und Freizeitgestaltung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" und ist somit als Sonderform von Bildung und Teilhabe anzusetzen. Die Coronasonderzahlung, die für das Jahr 2021 beschlossen wurde, den Bediensteten aber erst im Jahr 2022 ausbezahlt wurde, wurde im Prüfjahr 2022 bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt, da er in diesem Jahr das Einkommen der Bediensteten real erhöht hat.

Nach diesen Maßgaben ergab sich für jedes Prüfjahr ein unterschiedlich hoher Fehlbetrag in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Dieser reduzierte sich naturgemäß mit steigender Besoldungsgruppe und/oder Erfahrungsstufe. Anknüpfend an die Berechnungen für eine vierköpfige Beamtenfamilie soll das sich hieraus in der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergebende Defizit mittels entsprechenden Nachzahlungsbeträgen für das erste und

⁹ in der Fassung vom 30. Juni 2020, BGBl. I S. 1516.

zweite Kind kompensiert werden. Dabei beträgt ein solcher Nachzahlungsbetrag jeweils die Hälfte des für die betroffene Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ermittelten Fehlbetrags. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 5 Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2014 in Höhe von 627,83 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind also jeweils 313,92 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 8 im Jahr 2014 in Höhe von 33,42 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 16,71 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 2 im Jahr 2014 in Höhe von 59,46 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 29,73 Euro. Im Einzelnen ergeben sich für die jeweiligen Jahre folgende Berechnungen:

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2014

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	706,00 €		1.933,15€	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	516,22€		19,36 €	Strukturzulage
Wohnkosten	940,00€		351,88€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	89,92€		2.304,39 €	Brutto
Sozialtarife	62,76€		- 83,33€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.314,90 €		2.221,06€	Netto
			- 410,75 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			368,00 €	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	2.662,14 €	483,83 €	2.178,31 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 483,83 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 627,83 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2014 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

E	Besoldungs-		Stufe											
	gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A	5	627,83	560,32	507,85	455,42	402,94	350,50	298,02	245,56	193,10	140,64			
7	. 6	583,51	525,91	468,31	410,71	353,13	295,53	237,91	180,32	122,74	65,16			
7	7	499,33	447,55	375,06	302,58	230,13	157,66	85,14	33,42					
7	8 .		373,99	312,08	219,20	126,33	33,47							
1	9		234,97	174,02	74,90								_	
A	10		59,46											

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2015

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	720,00€		1.986,31 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	527,56 €		19,89€	Strukturzulage
Wohnkosten	950,00€		361,56€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,04€		2.367,76 €	Brutto
Sozialtarife	62,89€		- 92,50€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.350,49€		2.275,26 €	Netto
			- 410,98 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			376,00€	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	2.703,06 €	462,78 €	2.240,28 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 462,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 603,61 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2015 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-						Sti	ıfe					
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	603,61	534,24	480,33	426,46	372,53	318,65	264,73	210,83	156,92	103,02		
A 6	558,07	498,89	439,70	380,52	321,35	262,17	202,97	143,79	84,63	25,46		
A 7	471,57	418,37	343,89	269,41	194,97	120,51	45,99					
A 8		342,79	279,18	183,74	88,32							
A 9		199,94	137,32	35,47								
A 10		19,61										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2016

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	728,00 €		2.024,05€	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	534,00 €		20,27€	Strukturzulage
Wohnkosten	984,00 €		368,44 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,28 €		2.412,76 €	Brutto
Sozialtarife	63,14 €		- 95,66€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.399,42€		2.317,10€	Netto
			- 410,55 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			380,00€	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	2.759,33€	472,78 €	2.286,55 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 472,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 617,45 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2016 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-						Stu	ufe					
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	617,45	546,76	491,83	436,93	381,98	327,08	272,13	217,21	162,27	107,35		
A 6	571,04	510,74	450,43	390,12	329,83	269,52	209,20	148,89	88,61	28,32		
A 7	482,90	428,69	352,80	276,90	201,05	125,17	49,24					
A 8		351,67	286,86	189,60	92,37							
A 9		206,11	142,30	38,52								
A 10		22,35										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2017

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	736,00 €		2.095,00€	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	554,89 €		20,70€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.037,00€		376,17 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	91,36 €		2.491,87 €	Brutto
Sozialtarife	64,30 €		- 101,83€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.483,54 €		2.390,04 €	Netto
			- 436,27 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			384,00€	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	2.856,07€	518,30 €	2.337,77 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 518,30 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 681,04 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2017 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-						Sti	ıfe					
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	681,04	610,49	555,67	500,88	446,04	391,25	336,41	281,60	226,77	171,96		
A 6	634,72	574,54	514,35	454,16	393,99	333,80	273,60	213,42	153,26	93,09		
A 7	546,76	492,65	416,92	341,17	265,47	189,74	113,97	59,92	5,81			
A 8		415,79	351,11	254,04	157,01	59,97						
A 9		270,52	206,84	103,27								
A 10		87,13										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2018

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	748,00€		2.165,81 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	563,56€		21,07€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.113,00€		382,93 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	92,60€		2.569,81 €	Brutto
Sozialtarife	65,61€		- 85,00€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.582,77€		2.484,81 €	Netto
			- 528,78€	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			388,00€	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	2.970,19€	626,16 €	2.344,03 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 626,16 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 820,11 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2018 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-		Stufe										
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	820,11	749,70	694,99	640,31	585,58	530,90	476,17	421,47	366,75	312,05		
A 6	773,88	713,82	653,75	593,68	533,64	473,56	413,48	353,43	293,38	233,34		
A 7	686,10	632,10	556,52	480,92	405,37	329,79	254,17	200,23	146,23	92,23		
A 8		555,39	490,84	393,96	297,13	200,28	103,38	38,82				
A 9		410,41	346,86	243,49	140,13	36,76			•	•		
A 10		227,39	139,08	6,66								

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2019

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	764,00 €		2.294,91 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	574,88 €		22,32€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.150,00€		405,76€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	93,54 €		2.722,99€	Brutto
Sozialtarife	66,61 €		- 109,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.649,03€		2.613,66 €	Netto
			- 534,64 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			388,00€	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbe-	3.046,38 €	579,36 €	2.467,02€	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 579,36 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 764,69 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2019 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-		Stufe										
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	764,69	690,09	632,12	574,17	516,18	458,25	400,25	342,29	284,31	226,35		
A 6	715,71	652,07	588,41	524,77	461,15	397,48	333,83	270,20	206,56	142,95		
A 7	622,70	565,48	485,39	405,29	325,23	245,15	165,03	107,86	50,65			
A 8		484,19	415,80	313,15	210,54	107,91	5,24					
A 9		330,58	263,24	153,70	44,19							
A 10		136,65	43,07									

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2020

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 5 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	778,00€		2.368,35 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	586,22 €		23,03€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.200,00 €		418,74€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,16€		2.810,12€	Brutto
Sozialtarife	67,76 €		- 116,83€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.742,14 €		2.693,29 €	Netto
			- 545,52 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			408,00€	Kindergeld
			50€	Kinderbonus
115 % des Grundsicherungsbe-	3.153,46 €	547,69 €	2.605,77 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 547,69 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 723,25 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2020 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-		Stufe										
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	723,25	646,27	586,44	526,64	466,79	407,01	347,15	287,34	227,5	167,69		
A 6	672,71	607,03	541,33	475,66	410,00	344,29	278,61	212,94	147,26	81,62		
A 7	576,72	517,67	435,02	352,35	269,73	187,09	104,40	45,40				
A 8		433,78	363,20	257,26	151,37	45,46						
A 9		275,25	205,76	92,71								
A 10		75,12										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2021

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 6 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	802,00€		2.452,75 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	629,12€		23,35€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.250,00 €		424,59€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €		2.900,69 €	Brutto
Sozialtarife	70,12€		- 105,33€	Steuerlicher Abzug
Kinderfreizeitbonus	16,67 €			
Summe	2.878,57 €		2.795,36 €	Netto
			- 643,00 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			438,00 €	Kindergeld
			25,00 €	Kinderbonus
115 % des Grundsicherungsbe-	3.310,35€	694,99€	2.615,36 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 694,99 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 919,42 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2021 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-		Stufe										
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	919,42	852,82	786,20	719,61	653,03	586,40	519,80	453,21	386,61	320,05		
A 7	822,08	762,20	678,40	594,57	510,79	427,00	343,15	283,32	223,46	163,57		
A 8		677,14	605,57	498,15	390,78	283,38	175,94	104,36	32,77			
A 9		516,39	445,93	331,30	216,70	102,07						
A 10		313,46	215,53	68,69								

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfjahr 2022 (bis November 2022)

Grundsicherung		Differenz	Alimentation	A 6 Stufe 1
		(Netto)		
Regelbedarf Ehepaar	808,00€		2.452,75€	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €		23,35€	Strukturzulage
Wohnkosten	1.300,00€		424,59€	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €		2.900,69€	Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 94,66€	Steuerlicher Abzug
Summe	2.922,35 €		2.806,03 €	Netto
			- 655,26 €	Private Kranken- und Pflegeversi-
				cherung (bei 50 % Beihilfe)
			438,00 €	Kindergeld
			108,33 €	Coronasonderzahlung
115 % des Grundsicherungsbe-	3.360,70 €	663,60€	2.697,10 €	Verfügbares Netto
darfs				

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 663,60 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 872,84 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2022 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs-		Stufe										
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	872,84	806,24	739,62	673,03	606,45	539,82	473,22	406,63	340,03	273,47		
A 7	775,50	715,62	631,82	547,99	464,21	380,42	296,57	236,74	176,88	116,99		
A 8		630,56	558,99	451,57	344,20	236,80	129,36	57,78				
A 9		469,81	399,35	284,72	170,12	55,49						
A 10		266,88	168,95	22,11								

Wie sich aus den oberen Tabellen ergibt, wahrte die Besoldung nur in den unteren Besoldungsgruppen und größtenteils unteren Erfahrungsstufen den Mindestabstand zur Grundsicherung im jeweiligen Prüfjahr nicht.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –

Die Höhe der Nachzahlungsbeträge für zurückliegende Jahre wurde entsprechend den bereits gemachten Ausführungen ermittelt. Der so jeweils ermittelte Mehrbedarf soll auf volle Euro aufgerundet werden.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2014

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	258,11 €
Wohnkosten	122,98 €
Bildung und Teilhabe	44,96€
Sozialtarife	18,71€
Summe	444,76€
115 % der Summe	511,47 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,90€
Abzüglich Kindergeld	- 190,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	352,37 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 527 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 337,94 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 189 Euro.

Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Fälle aus Jahren vor 2014 soll dieser Betrag auch insoweit zum Ansatz kommen. Diese Typisierung soll unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand vermeiden. Ansprüche für Jahre vor dem Jahr 2010 bestehen nicht, da das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage im Jahr 2009 als verfassungsgemäß beurteilt hat und sich zudem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die damalige Sach- und Rechtslage nicht übertragen lässt.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2015

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	263,78 €
Wohnkosten	121,98 €
Bildung und Teilhabe	45,02€
Sozialtarife	18,75€
Summe	449,53€
115 % der Summe	516,96 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20€
Abzüglich Kindergeld	- 194,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	354,16 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 529 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 347,23 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 182 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2016

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	267,00€
Wohnkosten	156,67 €
Bildung und Teilhabe	45,14€
Sozialtarife	18,82€
Summe	487,63€
115 % der Summe	560,77€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20€
Abzüglich Kindergeld	- 196,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	395,97 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 595 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 353,83 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 242 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2017

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	277,44 €
Wohnkosten	156,25€
Bildung und Teilhabe	45,68€
Sozialtarife	19,17€
Summe	498,54 €
115 % der Summe	573,32€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 198,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	406,52 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 361,26 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 240 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2018

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	281,78€
Wohnkosten	155,83 €
Bildung und Teilhabe	46,30€
Sozialtarife	19,56€
Summe	503,47 €
115 % der Summe	578,99€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	29,11€
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	408,10 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 597 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 367,76 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 230 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2019

Beim Ansatz des Kindergelds wurde zugunsten der Betroffenen die Kindergelderhöhung um 10 Euro ab Juli nicht berücksichtigt.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	287,44 €
Wohnkosten	155,25€
Bildung und Teilhabe	46,77€
Sozialtarife	19,86€
Summe	509,32€
115 % der Summe	585,72€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,64 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	416,36 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 389,68 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 212 Euro.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2020

Aufgrund der Zusage des Landes Baden-Württemberg auf rückwirkende Besoldungs- und Versorgungskorrekturen soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder ab Januar 2020 allgemein neu festgelegt werden.

Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, mit monatlich 25 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	293,11€
Wohnkosten	186,03€
Bildung und Teilhabe	55,08€
Sozialtarife	20,20€
Summe 115 % der Summe	554,42 € 637,58 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,62€
Abzüglich Kindergeld	- 210,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 25,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	433,20 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 673 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2020 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2021

Beim Mehrbedarf wurde der Ansatz für Bildung und Teilhabe um den Kinderfreizeitbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, um monatlich 8,33 Euro erhöht. Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise erneut gezahlt wurde, mit monatlich 12,50 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	314,56€
Wohnkosten	185,87 €
Bildung und Teilhabe	63,66€
Sozialtarife	20,45€
Summe	584,54 €
115 % der Summe	672,22€
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 12,50 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	467,02€

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 704 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2021 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2022

Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27€
Bildung und Teilhabe	55,42€
Sozialtarife	20,45€
Summe	582,92€
115 % der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66€

Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

5. Alternativen

Übertragung des Tarifergebnisses

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen.

Neubewertung bestimmter Ämter

Die gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Eingangsämter des gehobenen Dienstes und die in der Folge sich ergebenden Ämterneubewertungen müssen sich in der Besoldung widerspiegeln, weshalb die vorgesehenen Regelungen als angezeigt angesehen werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze

Die derzeit geltende Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge könnte beibehalten werden. Dies würde allerdings nicht dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem würde keine Verbesserung der Beihilfe, die den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugutekommt, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind, erreicht.

Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom 4. Mai 2020

Der Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers bietet über die in diesem Gesetz vorgenommene Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge hinaus weitere Möglichkeiten, um das Besoldungsdefizit zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zu beheben. Unter anderem kämen eine prozentuale Erhöhung der Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse oder auch eine dienstortbezogene Regionalisierung der Besoldung in Betracht. Eine umfassende Besoldungserhöhung der Grundgehälter ist allerdings nicht geboten, da das Besoldungsdefizit nur die unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen betrifft. Darüber hinaus ist das Defizit in den betroffenen Besoldungsgruppen einem familienbedingten Mehrbedarf zuzuschreiben, der über die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge kompensiert werden soll. Bei einer dienstortbezogenen Regionalisierung der Besoldung wären nicht nur der anfängliche Umsetzungsaufwand, sondern auch der laufende Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erheblich höher als bei der vorgesehenen Umsetzungslösung. Für die Erhöhung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind gibt es keine Alternativen.

In Ermangelung einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Beamtenversorgung ist eine Übertragung der im Besoldungsrecht beabsichtigten Erhöhungsbeträge beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind derzeit nicht angezeigt.

6. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2022 entstehen ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 59,5 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 240,8 Millionen Euro, die aufgrund der Nachzahlungen im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit rund 300,3 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2022 finanzielle Vorsorge getroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 724,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 728,5 Millionen Euro anwachsen und in den Folgejahren strukturell wirken. Diese Mehrausgaben sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2022 ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,9 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,1 Millionen Euro, die aufgrund der oben genannten Nachzahlungen entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit rund 45 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 108,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 109,2 Millionen Euro anwachsen.

Die jährlichen Mehrausgaben beruhen auf folgenden Maßnahmen und ihren jeweiligen finanziellen Auswirkungen:

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Jahr 2022 entstehen durch die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro. Durch die lineare Anpassung entstehen dem Land ab dem Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von 439,6 Millionen Euro.

Im Jahr 2022 werden die Mehrausgaben für die Kommunen auf rund 5,5 Millionen Euro geschätzt; die laufenden jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2023 werden auf 65,9 Millionen Euro geschätzt.

Änderungen im Besoldungsbereich

Durch die vorgesehene Anhebung bestimmter Ämter entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,3 Millionen Euro. Im Jahr 2023 betragen diese rund 99,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 102,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 1,2 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 15 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 15,3 Millionen Euro.

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen in der Landesbesoldungsordnung A entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 414 000 Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 5 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 62 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 746 000 Euro.

Durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen für das erste und zweite Kind entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 76,2 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 952 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11,4 Millionen Euro.

Durch die Erhöhung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,1 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 73,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 914 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11 Millionen Euro.

Durch die Schaffung der Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler entstehen jährliche Mehrkosten von rund 310 000 Euro.

Durch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Erschwerniszulage für besondere Einsätze entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 10 800 Euro, bei der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal sind dies 21 600 Euro.

Durch die Anhebung der Zulagen für den Krankenpflegedienst entstehen jährliche Mehrkosten von rund 32 000 Euro.

Durch die Schaffung der Möglichkeit der Gewährung von Einmalzahlungen an Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und -empfänger entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben. Mehrausgaben fallen zu dem Zeitpunkt an, zu dem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Durch die Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten entstehen laufende jährliche Mehrausgaben von rund 67 100 Euro. Die entsprechenden Stellenhebungen sind im Staatshaushaltsgesetz 2022 (StHG 2022) bereits veranschlagt. Durch die Folgeänderungen beim Amt "Leitender Kreisverwaltungsdirektor" und bei der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 LBesGBW können Mehrausgaben entstehen, die nicht konkret beziffert werden können.

Die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG) nach Besoldungsgruppe B 2 ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 5 800 Euro verbunden.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 6 400 Euro. Diese sind aus vorhandenen Mitteln des Epl. 03 zu finanzieren.

Die aufgrund der Änderung bei den Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie der geänderten Amtsbezeichnung des Stadtdirektors in Besoldungsgruppe B 4 entstehenden Mehrausgaben auf Stadtebene hängen davon ab, ob von entstehenden Möglichkeiten der Stellenausbringung Gebrauch gemacht wird.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage für Leiterinnen und Leiter eines Gesundheitsamtes bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle entstehen jährliche Mehrkosten von rund 74 400 Euro.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage im Justizwachtmeisterdienst in Besoldungsgruppe A 8 entstehen jährliche Mehrkosten von rund 38 400 Euro.

Die Kosten für die Zulage für Aufstiegsbeamtinnen und -beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage lassen sich nur im Schätzungswege angeben. Sie hängen davon ab, wie viele der Aufsteigerinnen und Aufsteiger sich noch im aktiven Dienst befinden und noch nicht nach Besoldungsgruppe A 11 befördert wurden. Ausgehend von der Zahl der Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus den Bereichen des Polizeivollzugsdienstes, der Steuerverwaltung sowie des Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug ist mit anfänglichen jährlichen Mehrausgaben von maximal rund 5 Millionen Euro zu rechnen, die sich im Laufe der Zeit durch Beförderungen oder Ruhestand vermindern werden.

Änderungen im LBeamtVGBW

Durch die Änderungen im LBeamtVGBW entstehen dem Land keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben. Änderungen im Beihilfebereich

Für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge entstehen gegenüber dem Beibehalten der aktuellen zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von 19 Millionen Euro sowie in den nächsten fünf Jahren folgende jährlich weiter ansteigende Mehrausgaben:

2023	19,0 Mio. Euro
2024	20,7 Mio. Euro
2025	22,6 Mio. Euro
2026	24,7 Mio. Euro
2027	26,9 Mio. Euro
2028	29,3 Mio. Euro

Die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege führt zu Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 900 000 Euro jährlich. Inwieweit sich durch die Umsetzung auch in geringem Umfang Einsparungen ergeben, kann nicht geschätzt werden, aber diese würden die Mehrausgaben wieder etwas verringern.

Bei den Änderungen zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen ist von Kostenneutralität auszugehen, da diese bislang auch schon beihilfefähig waren.

Bei der Einführung der Regelung über die außerklinische Intensivpflege wird von Kostenneutralität ausgegangen. Zwar besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang unterhalb des als angemessen angesetzten Stundensatzes abgerechnet haben, diesen nach oben anpassen. Als genauso hoch wird aber auch die Möglichkeit angesehen, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang über dem als angemessen angesetzten Stundensatz abgerechnet haben, diesen künftig nach unten anpassen. Des Weiteren dürfte die außerklinische Intensivpflege, insbesondere sofern diese in Einrichtungen der vollstationären Pflege oder in Form von ambulanten Wohngruppen durchgeführt wird, bereits dem Grunde nach günstiger sein als die dauerhafte Beatmung in Krankenhäusern, in denen die Beatmung häufig auf den Intensivstationen erfolgt oder die dauerhafte Beatmung daheim.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden bereits im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheitsbewertung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BVO als beihilfefähig anerkannt. Durch die konkrete Regelung dieser Aufwandsart ist daher nicht mit Mehr- oder Minderausgaben zu rechnen.

Die finanziellen Folgen der Anpassung der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen an die Entgelte des Psych-Entgeltgesetzes lassen sich nicht abschätzen. Die Umstellung der Entgelte bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen aufgrund des Psych-Entgeltgesetzes auf ein fallpauschalenbasiertes System führt grundlegend dazu, dass dies in einzelnen Fällen teurer oder günstiger ist.

Die Beihilfeausgaben für häusliche Pflege werden sich durch die Nachzeichnungen bei den Pflegesachleistungen um jährlich ca. 800 000 Euro erhöhen.

Die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Beihilferecht führt zu Mehrausgaben für das Jahr 2021 in Höhe von 1,88 Millionen Euro und in den Folgejahren in Höhe von 3,76 Millionen Euro.

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes bewirkt, dass der Betrag für beihilfefähige Fahrten mit privaten Personenwagen ebenfalls angepasst wird. Es wird geschätzt, dass die Mehrausgaben hierfür bei rund 700 000 Euro jährlich liegen.

Die Änderungen bei den Geburtsfällen führen zu keinen Mehrausgaben, da in der Praxis die unbeabsichtigte Regelungsfolge bereits durch die Beihilfestellen geheilt wurde.

Die inhaltsgleiche Berücksichtigung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entstandenen Aufwendungen entsprechend den Regelungen

für Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, führt zu keinen Mehrausgaben, da die Aufwendungen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bereits im gleichen Umfang beihilfefähig waren.

Der Entfall der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe A7 führt grundsätzlich zu geringeren Einsparungen durch die Kostendämpfungspauschale. Die gleichzeitigen Ämteranhebungen im Besoldungsbereich verändert aber die Anzahl der in den (bisherigen) Stufen 2 bis 3 der Kostendämpfungspauschale enthaltenen Personen, wodurch es insgesamt gesehen bei der Kostendämpfungspauschale zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 800 000 Euro kommt.

Die Erwähnung weiterer Kostenträger in Nummer 1.1 der Anlage zur BVO ist rein redaktionell und führt nicht zu Einsparungen. Verträge von anderen Kostenträgern, die zu Einsparungen bei den Kosten der Behandlungen führen, werden bereits seit dem Jahr 2016 bei der Beihilfegewährung berücksichtigt.

Die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen führt schätzungsweise zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 900 000 Euro.

Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb für die Mehrausgaben der Kommunen dementsprechend 15 Prozent der errechneten Mehrausgaben für das Land angesetzt werden kann. Dies bedeutet Mehrausgaben

- für die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege in Höhe von rund 135 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung bei den Pflegesachleistungen in Höhe von rund 120 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Jahr 2021 in Höhe von rund 282 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von rund 564 000 Euro jährlich,
- für die Anpassung des Betrages für Fahrten mit privaten Personenwagen in Höhe von rund 105 000 Euro jährlich,
- für die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen in Höhe von jährlich rund 135 000 Euro,
- für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro. Für die Folgejahre entwickeln sie sich entsprechend anteilig der jährlich weiter ansteigenden Mehrausgaben im Landesbereich.

Die Änderungen bei der Kostendämpfungspauschale führen schätzungsweise zu jährlichen Einsparungen von rund 120 000 Euro im kommunalen Bereich.

Änderungen in der AzUVO

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorliegende Änderung der AzUVO nicht.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten.

- 8. Erfüllungsaufwand
- 8.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 Nummer 3 (Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2023 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die von der Änderung betroffenen Personen müssen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und diesbezüglich mit der Krankenversicherung in Kontakt treten. Bei einem Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14 950 Stunden.

In der Annahme, dass die betroffenen Personen schriftlich an ihre Krankenversicherung herantreten, ergeben sich im Einzelfall Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d (außerklinische Intensivpflege)

Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege sind schon bislang beihilfefähig. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nur in den Fällen, in welchen der abgerechnete Stundensatz über dem als angemessen angesehenen Stundensatz liegt und von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden soll. Von den schätzungsweise 100 Fällen im Landesbereich wird etwa die Hälfte der Fälle mit dem abgerechneten Stundensatz über dem als angemessen angesehenen Stundensatz liegen (= 50 Fälle). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass jeder Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wird, sondern dass in einer Vielzahl davon eine Anpassung des abgerechneten Stundensatzes möglich sein wird. Im Wege der Schätzung wird daher davon ausgegangen, dass ca. 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen sich die betroffenen Personen mit der Regelung vertraut machen und auch Anfragen an ihren oder verschiedene Anbieter der außerklinischen Intensivpflege richten. Die Rückmeldungen müssen an die Beihilfestelle weitergegeben werden. Es entsteht ein Zeitaufwand von 68 Minuten pro Fall, also insgesamt von 11 Stunden.

In den darauffolgenden Jahren wird sich der Erfüllungsaufwand etwas reduzieren, da den betroffenen Personen die Regelung bekannt ist und nur das erneute Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen werden muss. Der Zeitaufwand reduziert sich daher auf 57 Minuten pro Fall, also insgesamt 10 Stunden.

Daneben entstehen sowohl für die erstmalige Inanspruchnahme als auch für den Nachweis in den Folgejahren Sachkosten für die Schriftstücke und Porto im Einzelfall in Höhe von jährlich 5 Euro. Insgesamt in Höhe von jährlich 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

8.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 Nummer 3 (Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2023 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die Krankenversicherungen müssen bei den betroffenen Personen die Daten ändern und einen neuen Versicherungsnachweis ausstellen. Außerdem müssen die Berechnungsgrundlagen des Versicherungsvertrages geändert werden. Da Änderungen des Beihilfebemessungssatzes ein bekannter Ablauf bei den Krankenversicherungen sind, zudem die Grunddaten der versicherten Personen (Adresse, Bankverbindung, etc.) überwiegend bekannt sind, dürfte sich der Aufwand für die Krankenversicherungen in Grenzen halten. Bei einem Zeitaufwand von 4 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Zeitaufwand von 4 600 Stunden.

Die Aufgabe kann von Personal mit einfachem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt K, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 30,90 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 142 140 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück (neuer Versicherungsnachweis) und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b (häusliche Krankenpflege)

Die oder der die häusliche Krankenpflege verordnende Ärztin oder Arzt muss die Ersatzpflegekraft für geeignet erklären. Die häusliche Krankenpflege spielt angesichts ihres Anteils an den Beihilfeausgaben in Höhe von 1,2 Prozent eine geringe Rolle und noch geringer dürfte die Anzahl der Fälle sein, in denen eine Ersatzpflegekraft tätig wird. Es wird daher von 60 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die Ärztin oder den Arzt wird von einem Erfüllungsaufwand von 14 Minuten pro Fall ausgegangen.

Die Aufgabe wird von Personal mit hohem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 59,10 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 827 Euro pro Jahr.

Sachkosten entstehen nicht, da die Geeignetheit der Ersatzpflegekraft auf der Verordnung über die häusliche Krankenpflege, welche sowieso erstellt werden muss, bestätigt werden kann.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d (außerklinische Intensivpflege)

Für Ärztinnen und Ärzte entsteht kein Erfüllungsaufwand, da außerklinische Intensivpflege bereits jetzt verordnet sein muss und eine Beihilfe gewährt wird.

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann Erfüllungsaufwand in den Ausnahmefällen entstehen, wenn sie Kostenvoranschläge für die anfragenden betroffenen Personen erstellen. Der Zeitaufwand für die Anbieter dürfte im Einzelfall bei 21 Minuten liegen, bei insgesamt 10 Fällen und jeweils Anfragen an 5 Anbieter sind dies 18 Stunden pro Jahr.

Die Aufgabe kann von Personal mit mittlerem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 30 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 540 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Bei 10 Fällen und jeweils 5 Anfragen an Anbieter ergeben sich wiederkehrende Sachkosten in Höhe von 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

8.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Soweit Zahlen für die Kommunen mitgeteilt wurden, wurden diese ebenso zugrunde gelegt. Soweit sie nicht vorliegen, werden die nachfolgenden Ergebnisse an entsprechender Stelle in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht, da die Kommunen etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt) haben.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden bei den Personalkosten die in der "Lohnkostentabelle Verwaltung" im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes vorgegebenen Lohnkosten berücksichtigt. Danach sind für die Lohnkosten des Landes pro Stunde für den mittleren Dienst 33,70 Euro, für den gehobenen Dienst 43,90 Euro und für den höheren Dienst 65,20 Euro anzusetzen. Für den kommunalen Bereich sind für den mittleren Dienst 33,40 Euro, für den gehobenen Dienst 44,60 Euro und für den höheren Dienst 64,90 Euro als Lohnkosten pro Stunde anzusetzen.

Änderungen im Besoldungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Besoldungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3 736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 225 Stunden Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
- 534 Stunden Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 505 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)
- 2 099 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst)
- 373 Stunden Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Besoldungsbereich mit einmaligen Personalkosen in Höhe von schätzungsweise 165 000 Euro zu rechnen (225 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 3 138 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 373 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Änderungen im Versorgungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Versorgungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweises insgesamt 1 527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme

- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 114 Stunden Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
- 270 Stunden Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 353 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)
- 320 Stunden Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (gehobener Dienst)
- 470 Stunden Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosen in Höhe von schätzungsweise 64 700 Euro zu rechnen (114 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 943 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 470 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt rund 330 Stunden.

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 20 Stunden Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
- 60 Stunden Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)
- 50 Stunden vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 200 Stunden Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosen in Höhe von schätzungsweise 15 100 Euro zu rechnen (20 Stunden x 64,90 Euro und 310 Stunden x 44,60 Euro pro Stunde).

Änderungen im Beihilfebereich

Beim LBV entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtsänderungen im Beihilfegereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweises insgesamt 7 303 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

- 232 Stunden Vorbereitungsdienst im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 208 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich (gehobener Dienst)
- 656 Stunden Testaufwand (mittlerer Dienst)
- 257 Stunden Beihilfebearbeitung (gehobener Dienst)
- 5 950 Stunden Beihilfebearbeitung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 253 221 Euro zu rechnen (697 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 6 606 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58 650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1 865 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

100 Stunden – Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)

660 Stunden – vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich – Merkblätter und Textbausteine (mittlerer/gehobener Dienst)

1 000 Stunden – Bescheinigungen KV erstellen (mittlerer Dienst)

105 Stunden – Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 72 000 Euro zu rechnen.

Nachzahlungsregelungen

Für das LBV entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

1 600 Stunden – Produktion (gehobener Dienst)

3 000 Stunden – Produktion (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Umsetzung der Regelungen zu den Nachzahlungen an betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 171 340 Euro zu rechnen (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW2019/2020/2021) identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehr-

arbeitsvergütung zum 1. Dezember 2022 jeweils um 2,8 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge sollen um jeweils 50 Euro erhöht werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 2,8 Prozent angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Versorgungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungsund Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 4 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge mit ein.

Zu § 5 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 6 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 24 Nummer 1 bis 3 erfolgt eine Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Derzeit sind die Eingangsämter in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 und in denen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Die Eingangsämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 und die des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. Mit der Anhebung dieser Eingangsämter soll den an diese Ämter geknüpften geänderten Anforderungen Rechnung getragen werden. Denn die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes haben inzwischen von Beginn an höherwertigere Aufgaben zu bewältigen. Diese höhere Wertigkeit ist insbesondere den Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung geschuldet. Während insbesondere durch die Digitalisierung einfachere Aufgaben wegfallen, verlagert sich der Schwerpunkt der Dienstaufgaben zunehmend auf anspruchsvollere (Fach-) Aufgaben. Diese Entwicklungen sind auch in Beförderungsämtern des gehobenen Dienstes zu verzeichnen. Gleichwohl wirken sie sich dort nicht aus, da es bisher schon zum Anforderungsprofil dieser (Beförderungs-)Ämter gehört hat, derartige Herausforderungen zu bewältigen. Mithin sind sie bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt.

Die Zuordnung der Eingangsämter in den nichttechnischen und den technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile, insbesondere Bildungsvoraussetzungen, und verschiedenartigen Ausprägungen des Aufgabenspektrums weiterhin gerechtfertigt.

Des Weiteren sollen die Eingangsämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 und in der Folge die Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Besoldungsstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit den Eingangsämtern und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern soll beibehalten werden, sodass eine Anhebung der Endämter von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 erfolgen soll. In den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte soll die Besoldungsstruktur mit den Eingangsämtern und grundsätzlich jeweils einem Beförderungsamt ebenfalls erhalten bleiben. Alle in Bezug auf die vorgenannten Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit die geänderten Wertigkeiten der dienstlichen Aufgaben in die Ämterbewertung einfließen und weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge besteht. Gleichzeitig wird das Land durch die Neubewertung der genannten Ämter im gehobenen sowie mittleren Dienst als Dienstherr im Werben um qualifizierte Nachwuchskräfte gestärkt.

Von der obigen Ämterneubewertung sind die Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. So gehört etwa eine hohe Prozess- und Serviceorientierung bisher schon zum Anforderungsprofil der Eingangsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes und ist folglich bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt. Ändern sich durch die fortschreitende Digitalisierung oder durch eine stärkere Ausrichtung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangsämtern der höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch hier keine Auswirkung auf die

besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt. Dies gilt entsprechend auch für die Lehrämter mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher.

Da sich zudem in den Endämtern der Laufbahnen des gehobenen Dienstes das Anforderungsprofil nicht geändert hat, sollen diese weiterhin der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet und somit die Verzahnungsämter zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst beibehalten werden. Nach Anhebung der Eingangsämter sollen im Ergebnis dem gehobenen nichttechnischen Dienst noch drei Beförderungsämter und dem gehobenen technischen Dienst noch zwei Beförderungsämter zur Verfügung stehen. Damit entspricht die Anzahl der Beförderungsämter im gehobenen technischen Dienst nach der Neubewertung der Eingangsämter grundsätzlich der Anzahl im mittleren Dienst; im gehobenen nichttechnischen Dienst ist die Anzahl der Beförderungsämter weiterhin höher. Aufgrund dieser Ämteranzahl besteht bei den Laufbahnen des gehobenen Dienstes weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 3

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen und die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Nummer 19) soll die Stufenlaufzeit pro Stufe bei den bisherigen Stufen 3 bis 4 von jeweils 2 Jahren auf jeweils 3 Jahre bei den neuen Stufen 1 und 2 verlängert werden. Damit soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden. Ein weiterer Grund für diese Verlängerung beruht darauf, dass die Neubewertung bestimmter Ämter einerseits zu Ämteranhebungen führt, andererseits jedoch mit der Erkenntnis verbunden ist, dass auch in diesem Bereich der Erfahrungszuwachs aufgrund der höherwertigen Aufgaben mittlerweile langsamer eintritt als es früher möglich war. Das hat zur Folge, dass insoweit eine Harmonisierung mit dem höheren Dienst, bei dem der erste Aufstieg in den Erfahrungsstufen seit jeher erst nach 3 Jahren erfolgt, gerechtfertigt ist. Im Übrigen führt die Einführung der neuen Grundgehaltstabelle zu redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung eines Funktionszusatzes sowie einer Amtsbezeichnung im Bereich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in den Besoldungsgruppen B 2 kw und B 3 kw (vgl. zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten gemäß Nummer 13.

Zu Buchstaben b und c

Die vier feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Regierungspräsidien, die nach § 23 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) als Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister bestellt sind, übernehmen ergänzend zu ihren Tätigkeiten in den Fachreferaten nach § 24 FwG umfangreiche Aufgaben als feuerwehrtechnische Aufsicht.

Durch die Stellenzulage sollen die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten berücksichtigt werden, die mit der Funktion der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters verbunden sind. Hierbei handelt es sich zum einen um die ständige Erreichbarkeit bei größeren Brand- oder sonstigen Schadensereignissen, ohne dass hierfür explizit eine Rufbereitschaft mit entsprechendem Arbeitszeitausgleich angeordnet ist. Zum anderen besteht eine Mehrbelastung durch Teilnahme an größeren Einsätzen und gegebenenfalls die Übernahme der Einsatzleitung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen sollen klarstellen, dass sich für die Vergabe von Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Juniordozentinnen und -dozenten die Zuständigkeit des Rektorats einer Hochschule oder des Vorstands des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze richtet. So soll auch für etwaige zukünftige Änderungen von Zuständigkeiten in den Fachgesetzen sichergestellt werden, dass das Landesbesoldungsgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, beziehungsweise keine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nötig werden.

Zu Nummer 9

Nach § 62a Absatz 4 können die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Beamtinnen und Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des § 62a Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

Nach der bisherigen Regelung ist der Erlass einer solchen Satzung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte nicht möglich. Durch die Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Landkreise eine Satzung nach § 62a Absatz 4 auch mit Wirkung für die den dortigen Organisationsstrukturen unterfallenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten erlassen können.

Zu Nummer 10

Durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (HRÄG) vom 17. Dezember 2020 wird die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers durch Stärkung des Verantwortungsbereichs aufgewertet. Im Zuge dessen wird auch die Position der Kanzlerstellvertretung durch Verankerung der Funktion im Landeshochschulgesetz (LHG) gestärkt. In § 16 Absatz 2a LHG wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung einen sachkundigen Bediensteten als Vertretung für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen. Die Kanzlerstellvertretung trägt in ihrer Eigenschaft hochschulpolitische Verantwortung und umfasst umfangreiche Befugnisse im Verhinderungsfall der Kanzlerin oder des Kanzlers. Sie rückt mit allen Rechten und Pflichten in die Kanzlerposition ein und ist gleichberechtigtes Mitglied des kollegialen Leitungsgremiums. Die Stellvertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Mit Blick auf die nach § 16 Absatz 2a LHG aufgewertete Funktion der Kanzlerstellvertretung soll mit § 62b LBesGBW eine Rechtsgrundlage für eine Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler geschaffen werden. Die Ausgestaltung der Zulage trägt den umfassenden Befugnissen der Kanzlerstellvertretung und den hochschulrechtlichen Besonderheiten Rechnung. Der Anwendungsbereich der Zulage umfasst alle staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg gemäß § 1 Absatz 2 LHG.

Die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler soll die Zulage ab dem Zeitpunkt der Bestellung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erhalten, frühestens jedoch ab dem Inkrafttreten der Regelung. Wird die Funktion ohne Bestellung wahrgenommen, ist die Gewährung der Zulage ausgeschlossen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe der zu vertretenden Kanzlerin beziehungsweise des zu vertretenden Kanzlers.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangsämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern "Erster Hauptwachtmeister", "Hauptwart" sowie "Oberamtsmeister" in der Besoldungsgruppe A 6 bisher ausgewiesenen Amtszulagen sollen in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht. In diesem Zusammenhang soll auch für Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, die nicht im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, eine Amtszulage in der Höhe ausgebracht werden, in der sie bisher bereits für Hauptwarte vorgesehen war.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangsämter ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 8 als Eingangsämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern "Stationspfleger" und "Stationsschwester" in der Besoldungsgruppe A 7 bisher ausgewiesene Amtszulage soll auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem Amt "Abteilungspfleger/Abteilungsschwester" in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht. Die Höhe der Amtszulage soll sich wie bisher am jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe orientieren. Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, soll nach Maßgabe sachgerechter Bewertung eine Amtszulage entsprechend der beim Amt "Abteilungspfleger/Abteilungsschwester" ausgewiesenen Amtszulage gewährt werden können. Die anderen bisher in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungsämter in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungsämter in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Eingangsämter "Gerichtsvollzieher" und "Straßenmeister" sollen jeweils mit der gleichen Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsämter ausgebracht werden. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der Besoldungsgruppe A 9 gewährt werden.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangsämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsämter ausgebracht werden. Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Endämter des mittleren Dienstes ausgewiesen waren, sollen angehoben und in der Besoldungsgruppe A 10 als Endämter ausgebracht werden. Hierdurch soll die bisherige Besoldungsstruktur mit den Eingangsäm-

tern und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern beibehalten werden. Die bei den Ämtern des mittleren Dienstes bisher ausgewiesenen Amtszulagen nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 sollen dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung der Ämter des mittleren Dienstes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Hintergrund ist, dass die Feindifferenzierung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine Amtszulage ausgebracht werden soll. So soll ein ausreichender Abstand zu Führungspositionen in Besoldungsgruppe A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein Abstand zu den bislang und künftig in Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Das bisher in Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesene Funktions- beziehungsweise Beförderungsamt "Oberstraßenmeister" soll in der Besoldungsgruppe A 10 als funktionsloses Beförderungsamt ausgebracht werden. Dieses Amt soll nur noch dann zur Verfügung stehen, wenn keine Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei geleitet wird. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 bisher ausgewiesene Amtszulage ist nicht mehr erforderlich und kann in Besoldungsgruppe A 10 entfallen. Das bisher für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesene Amt "Hauptstraßenmeister" mit Funktionszusatz soll als Funktionsamt auch in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Dieses Amt soll künftig für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausgebracht werden. In diesem Zusammenhang entfällt die bisherige Vorgabe, dass es sich um eine große und bedeutende Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss. Die bei diesem Amt bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Die bisher in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesenen Ämter "Oberin" und "Pflegevorsteher" sollen in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Die bei diesen Ämtern bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden. Das bisher in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgewiesene Amt "Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher" mit Funktionszusätzen soll als Funktionsamt weiterhin in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebracht werden. Im Zuge der Neuordnung der Amtereinstufung hat sich hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem höheren Betrag

Die Eingangsämter des gehobenen technischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11 angehoben werden. In der Besoldungsgruppe A 11 soll die Grundamtsbezeichnung "A m t m a n n" daher als erstes Beförderungsamt im gehobenen nichttechnischen Dienst und zugleich auch als

Eingangsamt für die in Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 bezeichneten Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesenen Eingangsämter der technischen Laufbahnen "Künstlerisch-technischer Lehrer" und "Technischer Lehrer" mit Funktionszusätzen sollen in der Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsämter mit den Amtsbezeichnungen "Künstlerisch-technischer Lehrer" und "Technischer Oberlehrer" ausgebracht werden.

Das bisher für die Funktion der Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesene Amt "Erster Hauptstraßenmeister" mit Funktionszusatz soll in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden. Dieses Amt soll für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausgebracht und mit dem bisher schon in Besoldungsgruppe A 11 vorhandenen Amt zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang entfällt auch die bisherige Vorgabe, dass es sich um die Leitungsfunktion einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss.

Die Änderungen der Fußnote 2 in der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Fußnote 1 in der Besoldungsgruppe A 11 beruhen auf Änderungen der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Der Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung des Technischen Oberlehrers in Besoldungsgruppe A 11 soll im Nachgang zur Umbenennung der Sonderschulen in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (§ 15 SchG) entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb

Den im Landesdienst verbliebenen Bezirksnotaren sollen auch nach der Notariatsreform realistische Beförderungsperspektiven nach Besoldungsgruppe A 14 eröffnet werden können. Bisher ist die Beförderung vom Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 13 in das Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 14 funktionsgebunden. Die Funktionen sind abschließend im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg aufgezählt (Anlage 1, Besoldungsgruppe A 14 Bezirksnotar). Die bislang im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg genannten (vier) Funktionen bilden den für eine Beförderung nach A 14 erforderlichen anspruchsvollen Einsatzbereich der Bezirksnotare nicht mehr hinreichend ab. Künftig sollen die herausgehobenen Dienstposten für Bezirksnotare, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften näher geregelt und ausgestaltet werden. Die Änderung der Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 14 soll der besseren Abgrenzung zur Amtsbezeichnung "Bezirksnotar" in der Besoldungsgruppe A 13 dienen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Nach der Sek I PO 2014 erwerben die Anwärterinnen und Anwärter bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sekundarstufe I. Die Verordnung ist erstmals für Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen haben, anwendbar. Die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule kann nach den Übergangsregelungen der Sek I PO 2014 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden und nur soweit der Vorbereitungsdienst spätestens 2023 beginnt. In der Übergangsphase bilden die Seminare für beide Lehrämter aus. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr die redaktionelle Anpassung der Funktionszusätze der ausbildenden Seminare in Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung A) in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und cc

Der Verantwortungsbereich der Leitungen der Gesundheitsämter hat durch einen gestiegenen Aufgabenumfang (beispielsweise neue Aufgaben im Zuge der Coronapandemie, neuen Anforderungen an die Sicherstellung einer Krisenfestigkeit sowie einem Wandel der Aufgaben in Folge des neuen Leitbilds) sowie einer gestiegenen Führungsspanne durch mehr Personal (insgesamt rund 600 neue Stellen aufgrund des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst) stark zugenommen. Daher soll zur Feindifferenzierung der Ämter im Hinblick auf den mit der Funktion verbundenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich auch für die Leitungen eines Gesundheitsamts ohne Gutachtenstelle eine Amtszulage in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden. Mit Blick auf den am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin a. D. und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird damit u. a. auch erreicht, dass die Leitungsstellen der Gesundheitsämter deutlich attraktiver gestaltet werden.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten soll Nummer 9 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 umgesetzt werden. Danach sollen Erste Landesbeamtinnen beziehungsweise Erste Landesbeamte aller Landkreise entsprechend der vergleichbaren Wertigkeit ihrer Ämter im Ämtergefüge der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) einheitlich mit Besoldungsgruppe B 3 besoldet werden. In der Folge sind Änderungen bei den zum Amt "Erster Landesbeamter3)" in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgebrachten Fußnoten sowie bei dem zum Amt "Leitender Kreisverwaltungsdirektor2)" in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Funktionszusatz erforderlich. Außerdem soll aufgrund der Streichung der bisher in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Amtsbezeichnung "Erster Landesbeamter⁵⁾" mit Funktionszusatz die Fußnote 5 aufgehoben werden.

Seit der Gründung der SSG als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 ist das Aufgabenspektrum der SSG erheblich gewachsen und insgesamt komplexer geworden. Zudem steigen als Ergebnis jüngster organisatorischer Maßnahmen die Anforderungen an die Geschäftsführung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. So kommt unter anderem zu den vier bereits bestehenden Fachbereichen ein neuer hinzu. Vor diesem Hintergrund soll die besoldungsrechtliche Einstufung der Geschäftsführung der SSG nach Besoldungsgruppe B 2 angehoben werden.

Des Weiteren sollen die Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren harmonisiert und dabei die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart" mit Funktionszusatz in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 und B 4 gestrichen werden. Die bisher schon in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebrachten Amtsbezeichnungen können dann auch von der Landeshauptstadt Stuttgart verwendet werden. In der Besoldungsgruppe B 4 soll eine Amtsbezeichnung ausgebracht werden, die sich, wie die in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3, an der Einwohnerzahl einer Stadt orientiert und für die Leitung eines großen und bedeutenden Amtes oder für die Leitung eines Referats zur Verfügung steht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren Gestütsdienstes und des mittleren Polizeivollzugsdienstes von der Besoldungsgruppe

A 6 kw nach A 7 kw soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 kw in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden. Zudem soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 kw aufgehoben werden, da es keine Beamtinnen und Beamte mehr im Amt des Weinkontrolleurs gibt. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 kw als Eingangsämter ausgewiesen werden. Die bei dem Amt "Gestüthauptwärter" in der Besoldungsgruppe A 6 kw derzeit ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist demgemäß im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in Besoldungsgruppe A 7 kw ausgebracht.

In der Folge der Anhebung der Eingangsämter dieser Laufbahnen ist in der Besoldungsgruppe A 9 kw für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes ein neues Endamt "Erster Hauptsattelmeister" auszubringen.

Das Amt des Polizeiwachtmeisters in A 6 kw ist zu streichen, da es keine Beamtinnen oder Beamten mehr in diesem Amt gibt. Ebenso sind die Ämter des Kriminalmeisters in A 7 kw, des Kriminalobermeisters in A 8 kw sowie des Kriminalhauptmeisters in A 9 kw zu streichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden zwischenzeitlich statusgleich in das entsprechende Amt der Schutzpolizei übergeleitet. Gleiches gilt für das Amt des Oberweinkontrolleurs in A 11 kw, da die betroffenen Beamtinnen und Beamten zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet wurden.

Zu Buchstabe b

Bei der Amtsbezeichnung "Professor als Direktor" mit Funktionszusätzen in der Besoldungsgruppe B 2 kw ist der Funktionszusatz "– einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie1" zu streichen. Gleiches gilt für die Amtsbezeichnung "Professor als Direktor" mit Funktionszusatz in der Besoldungsgruppe B 3 kw, da es keine Professorinnen oder Professoren mehr in diesen Ämtern gibt. Infolgedessen ist im Abschnitt der Besoldungsgruppe B 2 kw die Fußnote 1 aufzuheben.

Zu Nummer 15

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2020 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 16

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2021 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 17

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2022 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 18

Änderung aufgrund der Stellenzulage für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 19

Zu Anlage 6

Im Vergleich zum Tarifbereich erscheint die bisherige Differenzierung mit 12 Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A als zu kleinteilig, weshalb es künftig nur noch 10 Erfahrungsstufen geben soll.

Die Umstellung führt zu einem Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen. Die bisherigen Stufen 3 bis 12 sollen künftig zu den Stufen 1 bis 10 werden. Zudem sollen die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind in Artikel 33 Übergangsregelungen vorgesehen.

Die strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 soll dem Nachteil entgegenwirken, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist.

Zu Anlage 12

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen Erhöhungsbetrage für erste und zweite Kinder geregelt werden. Diese wurden bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Anlage 13

Die Amtszulage für die Amtsbezeichnung "Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt" soll in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden. Hierdurch bleibt ein sachgerechter Abstand gewahrt einerseits zu der Höhe der bereits ausgebrachten Amtszulage für die Amtsbezeichnung "Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle" und zur Besoldung der Ämter mit der Amtsbezeichnung "Regierungsmedizinaldirektor als Stellvertreter des Leiters eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt" andererseits.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes.

Zu Anlage 15

Wegen der in diesem Gesetz vorgenommenen Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes ist die in Anlage 15 getroffene Abgrenzung der Besoldungsgruppen anzupassen. Hierbei ist bei den mit der Neuabgrenzung in Zusammenhang stehenden Stundensätzen zu beachten, dass diese nunmehr den Wert einer Mehrarbeitsstunde eines veränderten Personenkreises abbilden sollen. Da sich die Veränderungen des Personenkreises in den einzelnen Bereichen in unterschiedlichem Umfang auswirken, soll die als angemessen angesehene Aufwertung der Sätze im nunmehr die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erfassenden Bereich 6 Prozent betragen, im neuen Bereich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sind 5 Prozent vorgesehen und im Bereich des Schuldienstes mit Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 sind es 4 Prozent. Die anderen Bereiche sollen strukturell unverändert bleiben, da sie von der Ämterneubewertung nicht betroffen sind.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit im Jahr 2001 sollte die partnerschaftliche gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung ihres kleinen Kindes besser zum Ausdruck gebracht werden und die mit dem alten Begriff verbundenen öffentlichen Irritationen vermieden werden. Durch die Änderung der Bezeichnung hat sich der rechtliche Gehalt allerdings nicht verändert.

Die Berücksichtigung der Elternzeit bei der für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch erforderlichen Wartefrist wurde erst mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze vom 19. November 2019 eingeführt und trat am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Nach der Neuregelung sind bei der Wartefrist für einen Versorgungs-beziehungsweise Altersgeldanspruch auch vor dem 1. Dezember 2019 zurückgelegte Zeiten im Beamtenverhältnis zu berücksichtigen, in denen sich die Person in Elternzeit befunden hat.

Nachdem es sich bei der Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit lediglich um eine Umbenennung gehandelt hat, sind auch Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich die Person im Erziehungsurlaub befunden hat, bei der für die Wartefrist erforderlichen Dienstzeit zu berücksichtigen. Es erfolgt daher lediglich eine Klarstellung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wenn sich die Dienstbezüge aufgrund von gesetzlich geänderten Ämterbewertungen beziehungsweise der §§ 90 und 91 LBesGBW ändern, kann es bei einem zeitnahen Ruhestand zu einer Benachteiligung beförderter verbeamteter Personen kommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine verbeamtete Person die Dienstbezüge eines Amtes grundsätzlich mindestens zwei Jahre erhalten haben muss, um eine Versorgung aus der höheren Besoldungsgruppe zu erhalten. Der bisherige § 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LBeamtVGBW sieht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW Ausnahmen von der zweijährigen Wartefrist vor.

Ein Festhalten an der bisherigen Gesetzesfassung würde zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass eine Person, die aufgrund einer zuvor erfolgten Beförderung nicht in den Genuss der geänderten Ämterbewertung kommt und diese Dienstbezüge bis zum Ruhestand keine zwei Jahre erhalten hat, lediglich ein Ruhegehalt aus dem vorherigen Amt erhielte, wohingegen der übergeleiteten, nicht beförderten Person auch bei einem Bezug der höheren Dienstbezüge von weniger als zwei Jahren bereits ein Ruhegehalt unter Berücksichtigung der höheren Dienstbezüge gewährt werden würde.

Um die nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird jene in diesem Fall durch den neuen Satz 4 nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt. Hierzu zwei hypothetische Beispiele:

Satz 4 Nummer 1:

- Beamtin A (Erste Hauptstraßenmeisterin) befindet sich in A 10.
- Beamter B (Erster Hauptstraßenmeister) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (ebenfalls Erster Hauptstraßenmeister) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin A wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter B wird zum 1. Dezember 2022 von A 11 nach A 11 übergeleitet und erhält durch die beabsichtigte Rechtsänderung ebenfalls Versorgungsbezüge aus A 11.

Satz 4 Nummer 3:

- Beamtin C (Technische Lehrerin) befindet sich in A 10.
- Beamter D (Technischer Lehrer) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (Technischer Oberlehrer) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin C wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 (Technische Oberlehrerin) übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter D wird aufgrund der Beförderung nicht nach A 11 übergeleitet und würde nach der bisherigen Rechtslage lediglich Versorgungsbezüge aus A 10 erhalten. Um diese nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird diese durch die beabsichtigte Rechtsänderung in diesen Fällen nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Wenn eine verbeamtete Person den Aufstieg in eine andere Laufbahn absolviert, so könnte sich dies negativ auf ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auswirken. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person im Dezember 2021 aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst (Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage) aufgestiegen ist. Beide Ämter unterliegen zum 1. Dezember 2022 einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung, wodurch die verbeamtete Person im Januar 2023 aus Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage in den Ruhestand treten würde. Bei einem Verbleib in der bisherigen Laufbahn würde sie aufgrund der gesetzlich geänderten Ämterbewertung aus Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage in den Ruhestand treten.

Dieser nicht gerechtfertigte Nachteil, welcher durch einen Aufstieg entstehen würde, soll durch die beabsichtigte Rechtsänderung verhindert werden.

Ein Ausgleich für nicht stattgefundene Beförderungen oder eine nicht erfolgte Gewährung einer Amtszulage, welche bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn gegebenenfalls stattgefunden hätte oder übertragen worden wäre, erfolgt nicht. Es wird nicht jeglicher Nachteil, welcher bei einem Aufstieg entstehen könnte, verhindert. Bei einem Aufstieg aus der Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage erfolgt keine versorgungsrechtliche Kompensation dahingehend, dass bei Verbleib im mittleren Dienst im Laufe der weiteren Dienstzeit gegebenenfalls eine Amtszulage gewährt worden wäre. Eine Kompensation ist bereits deshalb nicht angezeigt, da die betroffenen Personen jedenfalls keine Amtszulage erhalten haben. Exspektanzen werden nicht kompensiert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Sofern beispielsweise gleichzeitig zwei Tätigkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 Prozent ausgeübt werden,

jedoch nur für eine dieser Tätigkeiten eine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, kann die Zeit der Tätigkeit, für die keine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen, die ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen, für eine Ruhegehaltfähigkeit unschädlich sind.

Dies ergibt sich bislang bereits daraus, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Bei freiwilligen Beiträgen resultieren die Anwartschaften oder Ansprüche nicht aus einer ausgeübten Tätigkeit, sondern aus der freiwillig geleisteten Beitragszahlung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 59,75 Prozent auf 57 Prozent anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Mit einer Änderung des § 8 des SGV VII – Gesetzliche Unfallversicherung – reagierte der Bundesgesetzgeber auf moderne Arbeitsformen und stellte das mobile Arbeiten im Homeoffice unter Unfallschutz. Mit der vorliegenden Anpassung des § 45 LBeamtVGBW wird der Unfallfürsorgeschutz der Beamtinnen und Beamten entsprechend angepasst.

Die unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften stellen in Absatz 1 auf die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und nicht auf den Ausübungsort ab. Die Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit ist damit nicht an die Dienststelle gebunden. Dementsprechend besteht für mobiles Arbeiten im Homeoffice oder Telearbeit bereits nach geltendem Recht Unfallfürsorgeschutz. Einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung bedarf es insoweit daher nicht.

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird aufgrund der steigenden Bedeutung moderner Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit im Homeoffice die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Damit wird ein weiterer Beitrag für die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes geleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestunfallversorgung künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der

Mindestunfallversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 67,63 Prozent auf 64,51 Prozent anzupassen.

Zu Nummer 7

Mit Artikel 2 Nummer 19 wird die Anlage 12 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg dahingehend geändert, dass sich für die in dieser Anlage näher bezeichneten Personengruppen der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind jeweils um einen Erhöhungsbetrag erhöht. Die Änderung im Besoldungsrecht ist beabsichtigt, um aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Besoldung sicherzustellen.

Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen. Ein Vorlagebeschluss des OVG Lüneburg sowie zwei Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg, welche sich mit der amtsangemessenen Alimentation in der Beamtenversorgung befassen, liegen derzeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht. Die Gewährung eines Erhöhungsbetrags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

Es soll zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden. Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstehen für die Betroffenen nicht, da seitens des Ministeriums für Finanzen bereits zugesagt wurde, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden.

Der originäre kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nimmt weiterhin an den allgemeinen Anpassungen nach § 11 des LBeamtVGBW teil.

Die Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte Kind und weitere Kinder wird aufgrund der Sonderrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung kinderreicher Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –) übernommen. Hierbei handelt es sich um eine auf die Beamtenversorgung übertragbare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation; eigene Rechtsprechung für Versorgungsberechtigte mit drei oder mehr Kindern steht derzeit nicht aus und ist auch aufgrund der tatsächlichen Versorgungspraxis nicht zu erwarten.

Zu Nummern 8, 9, 14 und 15

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW werden linear angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Höchstgrenze künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höchstgrenze auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Faktor 1,347 auf 1,285 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11

§ 84 Absatz 2 bestimmt bisher, dass der in § 29 Absatz 2 und 3 (Dienstunfähige, die wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden) genannte Personenkreis bei einer Entlassung keinen Anspruch auf Altersgeld hat. Diese Regelung könnte bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs gegen europäisches Recht verstoßen, da sie dazu in der Lage ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuschränken. Eine Ausnahmeregelung vom bisherigen § 84 Absatz 2 nur für Personen, die in das EU-Ausland wechseln möchten, würde die Rechtslage stark verkomplizieren. Da von der Regelung des bisherigen § 84 Absatz 2 nach überschlägiger Schätzung generell nur sehr wenige Personen betroffen sein dürften (weniger als eine Person pro Jahr), soll von einer Unterausnahme abgesehen werden und diese Regelung bei künftigen Entlassungen generell entfallen.

Zu Nummer 12

Hierdurch wird ein redaktionelles Versehen, das sich durch die Einfügung des Satzes 2 in § 87 Absatz 3 ergeben hat, korrigiert.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei der Erweiterung des Personenkreises auch auf Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung handelt sich um eine Anpassung an den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 (Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung), der aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht mit dem Wortlaut des Absatzes 1 korrespondiert.

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses finden bislang ausschließlich die §§ 21 bis 25 Anwendung. Gründe für einen Ausschluss der §§ 73 Absatz 6 sowie 74 Absatz 2 und 3 sind nicht ersichtlich, sodass bei Anwendung des § 92 Absatz 1 auch die zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden sollten.

Die Erweiterung von Satz 2 um einen Halbsatz dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch dann, wenn der Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht, für diese Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe b

Da die Regelungen des § 92 nach dem Wortlaut nur für "auf Antrag entlassene ehemalige Beamte" Anwendung finden, Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand versetzt werden, jedoch gemäß § 84 Absatz 3 bei Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit ebenfalls einen Anspruch auf Altersgeld haben, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 und 6. Die Versorgung der vorhandenen, betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 6 bemessen und auch künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilhaben.

Zu Nummer 17

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 18

Es wird klargestellt, dass für eine Anwendung des § 108 auf Hinterbliebenenfälle darauf abzustellen ist, ob die Versorgungsurheberin beziehungsweise der Versorgungsurheber zum 1. Januar 2011 eine vorhandene verbeamtete Person, frühere verbeamtete Person oder Versorgungsempfängerin beziehungsweise Versorgungsempfänger war.

Zu Nummer 19

Versehentlich ist in der bislang geltenden Fassung der Verweis auf Nummer 2 anstelle von Nummer 3 des § 33 Absatz 1 Satz 2 sowie auf § 36 anstelle von § 37 erfolgt.

Zu Nummer 20

Die Begründung zu Nummer 18 gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 LBesGBW (vergleiche Artikel 2 Nummer 1).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 78 Landesbeamtengesetz regelt die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge und § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung die Höhe der dementsprechenden Bemessungssätze der Beihilfe. Da es sich um eine essentielle Regelung des Beihilferechts handelt, wird aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit die bisherige Formulierung in § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und Satz 4 bis 7 Landesbeamtengesetz gestrichen und eine neue Regelung entsprechend dem Wortlaut des § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung in einem neuen Absatz 3 eingefügt.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Bemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und um die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem sollen Verbesserungen der Beihilfe erreicht werden, die insbesondere den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern zugutekommen, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind. Die Sätze 1 bis 5 bilden diesen Stand ab.

Satz 6 und 7 stellen zudem die Grundlage klar, aufgrund derer in der Beihilfeverordnung abweichende Bemessungssätze (vgl. § 14 Absatz 2 bis 6 Beihilfeverordnung), Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit für die Ernennung der ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz den unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem Amt Zweiter Konrektor und den Ämtern Realschulabteilungsleiter und Gemeinschaftsschulabteilungsleiter um Ämter derselben oder einer geringeren Wertigkeit handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Technischen Oberlehrer und der Fachoberlehrer als Stufenleiter beziehungsweise Fachbetreuer in der Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise A 11 mit Amtszulage wurde zum 1. Januar 2011 gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz auf die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem neu geschaffenen Amt Fachoberlehrer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen um ein Amt derselben Wertigkeit (A 11 mit Amtszulage) handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 4 Satz 2 beruht auf der Korrektur eines amtlichen Fehlers im Änderungsbefehl in Art. 6 Nr. 2 d) des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45).

Zu Artikel 8 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb Dreifachbuchstabe bbb

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. S. 960) ist das Me-

dizinproduktegesetz außer Kraft getreten. Für die Bewertung, ob es sich um ein Medizinprodukt handelt, ist die Deklarierung des Herstellers maßgeblich, welche nach den verschiedenen Vorschriften des Medizinprodukterechts erfolgt. Ein konkreter Verweis auf eine bestimmte Norm des Medizinprodukterechts ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und ccc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 24. September 2019 – 3 K 7896/17 – wird die bisherige Verwaltungsvorschrift Nummer 4.3 zu § 6 Absatz 1 Nummer 7 BVO geändert. Künftig sind auch Aufwendungen für nebenberufliche Pflegekräfte beihilfefähig. Diese sind dabei bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise bestätigt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem Anliegen aus der Beihilfepraxis. Der Übersichtlichkeit halber soll die neue Regelung nicht mehr in der Verwaltungsvorschrift, sondern in der BVO verortet werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstabens d und die dortige Nummer 10. Da ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und ambulante Anschlussheilbehandlungen künftig unter Nummer 10 zusammengefasst werden, erfolgt konsequenterweise eine Streichung bei Nummer 9. Nummer 9 umfasst künftig nur noch von Ärztinnen und Ärzten schriftlich verordneten Rehabilitationssport. Funktionstraining wurde bisher schon unter der Nummer 9 subsumiert, die explizite Erwähnung erfolgt zur Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen und ambulanten Anschlussheilbehandlungen (Nummer 10)

Mit dieser klarstellenden Regelung können ambulante Rehabilitationsbehandlungen und ambulante Anschlussheilbehandlungen beihilferechtlich gesondert und geschlossen erfasst werden; auch solche die ambulant in stationären Einrichtungen durchgeführt werden. Mit dem Begriff der Sozialversicherungsträger sind diverse Kostenträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, etc.) erfasst, welche unter anderem zur Sicherstellung von qualitativen Mindeststandards mit diesen Einrichtungen entsprechende Versorgungsverträge schließen. Die Anknüpfung an Versorgungsverträge ist erforderlich, weil es den Beihilfestellen nicht in jedem Einzelfall möglich ist, bei Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag die Erfüllung entsprechender Standards, beispielsweise in Bezug auf die Qualität der medizinischen Maßnahmen, zu prüfen. Die Anknüpfung ist auch geeignet eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob die ambulante Maßnahme einen medizinischen Zweck erfüllt, oder eher den Charakter eines Urlaubs oder einer Wellnessbehandlung erfüllt. Im Übrigen ist für Einrichtungen, die keinen entsprechenden Versorgungsvertrag mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen haben, eine Einzelabrechnung jederzeit möglich. Der Dienstherr darf aus fiskalischer Sicht Pauschalabrechnungen begrenzen, wobei die Bezugnahme auf abgeschlossene Versorgungsverträge ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt.

Satz 2 stellt abschließend klar, welche Aufwendungen beihilfefähig sind. Erfolgt eine pauschale Abrechnung der Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen sowie Arzneimittel und Heilbehandlungen) nach Satz 3, ist diese in Höhe der mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten Tagessätzen angemessen. Weitere Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind daneben nicht beihilfefähig.

Zu digitalen Gesundheitsanwendungen (Nummer 11)

Digitale Gesundheitsanwendungen lassen sich nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen der Beihilfeverordnung für Medizinprodukte oder Hilfsmittel fassen. Es ist daher erforderlich, eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung zu treffen und sich ergebende Folgefragen klarstellend zu regeln.

Satz 1 definiert den Begriff der digitalen Gesundheitsanwendungen und orientiert sich dabei an der Definition des § 33a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 Buchstabe a bis d umfassen abschließend den beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Satz 3 Buchstabe a und b umfassen den nicht beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Für darin nicht genannte Aufwendungen findet Nummer 2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung Anwendung. Im Einzelnen ist zum beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Umfang Folgendes anzuführen:

Der Verwendung von digitalen Gesundheitsanwendungen kommt insgesamt eine therapieunterstützende Funktion zu. Um medizinisch notwendige digitale Gesundheitsanwendungen von Fitness- und anderer Gesundheitssoftware abzugrenzen, wird auf das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zurückgegriffen. Es ist angebracht und auch vom Aufwand vertretbar, auf die Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu verweisen.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden gesonderte Preise für digitale Gesundheitsanwendungen ausgehandelt. Daneben gelten für Selbstzahler abweichende Preise. Im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BVO ist regelmäßig die Standardversion einer digitalen Gesundheitsanwendung als angemessen anzusehen. Versionen mit erweitertem Anwendungsumfang beinhalten üblicherweise Komfortfunktionen für die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer, für welche eine medizinische Notwendigkeit regelmäßig zu verneinen ist. In Ausnahmefällen besteht aber die Möglichkeit davon abzuweichen, wenn die Notwendigkeit einer erweiterten Version ärztlicherseits schriftlich begründet wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine die digitale Gesundheitsanwendung nutzende Person behinderungsbedingte Einschränkungen hat und die Funktionen der erweiterten Version die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erst ermöglichen.

Für manche digitalen Gesundheitsanwendungen wird spezielles Zubehör benötigt (zum Beispiel ein Energieband), damit die digitale Gesundheitsanwendung funktioniert. Das Zubehör wird dann ausschließlich für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen benötigt. In diesen Fällen kann eine Beihilfefähigkeit bejaht werden.

In anderen Fällen ist das Zubehör den nicht beihilfefähigen allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen, insbesondere dann, wenn das Zubehör auch ohne die digitale Gesundheitsanwendung genutzt werden kann (zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen).

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist das zur Nutzung erforderliche Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch, etc.). Es ist davon auszugehen, dass diese Endgeräte regelmäßig nicht ausschließlich für die Nutzung digitaler Gesundheitsanwendungen angeschafft und verwendet werden. Der Funktionsumfang wird regelmäßig nicht nur auf die Nutzung der speziellen digitalen Gesundheitsanwendung ausgelegt sein. Heutzutage kann zudem davon ausgegangen werden, dass solche Endgeräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung in Haushalten vorhanden sind. Laut Daten des Statistischen Bundesamtes zu "Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien" vom 20. Januar 2021 hatten zum Stand 2020 in

Deutschland 92 Prozent der Haushalte einen Internetanschluss und laut den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vom 30. Oktober 2018 hatten zum Stand 1. Januar 2018 81,2 Prozent aller Haushalte einen mobilen PC (Laptop, Notebook, Netbook, Tablet) und 96,7 Prozent aller Haushalte ein Mobiltelefon (Handy, Smartphone).

Die anfallenden Kosten für den Strom und Datenverbrauch sind nicht beihilfefähig und werden den allgemeinen Lebenshaltungskosten zugerechnet. Zum einen ist es in der Praxis nahezu ausgeschlossen, den durch die digitale Gesundheitsanwendung erhöhten Strom- und Datenverbrauch gezielt nachweis- und nachprüfbar zu erfassen. Zum anderen dürften die zusätzlichen Kosten für den erhöhten Stromverbrauch, sowie den erhöhten Datenverbrauch, im Zeitalter von WLAN sowie Flatratetarifen, marginal sein.

Für die Zweit- und Mehrfachbeschaffungen von digitalen Gesundheitsanwendungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten besteht keine medizinische Notwendigkeit, da hierfür regelmäßig der Nutzerkomfort im Vordergrund stehen dürfte. Der Ausschluss umfasst auch den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung gekauft wird, welche Lizenzen zur Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.

Zu außerklinischer Intensivpflege (Nummer 12)

Allgemein

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Bundesgesetzgeber mit § 37c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf außerklinische Intensivpflege geregelt. Im Beihilfebereich soll mit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 12 BVO ebenfalls ein Anspruch auf außerklinischen Intensivpflege geschaffen werden. Aufgrund der grundlegenden Systemunterschiede zur gesetzlichen Krankenversicherung und auch der sozialen Pflegeversicherung ist eine eigene Regelung notwendig. Systematisch liegt im Beihilferecht eine Verortung im Bereich der Krankheit näher, als eine Verortung im Bereich der Pflege, weil es sich bei der außerhäuslichen Intensivpflege um eine spezielle Form der Behandlungspflege handelt. Bei der Behandlungspflege und somit auch bei der außerklinischen Intensivpflege handelt es sich um Aufwendungen, welche zu den Krankheitskosten zu zählen sind. Dies ist auch daran zu erkennen, dass im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen die Aufwendungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und nicht im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) geregelt sind. Die außerklinische Intensivpflege setzt außerdem keine Pflegeeinstufung voraus.

Es ergeben sich in der Praxis drei grundsätzliche Abrechnungsmöglichkeiten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:

- 1. Es erfolgt eine Abrechnung, ohne die Pflegesachleistungen auszuweisen. In diesem Fall muss die Beihilfestelle sicherstellen, dass Pflegesachleistungen nicht zusätzlich gewährt werden.
- 2. Es erfolgt eine Abrechnung mit bereits ausgewiesenen Pflegesachleistungen. In diesem Fall hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) die Pflegesachleistungen bereits abgezogen und gesondert aufgelistet.
- 3. Es erfolgt eine separate Abrechnung der Pflegesachleistungen. In diesem Fall muss diese Beihilfestelle zu prüfen, dass die Pflegesachleistungen vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) auch tatsächlich abgezogen wurden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt nur den grundlegenden Anspruch auf außerklinische Intensivpflege und definiert diesen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine außerklinische Intensivpflege beihilfefähig ist. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit § 37c SGB V an mehreren Stellen das Ziel, auch gewisse Qualitätsanforderungen umzusetzen. Da die Beihilfestellen keinen Medizinischen Dienst besitzen und der Einsatz der medizinischen Gutachtenstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht möglich ist, werden in Absatz 2 konkrete Qualitätsanforderungen genannt. Diese betreffen zum einen die Qualifikation der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Arztes zur schriftlich Verordnung der außerklinischen Intensivpflege sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Pflegekräfte. Das Vorliegen der Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte kann durch die Rechnungsstellerin oder den Rechnungssteller beispielsweise auf der Rechnung oder anderen geeigneten Nachweis belegt werden. Die Person mit dem Titel "Examinierte Pflegekraft" hat nachweislich eine staatliche Prüfung absolviert und ist daher eine Pflegefachkraft.

Die Voraussetzung, dass eine außerklinische Intensivpflege nach zwölf Monaten erneut verordnet werden muss, ist ein zulässiger Eingriff in die ärztliche Behandlungshoheit. Durch die erneute schriftliche Verordnung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt kann sich die Beihilfestelle darauf verlassen, dass eine gewisse medizinische Qualitätsprüfung der außerklinischen Intensivpflege erfolgt. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Buchstabe c

Die Angemessenheit der Aufwendungen wird in Buchstabe c auf den Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde begrenzt. Das Ministerium für Finanzen hat im Vorfeld festgestellt, dass die abgerechneten Stundensätze in bereits laufenden Fällen höchst unterschiedlich ausfallen. Die Breite der Stundensätze lag zwischen 22,82 Euro mit dem niedrigsten Wert und 54,36 Euro mit dem höchsten Wert. Davon ausgehend, dass eine außerklinische Intensivpflege regelmäßig 24 Stunden pro Tag erfolgt, ist dies eine Differenz von 31,54 Euro pro Stunde/pro Fall (756,96 Euro pro Tag/pro Fall, 22 708,80 Euro bei einem 30-Tage-Monat/pro Fall, 276 290,40 Euro pro Jahr/pro Fall). Da es zudem keinen bundeseinheitlichen Preisrahmen für die Abrechnungen der Leistungserbringerinnen oder der Leistungserbringer gibt, erscheint es in Abwägung mit dem Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, angebracht, die Angemessenheit der Aufwendungen auf den oben genannten Rahmen zu beschränken. Zwar dürfte es im Beihilfebereich des Landes und der Kommunen schätzungsweise derzeit weniger als 100 Fälle der außerklinischen Intensivpflege geben, allerdings wirkt sich bereits der dargelegte Preisunterschied im Einzelfall sehr stark aus.

Für den angemessenen Betrag wurde der Durchschnittsstundensatz aus 28 Fällen im Erhebungszeitraum 2020 und 2021 ermittelt und mit einem leichten Aufschlag versehen. Er soll zu gegebener Zeit angepasst werden.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind bei außerklinischer Intensivpflege grundsätzlich nicht beihilfefähig sind. Der Ausschluss von der Beihilfefähigkeit ist damit begründet, dass Unterkunft und Verpflegung zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten gehören. Eine Ausnahme erfolgt, analog zu § 37c Absatz 3 SGB V, nur in Fällen einer Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 9f Absatz 1 BVO. Um systematisch eine klare Trennung zwischen den Bereichen Krankheit und Pflege zu wahren (vgl. vorstehende Ausführungen unter "Allgemein"), wird der bei Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu berechnende Selbstbehalt (§ 9f Absatz 3 BVO) im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege als beihilfefähig anerkannt.

Es wird zudem klargestellt, dass neben der außerklinischen Intensivpflege keine Aufwendungen für häusliche Krankenpflege geltend gemacht werden können. Ähnlich wie im SGB V ist die außerklinische Intensivpflege auch im Beihilferecht eine Sonderform der häuslichen Krankenpflege.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ist eine Ausnahmeregelung zu Buchstabe c Satz 1. Zur Klarstellung ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um keine Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 6 BVO handelt. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beihilfeberechtigten Person sind für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht zu prüfen. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist allein maßgeblich, ob es sich bei der Höhe des abgerechneten Stunden- oder Tagessatz um einen mit einer gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Satz handelt, oder ob die zu erbringende Leistung der außerklinischen Intensivpflege in einem näher definierten Umkreis nur durch einen oder eine sehr begrenzte Anzahl von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern erbracht werden kann.

Mit der Ausnahmeregelung soll die beihilfeberechtigte Person, angesichts des zu Buchstabe c geschilderten, berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, aktiv daran mitwirken, die Kosten zu begrenzen. Der entstehende Aufwand für die beihilfeberechtigte Person ist angesichts der Kostenfolgen und dem Umstand, dass beim Vorliegen des Ausnahmefalles keine Eigenbehalte verbleiben, gerechtfertigt und auch unter Fürsorgegesichtspunkten vertretbar.

Durch die Ausnahmeregelungen Doppelbuchstabe aa und bb wird die Belastung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige durch die Erbringung weiterer Nachweise möglichst gering gehalten. Gleichzeitig wird auch dem fiskalischen Interesse Rechnung getragen, dass der im 4. Quartal 2021 durchschnittlich abgerechnete Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde beziehungsweise die Höhe des Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht von einzelnen Leistungserbringern durch die Beihilfestellen unhinterfragt überschritten werden kann.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen erstellen gemäß § 1321 SGB V gemeinsam und einheitlich eine Liste der Leistungserbringer, mit denen Verträge nach über die Erbringung außerklinischer Intensivpflege bestehen und veröffentlichen sie barrierefrei auf einer eigenen Internetseite. Es handelt sich um einen vertretbaren Aufwand für die beihilfeberechtigte Person bei ihrem Leistungserbringer anzufragen, ob die abgerechneten Aufwendungen der Höhe nach einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. In diesen Fällen ist dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen genüge getan.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern der vorgenannte Ausnahmegrund des Doppelbuchstaben aa nicht greift, weil beispielsweise keine Vereinbarung des Leistungserbringers mit einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann mit dieser weiteren Ausnahme in besonderen Ausnahmefällen auch ein höherer als der unter Buchstabe c Satz 1 genannte Betrag als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Anlehnung des Umkreises im Sinne der einfachen Entfernung an den beihilfeund reisekostenrechtlichen Nahbereich von 30 Kilometern (vgl. beispielsweise § 10a Nummer 4 BVO) ist angemessen und spiegelt aus Sicht des Ministeriums für Finanzen einen realistischen Bereich wieder, in dessen Umkreis örtliche Pflegedienste ihre Leistungen erbringen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe d bezüglich ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen. Die Sätze 1 und 2 sehen bereits als Voraussetzung vor, dass ambulante Maßnahmen beziehungsweise Behandlungen nicht ausreichend sein dürfen. In § 7 BVO werden künftig nur noch stationäre Maßnahmen geregelt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung für entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 BVO ist wegen der Einführung des pauschalen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) durch das Psych-Entgeltgesetz vom 21. Juli 2012 anzupassen. Die beihilferechtliche Ermittlung der angemessenen Beträge erfolgt in Anlehnung an die Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Für die Ermittlung wird zunächst die im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene, maßgebliche Bewertungsrelation festgestellt und dann mit dem pauschalen Basisentgeltwert multipliziert. Als pauschaler Basisentgeltwert wird der ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach § 10 Absatz 3 der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert angesetzt. In der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2022 (PEPPV 2022) lag dieser Betrag bei 280 Euro. Zusammen mit dem Aufschlag von 10 Prozent ergibt sich für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 308 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für nicht im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene Indikationen wird eine Auffangregelung mit fest vorgegebenen Bewertungsrelationen vorgegeben. Diese entsprechen § 1 Absatz 8 der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2022 (PEPPV 2022).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 12.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 8 Buchstabe b. Auch im Pflegegrad 1 sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Nummer 6

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurden im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung die Pflegesachleistung bei häuslicher Pflege um 5 Prozent angehoben. Die entsprechende Übernahme der Regelung der gesetzlichen Pflegeversicherung in das Beihilferecht gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 8 Buchstabe b. Auch bei Kurzzeitpflege sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Neufassung um eine notwendige Klarstellung. § 9d Absatz 3 Satz 1 BVO verwies mit der bisherigen Formulierung des "beihilfefähigen Höchstbetrages für Kurzzeitpflege" auf § 9d Absatz 2 BVO. § 9d Absatz 2 BVO verweist wiederum auf § 42 Absatz 2 SGB XI. Der Verordnungsgeber ging von einer Übereinstimmung der Beträge des § 42 Absatz 2 Satz 2 und des § 39 Absatz 2 Satz 1 SGB XI aus (806 Euro als hälftiger Betrag aus § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI). An dieser Übereinstimmung wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 nicht weiter festgehalten. Um fehlerhaften Interpretationen vorzubeugen und den aus Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, erfolgt diese Klarstellung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. S. 3299) hat der Bundesgesetzgeber einen neuen Vergütungszuschlag geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten demnach eine zusätzliche Vergütung, wenn diese zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal beschäftigen.

Die Beihilfe wurde im Gesetzentwurf vom Bundesgesetzgeber insoweit nicht berücksichtigt – auch nicht bei den Angaben zu möglichen finanziellen Auswirkungen.

Die Formulierung im neuen § 84 Absatz 9 Satz 2 und 3 SGB XI lautet: "Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden."

Die Beihilfe kann sich der Beihilfegewährung insoweit nicht entziehen, ohne dass die pflegebedürftigen Personen mit zusätzlichen Aufwendungen belastet würden.

Denn die privaten Kranken(Pflege-)versicherungsunternehmen sind nur verpflichtet im tariflich vereinbarten Versicherungsumfang zu leisten.

Eine Beihilfegewährung zu den Vergütungszuschlägen ist zudem auch sachlich gerechtfertigt, da es sich um originäre Leistungen der Pflege handelt und beispielsweise nicht um Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine deklaratorische Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes mit dem Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 1 Buchstabe d. Auch bei Organspendern sollen Fahrkosten in Zusammenhang mit einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme oder einer ambulanten Anschlussheilbehandlung beihilfefähig sein.

Zu Nummer 11

Zur Klarstellung wird der Verweis auf § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO eingefügt. Bislang wurde in § 11 Absatz 1 Nummer 5 BVO für das Kind nur auf § 6 Absatz 1 Nummer 6 BVO (voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V) verwiesen. In Fällen, in denen sich eine Frau zur Geburt in ein Privatkrankenhaus nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO begeben hätte, wären zwar die Aufwendungen der Mutter im Privatkrankenhaus beihilfefähig gewesen, aber bei strenger Auslegung der Regelung nicht die Aufwendungen des Kindes. Diese Regelungsfolge war nicht beabsichtigt, weshalb nun klarstellend auch die Aufwendungen eines Kindes bei einer Geburt in Privatkrankenhäusern nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig sind.

Des Weiteren wird klargestellt, dass nach § 11 BVO nur die Aufwendungen für ein gesundes neugeborenes Kind beihilfefähig sind. Bei kranken neugeborenen Kindern sind die Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig.

Hintergrund dieser Klarstellung und Aufteilung ist, dass gemäß § 1 Absatz 5 der jeweiligen Fallpauschalenvereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (vgl. zum Beispiel Fallpauschalenvereinbarung 2021) die Fallpauschale für das gesunde Neugeborene mit dem für die Mutter zuständigen Kostenträger abzurechnen ist. Die Fallpauschale für das krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ist mit dessen Kostenträger abzurechnen.

Dies führt dazu, dass im Fall von einem gesunden neugeborenen Kind die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 30 beziehungsweise 50 Prozent erstatten. Im Fall eines kranken neugeborenen Kindes erstatten die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 20 Prozent.

Nach der bisherigen Regelung der Beihilfeverordnung wurden die Fallpauschalen unabhängig davon, ob das Kind gesund oder krank geborenen wurde, mit dem Bemessungssatz der Mutter (50 beziehungsweise 70 Prozent) als beihilfefähig anerkannt (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 BVO). Dies konnte dazu führen, dass im Fall von kranken neugeborenen Kindern ein Eigenanteil für die beihilfeberechtigten Personen verblieben ist (Erstattung durch die privaten Krankenversicherungen zu 20 Prozent, Erstattung durch die Beihilfe zu 50 beziehungsweise 70 Prozent, gesamt = 70 beziehungsweise 90 Prozent). Dies war so nicht beabsichtigt. In der Praxis haben die Beihilfestellen dies bislang bereits entsprechend gehandhabt und die unbeabsichtigte Regelungsfolge dahingehend geheilt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15. Juni 2021 – 9 K 3086/19 – widersprach in einem Einzelfall allerdings dieser Praxis. Die klarstellende Regelung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 12

Zu Buchstaben a und c

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gelten für die dort entstandenen Aufwendungen die Regelungen für Aufwendungen, welche außerhalb der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge und Abkommen (insbesondere dem Handels- und Kooperationsabkommen [Partnerschaftsvertrag]) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, werden die dort entstandenen Aufwendungen mit Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um die Folgeregelungen aufgrund der Änderung des § 78 LBG in Artikel 4 sowie um sprachliche Anpassungen und Angleichungen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und dd sowie Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2004 (GBl. S. 66) wurde eine Staffelung der Höhe der Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen eingeführt. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale der einfache und mittlere Dienst günstiger gestellt, indem bei diesen Besoldungsgruppen keine Kürzung der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale erfolgte. Seit dem Wegfall des einfachen Dienstes war nur noch die bisherige Besoldungsgruppe A 5 von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen und damit begünstigt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914) und dem damit einhergehenden Wegfall der Besoldungsgruppe A5 wurde die Begünstigung auf

die Besoldungsgruppe A6 übertragen. Mit dem jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Besoldungsgruppe A6, weshalb die Begünstigung auf die Besoldungsgruppe A7 übertragen wird. Hierdurch wird auch verhindert, dass Personen, welche die Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 LBeamtVGBW erhalten, in der Nettobetrachtung künftig schlechter stehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Da mit der Übertragung die Stufe 1 vollständig entfällt erfolgt eine redaktionelle Anpassung der nachfolgenden Stufen. Eine Verschiebung der Stufen in eine Stufe weiter unten, womit eine Anpassung der Beträge der Kostendämpfungspauschale einhergehend würde, ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 15

Die Übergangs- und Ausnahmeregelung in Absatz 6 wird in Folge der Änderungen in Artikel 4 gestrichen.

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 7, 9 und 10 haben aufgrund des zeitlichen Ablaufs keinen Anwendungsbereich mehr und werden gestrichen. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 8; die betroffenen Fälle sind inzwischen alle übergeleitet worden.

Zu Nummer 16

Die Streichung erfolgt, da diese Regelungen inzwischen keine Relevanz mehr haben.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Kieferorthopädische Behandlungen für Personen über 18 Jahre sind bislang nur beihilfefähig, wenn die Zahnfehlstellung erst im Erwachsenenalter erworben wurde (vgl. Nummer 1.2.3 Buchstabe b der Anlage zur BVO).

Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 1. Februar 2019 – 2 S 1352/18) als auch des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 6. November 2019 – 1 K 10152/18) soll diese Beschränkung abgeschafft werden. Die diesbezüglichen Textpassagen werden daher gestrichen und die Nummer zugleich redaktionell neu gefasst.

Zu Buchstabe d und e

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten. Außerdem wird redaktionell klargestellt, dass mit "Taubheit" im Sinne des Hilfsmittels "Vibrationstrainer bei Taubheit" die Gehörlosigkeit gemeint ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Heilfürsorgeverordnung)

Verschiedene Änderungen im Bereich der Beihilfeverordnung sind in der Heilfürsorgeverordnung entsprechend nachzuziehen; im Einzelnen:

Zu Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) wurde mit § 33a SGB V eine Regelung des Anspruchs gesetzlich Versicherter auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen in das SGB V aufgenommen. Ebenso wie im Bereich der Beihilfe lassen sich digitale Gesundheitsanwendungen auch in der Heilfürsorgeverordnung nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen fassen. In die Heilfürsorgeverordnung soll daher anknüpfend an die bereits bestehende Vorgriffsregelung analog zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Beihilfeverordnung ebenfalls eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung aufgenommen werden, die auch die sich ergebenden Folgefragen klarstellend regelt. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 12 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Artikel 11 (Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Nummer 1 LBesGBW durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. 914, 915) sowie der Änderung des § 24 LBesGBW durch dieses Gesetz (siehe Artikel 2 Nummer 1).

Zu Artikel 12 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) regelmäßig linear angepasst.

Zu Nummer 2

In der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 wurden unter anderem Änderungen bei den tariflichen Zulagen im Gesundheitsbereich beschlossen. Diese Änderungen sind tarifbereichsspezifisch und haben

weitgehend keine Entsprechung im Besoldungsbereich. Mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und das Gesamtgefüge der Zulagen wird eine Übertragung auf die Besoldung nicht als angezeigt erachtet.

Ungeachtet dessen sollen aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das psychiatrische Pflegepersonal die Zulagen für den Krankenpflegedienst angehoben werden. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich beispielsweise um Beamtinnen und Beamte in den Zentren für Psychiatrie, die aufgrund ihrer Tätigkeit besonders hohen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Zur Abgeltung dieser besonderen Erschwernisse soll die Zulage nach Absatz 1 von derzeit monatlich 15,34 Euro auf 40 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung um rund 160 Prozent. Die anderen Zulagenbeträge sowie der Anrechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sollen im gleichen Verhältnis angehoben werden. Übersteigt der Anrechnungsbetrag den Betrag der Stellenzulage nach § 50 LBesGBW, kommt eine Anrechnung nur bis zur Höhe der tatsächlich zustehenden Stellenzulage in Betracht.

Zu Nummer 3

Die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus stellt die Gesellschaft und die Polizei weiterhin vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bereitet sich die Landespolizei Baden-Württemberg auf Einsätze in Verbindung mit Terroranschlägen oder anderen lebensbedrohlichen Einsatzlagen intensiv vor. Die Erfahrungen aus den Terroranschlägen in Paris und Brüssel haben unter anderem gezeigt, dass durch die Verwendung militärischer Bewaffnung seitens der Attentäterinnen und Attentäter Verletzungsmuster, wie beispielsweise schwerste Schuss- und Sprengverletzungen, entstehen, die eine unverzügliche und nachhaltige medizinische Behandlung der Opfer vor Ort und damit in einem nicht gesicherten Bereich erforderlich machen. Da in diesen hoch gefährdeten Bereichen zivile Rettungskräfte nicht eingesetzt werden können, besteht bei den Spezialeinheiten, in Baden-Württemberg vornehmlich beim Spezialeinsatzkommando die Notwendigkeit zum Aufbau einer eigenen ärztlichen notfallmedizinischen Kompetenz. Aufgrund der hohen Anforderungen und der Tatsache, dass die Dienstausübung der Ärztinnen und Ärzte beim Spezialeinsatzkommando mit einer vergleichbaren Gefährdungssituation einhergeht, wie sie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten des Spezialeinsatzkommandos und der Mobilen Einsatzkommandos kennzeichnend ist, sollen Ärztinnen und Ärzte in den zuschlagsberechtigten Personenkreis der Zulage für besondere Einsätze einbezogen werden.

Zu Nummer 4

Die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren sollen als weiteres ständiges Besatzungsmitglied in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal einbezogen werden. Mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes bei der Polizeihubschrauberstaffel Baden-Württemberg haben sich die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren als ständige Besatzungsmitglieder mit vergleichbaren körperlichen Belastungen wie die Cockpitbesatzungen etabliert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Mit der Anpassung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sollen insbesondere die bundesrechtlichen Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit nachgezeichnet und die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze für Beamtinnen und Beamte von 30 auf 32 Wochenstunden für ein ab dem 1. September 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind erhöht werden.

Zu Nummer 1

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), das zum 1. September 2021

in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht. Dadurch sollen flexiblere Möglichkeiten geschaffen werden, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränken möchten, können nun in höheren Stundenumfängen erwerbstätig sein. Damit sollen auch die Voraussetzungen verbessert werden, dass Frauen beziehungsweise betroffene Elternteile ihr Erwerbspotenzial stärker ausschöpfen können (BT-Drs. 19/24438).

Während die Regelungen über das Elterngeld im BEEG unmittelbar auch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten, finden die dortigen Bestimmungen zur Elternzeit nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung.

Nach § 76 Nummer 2 LBG regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Für Richterinnen und Richter gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 8 des Landesrichtergesetzes entsprechend.

§ 42 enthält eine Folgeänderung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze soll entsprechend der bundesrechtlichen Änderungen in § 15 Absatz 4 Satz 1 BEEG von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Änderung der Besoldungsgruppen.

Zu Nummer 3

Die Regelung im neu angefügten Absatz 10 entspricht inhaltlich insofern der Übergangsvorschrift in § 28 Absatz 1 BEEG, dass die Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung von 30 auf 32 Stunden wöchentlich nur für die Elternzeit für die ab dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gilt. Beamtinnen und Beamte können damit erst ab Inkrafttreten der Änderung des § 42 AzUVO während der Elternzeit für ein nach dem 31. August 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 32 Wochenstunden ausüben. In allen anderen Fällen findet § 42 AzUVO in seiner bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

Damit sollen eventuelle negative Auswirkungen auf den Elterngeldanspruch der Beamtinnen und Beamte verhindert werden. Eltern erhalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BEEG Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. "Keine volle Erwerbstätigkeit" ist mit der ab 1. September 2021 geltenden Neuregelung in § 1 Absatz 6 BEEG gegeben, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 32 Wochenstunden beträgt. Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist das BEEG in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sodass eine volle Erwerbstätigkeit bereits dann vorliegt, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats übersteigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche kann in diesen Fällen somit zum Verlust des Anspruchs auf Elterngeld führen.

Zu Artikeln 14 und 15 (Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und an Verwaltungspraktikanten)

Mit der Änderung der Verordnungen des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und Verwaltungspraktikanten soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem betroffenen Personenkreis neben der Unterhaltsbeihilfe auch Einmalzahlungen gewähren zu können.

Zu Artikeln 16 bis 30 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst, für den gehobenen Dienst im Verfassungs-

schutz, für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, für den mittleren und gehobenen Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung, für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, für den mittleren und gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst und für landwirtschaftliche Lehrer und Berater)

Mit der Änderung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen die Dienstbezeichnungen der Anwärterinnen und Anwärter an die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung der Amtsbezeichnungen bei den Eingangsämtern angepasst werden. Da Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt innehaben, führen sie keine Amts- sondern eine Dienstbezeichnung (Anwärter beziehungsweise Anwärterin). Anders als die Amtsbezeichnung, die sich aus dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ergibt, ist die Dienstbezeichnung in den Laufbahnvorschriften geregelt.

Die Änderungen erfassen nicht nur die künftigen Anwärterinnen und Anwärter, sondern auch diejenigen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und bislang eine der genannten Dienstbezeichnungen führen.

Die Dienstherren sollten den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die die bisherige Dienstbezeichnung führen, die neue Dienstbezeichnung in Textform mittteilen.

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst soll neben der Dienstbezeichnung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf auch die Bezeichnung des Laufbahnlehrgangs angepasst werden. Dort wird in § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 7 sowie in § 14 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 für den Laufbahnlehrgang die Bezeichnung "Brandoberinspektorenlehrgang" verwendet. Diese Bezeichnung soll durch den Begriff "Laufbahnlehrgang" ersetzt werden.

Zu Artikel 31 (Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium)

§ 5 Laufbahnverordnung-Innenministerium (LVO-IM) regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Verwaltungsdienst, § 7 die für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst im Verfassungsschutz. In beiden Regelungen ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamt vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Verwaltungsdienst mit dem Eingangsamt A 8 und dem Endamt A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamt A 9 möglich ist.

Im gehobenen Verwaltungsdienst ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 11 (derzeit zweites Beförderungsamt) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamt erfolgen kann.

In § 19 LVO-IM sind die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geregelt. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LVO-IM ist der Aufstieg abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG nicht erst aus dem derzeitigen Endamt der Laufbahn (A 9), sondern bereits aus dem ersten Beförderungsamt (A 8) möglich. Da zukünftig A 8 das Eingangsamt der Laufbahn ist, soll eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamt A 9 erfolgen. Entsprechendes gilt für § 19 Absatz 2 Satz 3 LVO-IM, der vorsieht, dass bei einem Aufstieg nach § 19 Absatz 2 LVO-IM in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (derzeitiges erstes Beförderungsamt) verliehen werden kann. Da zukünftig A 11 das Eingangsamt der Laufbahn ist, soll eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamt A 12 erfolgen.

§ 24 LVO-IM regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren technischen Dienst bei der Polizei. In § 24 Nummer 1 LVO-IM ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamt vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Dienst mit dem Eingangsamt A 8 und dem Endamt A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamt A 9 möglich ist. Im gehobenen technischen Dienst bei der Polizei ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 12 (derzeit zweites Beförderungsamt) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamt erfolgen kann.

Zu Artikel 32 (Überleitungsvorschriften)

Zu den Absätzen 1 und 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden. In diesem Zusammenhang erfolgen außerdem redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Fußnotenbezeichnungen in den neu gefassten Abschnitten der Anlagen 1 und 5 des LBesGBW. Aus Gleichbehandlungsgründen sollen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes übergeleitet werden, selbst wenn sie mit der letzten Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch das Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes nach A 8 in das Amt des Polizeiobermeisters übergeleitet wurden.

Eine Überleitung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip das bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt innegehabte Amt grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich ist.

Zu Absatz 3

Künftig sollen die herausgehobenen Dienstposten für Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften näher geregelt und ausgestaltet werden. Zur besseren Abgrenzung der Amtsbezeichnungen soll in Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb die Amtsbezeichnung "Bezirksnotar" mit Funktionszusätzen gestrichen und ein neues Amt "Leitender Bezirksnotar" geschaffen werden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen derzeit die Amtsbezeichnung "Bezirksnotar", sodass diese in die neue Amtsbezeichnung übergeleitet werden sollen.

Zu Absatz 4

Für die Leitungen der Gesundheitsämter bei einem Landratsamt ohne Gutachtenstelle soll unter der Amtsbezeichnung "Leitender Regierungsmedizinaldirektor" mit Funktionszusätzen eine neue Amtszulage ausgebracht werden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen derzeit die Amtsbezeichnung "Leitender Medizinaldirektor", sodass diese in die neue Amtsbezeichnung übergeleitet werden sollen.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden. Mit Blick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung beim Amt "Erster Landesbeamter" soll die Überleitung grundsätzlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Sofern Beamtinnen und Beamten das in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachte Amt Erste Landesbeamtin oder Erster Landesbeamter nach dem 31. Dezember 2021 verliehen wurde, soll die Überleitung erst mit Wirkung vom Tag der Übertragung dieses Amtes erfolgen.

Zu Absatz 6

Da die neue Ämterstruktur am 1. Dezember 2022 wirksam werden soll, besteht die Gefahr fehlerhafter Ernennungen. Diese sollen durch die in diesem Absatz enthaltene Regelung geheilt werden.

Zu Absatz 7

Die Überleitungsvorschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter, da sich die Anpassungen bereits aus den Änderungen des § 5 Absatz 2 Satz 2 APrOVMgD, des § 10 Absatz 1 Satz 2 APrOVw mD, des § 17 Absatz 2 Satz 2 APrOVw gD, des § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 APrOVSgD, des § 11 Absatz 1 Satz 2 APrO-gPVD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw mD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw gD, des § 6 Absatz 1 APrOFin mD, des § 6 Absatz 1 APrOFin gD, des § 6 Absatz 1 APrOHochbau gD, des § 7 Absatz 1 APrOMVWV, des § 9 Absatz 1 APrOVerm mD, des § 9 Absatz 1 APrOLW TLB und des § 6 Absatz 3 APrOLW gD ergeben.

Zu Artikel 33 (Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19) erfordert Regelungen, wie die vorhandenen Beamtinnen und Beamten zum 1. Dezember 2022 in die neue Tabellenstruktur überführt werden sollen. In diesen Regelungen wird angestrebt, dass keine ungerechtfertigten Überholungseffekte auftreten können und dass Nachteile für Betroffene weitestgehend vermieden werden. Daneben soll die Umstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unbürokratisch erfolgen.

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Sonderregelungen für die von der Umstellung besonders betroffenen Gruppen, während in Absatz 4 die für den größten Teil der Beamtinnen und Beamten maßgebliche Regelung getroffen werden soll. Die Absätze 5 bis 7 enthalten Besitzstandsregelungen.

Soweit für die Zuordnung eine Neuberechnung unter Anrechnung bisher erbrachter Erfahrungszeiten und berücksichtigungsfähiger Zeiten vorgesehen ist, erfolgt diese nach Maßgabe der neuen Stufenlaufzeiten gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW.

Eine Überführung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip die bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestandenen Dienstbezüge grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich sind.

Zu Absatz 1

Für die wegen der Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen am stärksten von der Umstellung betroffene Personengruppe soll eine vollständige Neuberechnung anhand der bisher anerkannten Erfahrungszeiten erfolgen. Soweit Zeiten für die Zuordnung zur jeweiligen Erfahrungsstufe nicht erforderlich sind, verkürzen sie die Zeit bis zum nächsten Stufenaufstieg.

Zu Absatz 2

Im Interesse einer sachgerechten Abgrenzung verschiedener Personengruppen stellt Absatz 2 auf die Besoldungsgruppen vor der Überleitung gemäß Artikel 32 ab. Eine Neuberechnung soll nur für diejenigen in den angesprochenen Besoldungsgruppen erfolgen, die sich in Erfahrungsstufe 2 oder 3 befunden haben. Beamtinnen und Beamte in Erfahrungsstufe 4 und höher fallen unter die Regelung in Absatz 4. Soweit Zeiten für die Zuordnung zur jeweiligen Erfahrungsstufe nicht erforderlich sind, verkürzen sie die Zeit bis zum nächsten Stufenaufstieg.

Zu Absatz 3

Beamtinnen und Beamte, die von der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, sollen abhängig von ihrer in dieser Stufe bereits erbrachten Erfahrungszeit entweder der vorletzten oder der Endstufe der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz erfasst die Fälle, für die keine besondere Regelung getroffen werden soll. Durch Zuordnung zu der numerisch um 2 kleineren Stufe sollen die Beamtinnen und Beamten unter Vermeidung von Verwaltungsaufwand schematisch derjenigen Stufe zugewiesen werden, die ihrer bisherigen Stufe inhaltlich entspricht. In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte genau zum 1. Dezember 2022 in die nächst höhere Stufe aufsteigen, soll diese höhere Stufe als bisherige Stufe gelten.

Zu Absatz 5

Der hier erfasste Personenkreis wurde nach der Regelung gemäß Absatz 4 der neuen Stufe 2 zugeordnet. Die in Absatz 5 getroffene Regelung soll den Besitzstand der von ihr Erfassten wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 6

Unter diese Regelung fallen Beamtinnen oder Beamte, die sich ohne Überleitung bereits in Besoldungsgruppe A 11 in der früheren Erfahrungsstufe 3 oder 4 befanden, und solche Beamtinnen und Beamte, die von der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet wurden und sich in der früheren Erfahrungsstufe 4 befanden. Der hier erfasste Personenkreis wurde gemäß der Regelung unter Absatz 4 der neuen Stufe 1 oder 2 zugeordnet. Für die der Stufe 1 Zugeordneten erfasst die zweijährige Stufenlaufzeit auch die später zu durchlaufende Stufe 2.

Auch diese Regelung soll Besitzstand wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 7

Diese Regelung soll den Nachteil ausgleichen, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte kann die in diesem Gesetz vorgesehene strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 nur noch teilweise wirksam werden, da sie bereits verbrachte Zeiten nicht erfasst. Die durch die parallele Anwendung zweier Nachteilsausgleichsregelungen erfolgende teilweise Überkompensation der Verlängerung der Stufenlaufzeit wird aus Vereinfachungsgründen hingenommen.

Zu Artikel 34 (Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) beruhenden Nachzahlungsansprüche für den Zeitraum von 2014 bis 2022 regeln. Für die Jahre 2014 bis 2019 sollen Nachzahlungen nur an diejenigen Beamtinnen und Beamten erfolgen, die insoweit einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist und deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem oben genannten Beschluss nicht einhält. Für die Jahre 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen Nachzahlungen unabhängig von einem Rechtsbehelf an all diejenigen Beamtinnen und Beamte erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) nicht einhält. Die Ermittlung

der jeweiligen Fehlbeträge in der Besoldung ist im allgemeinen Teil dargestellt und beruht auf dem Vergleich der Mindestalimentation (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) mit der Nettoalimentation für eine vierköpfige Familie. Da die Nachzahlungen den Fehlbedarf für eine vierköpfige Familie abdecken sollen, erfolgen sie unter Berücksichtigung der beiden Kinder einer vierköpfigen Beamtenfamilie durch hälftige Zuordnung zum ersten und zweiten beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kind. Für den Monat Dezember 2022 bestünde im Hinblick auf die bereits zum 1. Dezember wirksam werdenden Maßnahmen ein deutlich verringerter Kompensationsbedarf. Die für die Monate bis November 2022 ermittelten diesem Kompensationsbedarf gegenüber höheren Fehlbeträge sollen dennoch aus Vereinfachungsgründen auch für diesen Monat maßgebend sein. Die in der Nachzahlungstabelle für das Jahr 2022 ausgebrachten Beträge in Stufe 1 finden für die Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 nur im Dezember Anwendung, da es im Hinblick auf die veränderte Grundgehaltstabelle erst ab diesem Zeitpunkt Beamtinnen und Beamte in dieser Stufe geben kann. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils klargestellt, dass die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige im LBesGBW auch hinsichtlich der (Nach-)Zahlungsbeträge Anwendung finden.

Zu Artikel 35 (Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhenden Nachzahlungsansprüche für die Jahre 2010 bis 2019 regeln. Für diesen Zeitraum sollen Nachzahlungen nur an diejenigen erfolgen, die insoweit einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Nachzahlungen für Jahre, die vor der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs liegen, sollen nicht geleistet werden. Die Ermittlung der jeweiligen Beträge ist im allgemeinen Teil dargestellt. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beim Familienzuschlag geltenden besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige auch hinsichtlich der Nachzahlungsbeträge Anwendung finden.

Die Nachzahlungen für Zeiträume ab 2020 werden in Artikel 2 Nummern 15 bis 17 geregelt, da sie nicht von der Einlegung eines Rechtsbehelfs abhängig gemacht werden sollen.

Diese Nachzahlungen betreffen nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern ebenfalls Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Zu Artikel 36 (Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst)

Beamtinnen und Beamte, die aus einem Amt mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, können sich ggf. auch nach Anwendung der in Artikel 32 geregelten Überleitungsvorschriften in Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes befinden. Ohne den Aufstieg wären sie nach diesen Vorschriften jedoch nach Besoldungsgruppe A 10 mit der Amtszulage, die künftig in der Fußnote 1 oder – in gleicher Höhe – der Fußnote 6 der Besoldungsgruppe A 10 für herausgehobene Funktionen ausgebracht werden soll, übergeleitet worden. Dies führt zumindest temporär zu Verzerrungen, die für die Zeit bis zu einer etwaigen Beförderung nach A 11 besoldungsrechtlich durch eine Zulage vermieden werden sollen. Um den dargestellten finanziellen Nachteil vollständig auszugleichen, soll die Zulage in ihrer Höhe dieser neuen Amtszulage entsprechen. Nach der aktiven Dienstzeit soll die Regelung, die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehen ist, Anwendung finden.

Zu Artikel 37 (Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung des Eingangsamts des gehobenen nichttechnischen Diensts von A 9 nach A 10. Nach § 20 Absatz 4 LBG ist in der Laufbahn der Fachlehrkräfte das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt innerhalb der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor der Anhebung des Eingangsamts in das bisherige erste

Beförderungsamt in A 10 ernannt waren, haben bereits ihr Eingangsamt durchlaufen und durchlaufen aktuell das bisherige erste Beförderungsamt der Laufbahn der Fachlehrkräfte. Dieser Status soll für die betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer erhalten bleiben. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Übergangsregelung.

Zu Artikel 38 (Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ämteranhebung. In den verschiedenen Laufbahnverordnungen ist als Aufstiegsvoraussetzung das Innehaben eines konkreten Beförderungsamtes vorgesehen. Durch die beabsichtigten Ämteranhebungen kann es bei den Aufstiegsvoraussetzungen im Hinblick auf das Innehaben eines konkreten Amtes zu Änderungen kommen (z. B. bislang im gehobenen informationstechnischen Dienst Aufstieg aus Bes. Gr. A 11 als erstes Beförderungsamt, das künftig der Bes. Gr. A 12 zugeordnet ist). Für Beamtinnen und Beamte, die vor der Ämteranhebung dieses nach der jeweiligen Laufbahnverordnung vorgesehene Beförderungsamt bereits innehaben und sich im Aufstiegsverfahren befinden, soll zur Vermeidung von Nachteilen die bisherige Regelung beibehalten werden. Hierzu bedarf es einer Übergangsregelung. Im Hinblick auf die bereits laufenden Aufstiegsverfahren dürfte eine Befristung bis Ende 2023 ausreichend sein.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Viele Regelungen dieses Gesetzentwurfs erfordern für ihre praktische Umsetzung ein hohes Maß an Vorbereitung. Durch das im Grundsatz notwendige zeitnahe Inkrafttreten nach der Gesetzesverkündung sowie mehrere in die Vergangenheit reichende Normtatbestände kann nicht in allen Fällen sichergestellt werden, dass alle Leistungen direkt ab Inkrafttreten ihrer Regelungen in ihrer neuen gesetzlichen Höhe erbracht werden. Da die neuen Regelungen jedoch verbesserte Leistungen beinhalten, kann diese Problematik durch nachträgliche Zahlungen bewältigt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wurde § 59 LBesGBW an die mit gleichem Gesetz neu ausgebrachte Amtsbezeichnung "Professor als Juniorprofessor am KIT" angepasst. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt, deren Verkündung noch aussteht. Die vorgesehene Regelung des Inkrafttretens soll einen Gleichlauf der Gesetzesänderungen sicherstellen.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Funktionszusätze im Staatshaushaltsplan 2023/2024 angepasst werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge beziehungsweise der Beihilfebemessungssätze ist damit klargestellt, dass es sich nicht um eine rückwirkende Änderung der Beihilfebemessungssätze handelt. Personen, welche aufgrund der Absenkung der Beihilfebemessungssätze höhere Krankenversicherungsprämien zahlen mussten, sind diese aufgrund der höheren Altersrückstellungen entstanden, welche Versicherungsunternehmen aufgrund von § 146 Absatz 1 Nummer 2 Versicherungs-

aufsichtsgesetz in Verbindung mit § 341f Handelsgesetzbuch zu bilden haben. Es wird angenommen, dass die Versicherungsunternehmen die höheren Altersrückstellungen beitragssenkend auf die künftigen Prämienzahlungen verrechnen. Insofern ist den betroffenen Personen auch kein Schaden entstanden und es bedarf daher keiner rückwirkenden Regelung.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder sollen jeweils zum 1. Januar 2020 beziehungsweise zum 1. Januar 2021 wirksam werden.

Zu Absatz 6

Das Datum des Inkrafttretens resultiert aus dem Datum der erstmaligen Anwendung der Vorgriffsregelung zu den Vergütungszuschlägen.

Zu Absatz 7

Die Änderungen beim Amt der Ersten Landesbeamtin und des Ersten Landesbeamten sollen zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem entsprechende Planstellen im Staatshaushaltsgesetz 2022 ausgebracht wurden.

Das Datum des rückwirkenden Inkrafttretens der Anlage 12 zum LBesGBW ist erforderlich, damit Nachzahlungen des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder für in der Vergangenheit liegende Zeiträume geleistet werden können.

Die Änderungen der Pflegesachleistungen treten in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Um den gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, wird ein entsprechendes Inkrafttreten geregelt.

Die Änderungen im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, insofern wird mit der Inkrafttretensregelung ein Gleichklang hergestellt. Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder soll zum 1. Januar 2022 wirksam werden.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungsund Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort mehrere Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, hinsichtlich verschiedener Aspekte haben sich die genannten Organisationen jedoch auch kritisch geäußert sowie weitere Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Neben den genannten Organisationen hat sich auch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf geäußert. Da diese nicht zum Adressatenkreis der § 89 Absatz 2 und § 90 LBG gehört, ist sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihr abgegebene Stellungnahme wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Hinblick auf das Durchlaufen des ersten Beförderungsamtes
- Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend Aufstiegsvoraussetzungen des Innehabens eines bestimmten Beförderungsamtes

Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich, da es sich um keine belastenden Änderungen handelt. Die Änderungen haben auch keine Auswirkung auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die vom Normenkontrollrat vorgebrachte Anregung zum Schriftformerfordernis wurde im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich, berücksichtigt.

Übersicht über die von den Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
_	BBW Be-	Artikel 1 (Anpassung von		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	amtenbund	Dienst- und Versorgungs-		
	Tarifunion	bezügen)		
		Aufnahme eines erneuten	Die Deutsche Bundesbank gehe aktuell	Auch mit dem angesetzten Verbraucher-
		"Baden-Württemberg-Bo-	von einer Inflationsrate nach nationaler	preisindex von 7,0 Prozent wird der vom
		nus" oder Vorziehen der	Berechnungsweise von 7,6 Prozent und	BVerfG vorgegebene Parameter des Ver-
		linearen Erhöhung.	nach europäischer Kalkulation von	gleichs der Besoldungsentwicklung mit
			8,2 Prozent aus. Damit habe sich die	der Entwicklung des Verbraucherpreisin-
			Befürchtung bestätigt, dass der Tarifab-	dex deutlich eingehalten; die Besoldung
			schluss während der Laufzeit von zwei	ist im vom Bundesverfassungsgericht vor-
			Jahren zu einem deutlichen Reallohn-	gegebenen Betrachtungszeitraum von
			verlust für die Tarifbeschäftigten und die 15 Jahren stärker angestiegen als der	15 Jahren stärker angestiegen als der
			Beamtinnen und Beamten führen würde. Verbraucherpreis. Die Gewährung eines	Verbraucherpreis. Die Gewährung eines
			Dies gelte insbesondere für Versor-	zusätzlichen BW-Bonus ist daher nicht
			gungsempfängerinnen und -empfänger.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				angezeigt. Auch die Versorgungsentwick-
				lung bleibt über einen längeren Betrach-
				tungszeitraum nicht hinter der Entwick-
				Iung des Verbraucherpreisindexes zu-
				rück.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Schaffung eines adäqua-	Versorgungsempfängerinnen und	Die Tarifeinigung vom 29. November
		ten Ausgleichs für Versor-	-empfänger werde die als Ausgleich für	2021 beinhaltet auch eine Corona-Son-
		gungsempfängerinnen	14 Leermonate vorgesehene Corona-	derzahlung, die gesondert im TV Corona-
		und-empfänger anstelle	Sonderzahlung vorenthalten und mit der	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er-
		der Corona-Sonderzah-	derzeit erst zum 1. Dezember 2022 vor-	halten Personen, die unter den Geltungs-
		lung.	gesehenen linearen Erhöhung eine Null- bereich des TV Corona-Sonderzahlung	bereich des TV Corona-Sonderzahlung
			runde zugemutet. Während die Renten	fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah-
			im Juli in Westdeutschland um 5,35 Pro- lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,	lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,
			zent stiegen, spare die Landesregierung	Studien- oder Praktikantenverhältnis am
				29. November 2021 bestanden hat und in

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			die bereits im Haushalt eingestellten	der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum
			Mittel für die Erhöhung der Pensionen.	29. November 2021 an mindestens einem
				Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
				Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah-
				lung den Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung unter anderem an
				ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver-
				hältnis.
				Die tariflich vereinbarte einmalige
				Corona-Sonderzahlung wurde mit dem
				Gesetz zur Regelung einer einmaligen
				Coronasonderzahlung in Baden-Württem-
				berg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich
				auf alle Beamtinnen und Beamte, Richte-
				rinnen und Richter sowie Auszubildende
				in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				hältnissen mit Anspruch auf Unterhalts-
				beihilfe übertragen. Voraussetzung ist
				deshalb, dass das Dienstverhältnis am
				1. November 2021 bestand und zudem
				mindestens an einem Tag in der Zeit vom
				1. Januar 2021 bis zum 30. November
				2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwär-
				terbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestan-
				den hat. Der Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung knüpft also ent-
				sprechend dem TV Corona-Sonderzah-
				lung unter anderem an ein zum Stichtag
				bestehendes Dienstverhältnis an und soll
				damit die zusätzliche berufliche Belas-
				tung in der Corona-Krise abmildern. Eine
				Übertragung der Corona-Sonderzahlung
				auf die Versorgungsempfängerinnen und

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				-empfänger entspräche nicht dieser Ziel-
				setzung. Die Sonderzahlung stellt zudem
				keinen Inflationsausgleich und auch keine
				andere finanzielle oder zeitliche Kompen-
				sation dar (beispielsweise für Preissteige-
				rungen sowie sonstige außerdienstliche
				Belastungen im Zusammenhang mit der
				Corona-Pandemie).
				Die Bezüge der Versorgungsempfänge-
				rinnen und -empfänger beruhen, wie auch
				die Bezüge der Besoldungsempfängerin-
				nen und -empfänger, auf dem Alimentati-
				onsprinzip. Diese sind hiernach regelmä-
				ßig an die Entwicklung der allgemeinen
				wirtschaftlichen und finanziellen Verhält-
				nisse anzupassen. Werden die Dienstbe-

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				züge der Besoldungsberechtigten allge-
				mein erhöht oder vermindert, sind von
				demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-
				bezüge entsprechend zu regeln. Hier-
				durch wird eine amtsangemessene Ali-
				mentation sichergestellt. Ein Vergleich mit
				der allgemeinen Anpassung in der ge-
				setzlichen Rentenversicherung ist nicht
				anzustellen.
				Im Gesetzentwurf berücksichtigt.
		Laufende Überprüfung der	Von der hohen Inflation seien alle Lan-	Im Gesetzentwurf wird die amtsangemes-
		Alimentation aller Landes-	desbeschäftigten betroffen, sodass eine	sene Alimentation anhand der Vorgaben
		beamtinnen und -beamten	laufende Überprüfung der Alimentation	des BVerfG überprüft. Dies wird auch bei
		insgesamt auf Amtsange-	insgesamt auf ihre Amtsangemessen-	zukünftigen Besoldungsanpassungsge-
		messenheit.	heit unabhängig von Einkommensrun-	setzesentwürfen erfolgen, so dass eine
			den.	laufende Überprüfung gegeben ist.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 2 Nummer 1		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		(§ 24 LBesGBW)		bungsverfahrens.
		Nachzeichnung der Stel-	Verhinderung von Beförderungsstaus	
		lenstruktur innerhalb der	und Schaffung weiterer Perspektiven.	Über entsprechende Stellenhebungen hat
		Laufbahnen im Zusam-		der Haushaltsgesetzgeber zu entschei-
		menhang mit den Ämter-		den.
		anhebungen.		
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Überprüfung und Anpas-	In einigen Städten bestehe dem Verneh-	In einigen Städten bestehe dem Verneh- Über Stellenbündelungen und Dienstpos-
		sung von Stellenbündelun-	men nach die Überlegung, die Stellen-	tenbewertungen entscheiden die kommu-
		gen und Dienstpostenbe-	bewertung nicht an die neue Stellen-/	nal- beziehungsweise ressortzuständigen
		wertungen an die neue	Besoldungsstruktur anzupassen und	Stellen.
		Stellen-/Besoldungsstruk-	seien aktuell mögliche Beförderungen	
		tur, insbesondere auch im	bereits gestoppt worden.	
		kommunalen Bereich.		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Korrektur der Begründung	Es werde als wenig wertschätzend emp-	In der Einzelbegründung wird die geän-
		für die Neubewertung der	funden, wenn den Beschäftigten des	derte Wertigkeit im mittleren Dienst aus-
		Eingangsämter des mittle-	mittleren Dienstes gegenüber dokumen-	reichend begründet. Die Wechselwirkun-
		ren Dienstes.	tiert würde, dass die Ämterhebungen	gen zwischen mittleren und gehobenem
			etc. nur erfolgten, weil im gehobenen	Dienst werden im Gesetzentwurf zutref-
			Dienst die fachlichen Anforderungen ge-	fend genannt.
			stiegen seien. Auch im mittleren Dienst	
			seien die fachlichen Anforderungen ge-	
			stiegen, was sich z. B. bei der Einfüh-	
			rung der E-Akte oder bei der Grund-	
			buchamts- und Notariatsreform zeige.	
				Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.
		Anhebuna bestehender	Es gebe aus diesen Laufbahnen bereits	Alle Beförderungsämter der Laufbahnen
		Beförderungsämter in den		der Amtsmeister, Justiz und Warte

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Laufbahnen des ehemals	der Besoldungsgruppe A 8 und höher.	werden um eine Besoldungsgruppe ange-
		einfachen Dienstes und	Zudem würden Beförderungen aufgrund hoben. Über entsprechende Stellenhe-	hoben. Über entsprechende Stellenhe-
		Schaffung entsprechender	der Dienstpostenbewertung noch aus-	bungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu
		Stellen.	stehen.	entscheiden.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Geeignete Anhebung der	Verwerfungen im Übergangsbereich	In Folge der gesetzlichen Ämteranhebun-
		Dienstpostenbewertung	vom mittleren in den gehobenen Dienst	gen müssen die Dienstpostenbewertun-
		der derzeit nach A 10 be-	seien zwingend vor Umsetzung des Ge-	gen im gehobenen Dienst von den
		werteten Dienstposten im	setzes aufzulösen. Ansonsten komme	Dienststellen überarbeitet und an die
		uniformierten Dienst und	es zu Situationen, bei denen Funktions-	neuen Strukturen angepasst werden. Ent-
		Werkdienst der Justizvoll-	stelleninhaberinnen und -inhaber sich in	sprechend sind die Strukturen der Stel-
		zugsanstalten nebst Si-	einem niedrigeren Statusamt als ihre	lenpläne zu prüfen. Über entsprechende
		cherstellung durch Sonder-	bzw. seine Stellvertretung befänden.	Stellenhebungen hat der Haushaltsge-
		zuweisung entsprechender		setzgeber zu entscheiden.
		Haushaltsstellen.		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž	schaft/			Begründung
	Verband			
		Aufwertung der derzeit mit	Insbesondere seien in diesen Bereichen	
		A 11 bewerteten Dienst-	hierarchische und aufgabenbedingte	
		posten der Vollzugsdienst-	bisherige Unterschiede auch weiterhin	
		leiterinnen und -leiter und	finanziell abzubilden.	
		der Werkdienstleiterinnen		
		und -leiter großer Justiz-		
		vollzugsanstalten.		
		Sowie Neubewertung und		
		Anhebung der Dienstpos-		
		ten der Vollzugsdienstleite-		
		rinnen und -leiter kleiner		
		Anstalten von derzeit A 10		
		nach A 11.		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Anhebung auch des End-	Die in der Gesetzesbegründung zum	Die Anhebung der Eingangsämter im ge-
		amtes des gehobenen	Ausdruck kommende höhere Wertigkeit	hobenen Dienst begründet sich damit,
		Dienstes von bisher A 13 Z	der Dienstaufgaben im gehobenen	dass die gestiegenen Anforderungen ins-
		nach A 14 Z sowie Anhe-	Dienst setze sich in der Praxis auch bis	besondere aufgrund der Entwicklungen
		bung der Ämter des höhe-	in das Endamt fort. Folgerichtig würden	im Bereich der Prozess- und Serviceori-
		ren Dienstes, insbeson-	sich die gestiegenen Anforderungen im	entierung, einer fortschreitenden Digitali-
		dere Anhebung des Ein-	mittleren und gehobenen Dienst auch in	sierung sowie den veränderten Erwartun-
		gangsamtes des höheren	einem entsprechend anspruchsvolleren	gen der Bürgerinnen und Bürger an die
		Dienstes von A 13 nach	Aufgabenportfolio der Führungskräfte	Verwaltung sich auf die Tätigkeit der Be-
		A 14 und entsprechende	widerspiegeln. Die Führung von Men-	amtinnen und Beamten des gehobenen
		Erweiterung der Beförde-	schen, die gestiegene Anforderungen zu	Dienstes bereits von Beginn ihrer Lauf-
		rungsmöglichkeiten.	bewältigen hätten, impliziere ein an-	bahn auswirken und die Beamtinnen und
			spruchsvolleres Aufgabenportfolio im	Beamten von Beginn an höherwertigere
			Bereich der Führungskräfte. Die gestie-	Aufgaben zu bewältigen haben. Ein bis-
			genen Anforderungen würden daher alle	heriger Erwerb der Fähigkeiten zur Be-
			Laufbahngruppen betreffen und seien	wältigung höherwertigerer Aufgaben erst

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			zu berücksichtigen; dies gerade auch	im Laufe der ersten Berufsjahre in den
			zur Wahrung der Ausgewogenheit und	Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist
			des Abstands im Ämtergefüge. Ansons-	nicht mehr ausreichend. Die Bewältigung
			ten verschärften sich die bereits beste-	dieser höherwertigen Aufgaben wurde
			henden Schwierigkeiten bei der Nach-	und wird von Beamtinnen und Beamten in
			wuchsgewinnung von Führungskräften.	höheren Ämtern des gehobenen Dienstes
				erwartet.
				Von der obigen Ämterneubewertung sind
				die Eingangsämter in den Laufbahnen
				des höheren Dienstes nicht betroffen,
				denn die Entwicklungen, die nun eine An-
				hebung der Eingangsämter des gehobe-
				nen Dienstes erfordern, wirken sich dort
				nicht aus. So gehört etwa eine hohe Pro-
				zess- und Serviceorientierung bisher
				schon zum Anforderungsprofil der Ein-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				aus, dass sie Auswirkungen auf deren
				besoldungsrechtliche Einstufung hätten.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				hingsverfahrens
		Insgesamt sei eine Nach-	Bei Anhebung der Eingangsämter sei	Über entsprechende Stellenhebungen hat
		zeichnung der Stellen-	mit einem massiven Flaschenhals für	der Haushaltsgesetzgeber zu entschei-
		struktur innerhalb der Lauf-	Beförderungen zu rechnen. Ein Vor-	den.
		bahnen dringend erforder-	sprung durch das höhere Einstiegsamt	
		lich und sollten Stellenhe-	dürfe nicht mit überlangen Wartezeiten	
		bungen in diesen Berei-	auf Beförderungen direkt wieder ver-	
		chen ausgebracht werden.	spielt werden.	
		Insbesondere der soge-		
		nannte "POK-Bauch" im		
		gehobenen Polizeivoll-		
		zugsdienst müsse in der		
		Folge durch Beförderungs-		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		und Aufstiegsmöglichkei-		
		ten abgebaut werden.		
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Generalle Verbessering	Dia Aufstjansmönlichkeitan im Rachts-	In Eolae der Ämteranhehungen ein-
		der Durchlässigkeit der	pflegerbereich in den höheren Dienst	schließlich zu überprüfender Dienstpos-
		Laufbahnen und der Auf-	seien bisher nur im eingeschränkten	tenbewertungen sind auch die Strukturen
		stiegsmöglichkeiten, insbe-	Umfang bei einem horizontalen Lauf-	der Stellenpläne zu prüfen. Über entspre-
		sondere für Aufstiegsmög-	bahnwechsel in den gehobenen Verwal-	chende Stellenhebungen hat der Haus-
		lichkeiten im Rechtspfle-	tungsdienst möglich.	haltsgesetzgeber zu entscheiden.
		gerbereich in den höheren		
		Dienst.		
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
			Die Anhebung sei parallel zur Anhebung	Das Eingangsamt des mittleren techni-
			des Eingangsamtes des gehobenen	schen Dienstes ist mit A 8 sachgerecht
				bewertet. Die Voraussetzungen für A 9

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Anhebung des Eingang-	technischen Dienstes geboten, insbe-	als Eingangsamt sind nicht gegeben.
		samtes des mittleren tech-	sondere aufgrund der Laufbahnvoraus-	Eine Differenzierung zwischen techni-
		nischen Dienstes nach	setzungen einer dreijährigen Berufsaus-	schen und nichttechnischen Dienst ist im
		A 9.	bildung, an die sich ein mehrmonatiger	mittleren Dienst bezogen auf das jewei-
			Vorbereitungsdienst mit einer abschlie-	lige Eingangsamt nicht mehr gerechtfer-
			ßenden Laufbahnprüfung anschließe.	tigt. Die Vorbildungsvoraussetzungen und
			Die Vergütung sei durchweg niedriger	insbesondere die Anforderungen und Be-
			als bei einer Anwärterin oder einem An-	lastungen im Eingangsamt des mittleren
			wärter. Die Berufsausbildung werde –	nichttechnischen Dienstes sind zuneh-
			ebenso wie beispielsweise bei Straßen-	mend durch die Informationstechnik und
			meisterinnen und -meistern sowie Tech-	Digitalisierung geprägt.
			nikerinnen und Technikern – zudem	
			nicht auf die ruhegehaltfähigen Dienst-	
			zeiten und die 45-Jahre-Regelung nach	
			§ 40 Absatz 2 LBG, § 27 Absatz 2	
			Sätze 2 bis 5 LBeamtVGBW angerech-	
			net.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Anhebung des Endamtes	Im mittleren Straßenmeisterdienst er-	Bei der Laufbahn der Straßenmeister
		im mittleren	folge ansonsten bei der Umsetzung des	handelt es sich um eine Sonderlaufbahn
		Straßenmeisterdienst in	Gesetzentwurfs eine Nullrunde im Ge-	mit abweichendem Endamt in der Besol-
		A 12 statt bisher A 11, min-	füge des mittleren Dienstes. Der Ausge-	dungsgruppe A 11. Zu dieser Sonderlauf-
		destens jedoch in A 11 Z.	wogenheit und dem Abstand der Besol-	bahn haben sich keine Veränderungen
			dungsgruppen müsse auch weiterhin	ergeben, die ein noch höheres Endamt
			Rechnung getragen werden.	rechtfertigen würde.
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Zuordnung der Naturwis-	Es liege eine Ungleichbehandlung von	Die Laufbahnbefähigung für eine Lauf-
		senschaftlerinnen und -	Technikerinnen und Technikern und Na-	bahn des technischen Verwaltungsdiens-
		wissenschaftler zu den	turwissenschaftlerinnen und Naturwis-	tes wird durch die erfolgreiche Ableistung
		technischen Laufbahnen	senschaftlern vor, da die technischen	eines fachspezifischen Vorbereitungs-
		oder Schaffung eines ge-	Laufbahnen des gehobenen Dienstes	dienstes (Laufbahnausbildung) oder
		hobenen wissenschaftli-	ein höheres Eingangsamt gegenüber	durch Anerkennung erlangt. Generell ist
		chen Verwaltungsdienstes		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ŗ.	schaft/			Begründung
	Verband			
		analog dem gehobenen	dem nichttechnischen Verwaltungs-	für die Wertigkeit des Eingangsamtes ei-
		technischen Verwaltungs-	dienst beinhalten während dies bei Na-	ner Laufbahn nicht allein die Ausbildungs-
		dienst.	turwissenschaftlerinnen und Naturwis-	voraussetzung, sondern auch die Anfor-
			senschaftlern nicht der Fall sei, obwohl	derung an den jeweiligen Dienstposten
			gleiche Bildungsvoraussetzungen (ein	maßgebend.
			selbstfinanziertes Studium und nach-	
			trägliche Qualifizierungen im Verwal-	
			tungsdienst) vorlägen.	
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Erhöhung der Anwärter-	Dies wären Anreize für die Nachwuchs-	Die vorgeschlagene Änderung der An-
		sonderzuschläge techni-	gewinnung bei vorhandenem Fachkräf-	wärtersonderzuschlagsverordnung ist
		scher und naturwissen-	temangel.	nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		schaftlicher Laufbahnen		bungsverfahrens.
		auf den Maximalsatz.		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Einrichtung einer Sonder-	Die betroffenen Personenkreise müss-	Für die Laufbahn der Lebensmittelkontrol-
		laufbahn für den Werk-	ten jeweils Meisterausbildungen oder	leure ist bereits ein abweichendes End-
		dienst im Justizvollzug so-	vergleichbare Qualifikationen vorweisen.	amt in Besoldungsgruppe A 11 vorgese-
		wie für die Laufbahn der		hen. Das Erfordernis einer Meisterausbil-
		Lebensmittelkontrolleure		dung wird bereits durch die Stellenzulage
		und Lebensmittelchemiker.		nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW ho-
				noriert und rechtfertigt für sich betrachtet
				nicht die Schaffung einer Sonderlauf-
				bahn.
		Zu Artikel 2 Nummer 3 und		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Artikel 33 (Neustrukturie-		
		rung der Erfahrungsstufen)		
		Beibehaltung der Stufen-		Mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit
		laufzeit von zwei Jahren in		wird die Tatsache umgesetzt, dass der

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		den (neuen) Erfahrungs-		Erfahrungszuwachs in den höheren Stu-
		stufen 1 und 2 und Ergän-		fen und bei höherwertigeren Tätigkeiten
		zung der Einzelbegrün-		langsamer eintritt. Die Verlängerung ist
		dung um Überleitungsbei-		somit eine Nebenfolge der anforderungs-
		spiele. Zudem sollte si-		bezogenen Neubewertung der Ämter des
		chergestellt werden, dass		mittleren sowie von Teilen des gehobe-
		für die vorhandenen Be-		nen Dienstes. Zudem wird einer übermä-
		amtinnen und Beamten		ßigen Verkürzung der für die Besoldung
		keine Verschlechterungen		insgesamt maßgeblichen Erfahrungszei-
		eintreten.		ten entgegengewirkt.
				Im Gesetzentwurf teilweise berücksich-
				<u>tigt.</u>
		Anfügen von Erfahrungs-	Gerade auch für lebensältere Kollegin-	Die Bemessung des Grundgehalts nach
		stufen am Ende der Ta-	nen und Kollegen, für die gegebenen-	Stufen liegt darin begründet, dass mit zu-
		belle, um für alle Besol-	falls keine Beförderungsmöglichkeiten	nehmender Berufserfahrung qualifizier-
		dungsgruppen die neuen	mehr bestünden, könne auch ein Auf-	tere Leistungen erbracht werden. In Äm-
			stieg in eine andere Erfahrungsstufe	tern mit geringeren Anforderungen ist der

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Erfahrungsstufen 9 und 10	eine Perspektive darstellen. Auch im Ta-	eine Perspektive darstellen. Auch im Ta- mögliche Erfahrungszuwachs jedoch klei-
		vorzusehen.	rifrecht sei erst vor wenigen Jahren die	ner und in kürzerer Zeit erzielbar als in
			Erfahrungsstufe 6 bei den höheren Ent-	Ämtern mit höheren Anforderungen. Dies
			geltgruppen (ab EG 9) eingeführt wor-	muss in der Tabelle abgebildet werden.
			den, die für die übrigen Entgeltgruppen	
			bereits seit Einführung des aktuellen Ta-	
			rifrechts gegolten habe.	
				Durch die Regelungen in Artikel 33 zur
		Zudem sollte darauf ge-		Einordnung in die Erfahrungsstufen wird
		achtet werden, dass für		sichergestellt, dass vorhandene Beamtin-
		vorhandene Beamtinnen		nen und Beamten nicht schlechter gestellt
		und Beamte keine Ver-		werden.
		schlechterungen eintreten.		

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ż.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 2 Nummer 19		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Anlage 12 zum		
		LBesGBW)		
		Anstelle nach Besoldungs-	Unterschiedliche, nach Besoldungsgrup-	Die Maßnahmen sind zielgerichtet auf
		gruppen gestaffelter Erhö-	pen gestaffelte und begrenzte Erhö-	den vom Bundesverfassungsgericht fest-
		hungsbeträge zum kinder-	hungsbeträge für erste Kinder sowie un-	gestellten Bedarf in den unteren Besol-
		bezogenen Teil des Famili-	eil des Famili- terschiedliche Erhöhungsbeträge für	dungsgruppen abgestellt. Weitere Maß-
		enzuschlags sollte eine	zweite Kinder abhängig von der Besol-	nahmen sind verfassungsrechtlich nicht
		prozentuale Erhöhung der	dungsgruppe und der Stufe des Grund-	geboten. Im Hinblick auf die familienbezo-
		Grundgehaltssätze aller	gehalts würden mittelbar zu einer Eineb-	gene Zweckbestimmung und Ausgestal-
		Besoldungsgruppen vorge-	nung des Abstandsgebots führen. Zu-	tung des Erhöhungsbetrags ist das ver-
		sehen werden ohne Be-	dem seien unterschiedliche Beträge	fassungsrechtliche Abstandsgebot nicht
		rücksichtigung der Famili-	schwer nachzuvollziehen und schwer-	unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf
		enverhältnisse. Vor allem	vermittelbar. Eine Anrechnung von Stu-	die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um
		sollte ausreichend Spiel-	fenaufstiegen und Beförderungen wür-	die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als
		raum für schon marginale	den Leistungsanreize schwächen.	indirekte Beeinträchtigung des Abstands-
		Änderungen der Berech-		gebots gesehen werden könnten, in sach-
				gerechtem Rahmen zu halten, soll für das

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		nungsgrundlagen der Be-		zweite Kind über die direkt betroffenen
		soldung berücksichtigt und		Besoldungsgruppen hinaus ausgehend
		die Beträge laufend über-		von der untersten Besoldungsgruppe ein
		prüft werden.		abschmelzender Erhöhungsbetrag bis in
				höhere Besoldungsgruppen gewährt wer-
				den.
		Artikel 2 Nummer 19		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Anlage 15, Mehrarbeits-		
		vergütung)		
		Beibehaltung der		Durch die Ämteranhebung im mittleren
		bisherigen Einteilung der	In Anlage 15 sei bei der Höhe der Mehr-	Dienst wird die Besoldungsgruppe A 9
		Gruppen der Stundensätze	arbeitsvergütung außerhalb des Schul-	künftig grundsätzlich das erste Beförde-
		zur Mehrarbeitsvergütung.	dienstes die Besoldungsgruppe A 9	rungsamt des mittleren Dienstes darstel-
			nunmehr in der niedrigsten Gruppe auf-	len und tritt insoweit an die Stelle der bis-
			geführt. Dies führe zu einer Reduzie-	herigen Besoldungsgruppe A 8. Die
			rung der Mehrarbeitsvergütung von bis-	Mehrarbeitsvergütungsbeträge wurden
			her 22,12 Euro auf 17,55 Euro und da-	zudem wegen der neuen Zusammenset-
			mit zu einer Verschlechterung.	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				zung der Besoldungsgruppe über die line-
				are Anpassung hinaus angehoben. Daher
				steigt beispielsweise der Stundensatz für
				das erste Beförderungsamt des mittleren
				Dienstes von 16,10 Euro auf 17,55 Euro.
		Zu Artikel 3 Nummer 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Buchstabe b		
		(Ruhegehaltfähige Dienst-		
		<u>bezüge)</u>		
		Klarstellung zum Rege-	Es wäre eine Klarstellung zum Rege-	Dass von der Erweiterung des § 19
		lungsinhalt des § 19 Ab-	lungsinhalt des § 19 Absatz 7	LBeamtVGBW um einen Absatz 7 neu
		satz 7 LBeamtVGBW in	LBeamtVGBW in der Abgrenzung zu Ar- hinzukommende Versorgungsempfänge-	hinzukommende Versorgungsempfänge-
		der Abgrenzung zu Artikel	tikel 36 hilfreich. Der Regelungsinhalt	rinnen und -empfänger, von Artikel 36
		36.	wird so verstanden, dass Artikel 36 zur	hingegen Besoldungsempfängerinnen
			Vermeidung von Ungerechtigkeiten für	und -empfänger betroffen sind, ist hinrei-
			den aktiven Dienst gelte. Dies bedeute,	chend ersichtlich. Es erfolgt kein Aus-
			es werde temporär so lange eine (nicht	

Ž.)
	schaft/		Begründung
	Verband		
		ruhegehaltfähige) Zulage bezahlt, bis	gleich für nicht stattgefundene Beförde-
		eine Beförderung erfolge. Wenn diese	rungen oder eine nicht erfolgte Gewäh-
		Beförderung bis zum Ruhestand unter-	rung einer Amtszulage, welche bei Ver-
		bliebe, beziehungsweise ansonsten	bleib in der bisherigen Laufbahn gegebe-
		beim Eintritt in den Ruhestand Nachteile	nenfalls stattgefunden hätte oder übertra-
		durch einen vorherigen Aufstieg vom	gen worden wäre. Es wird nicht jeglicher
		mittleren in den gehobenen Dienst ent-	Nachteil, welcher bei einem Aufstieg ent-
		stünden, greife der neue § 19 Absatz 7	stehen kann, verhindert. Bei einem Auf-
		LBeamtVGBW.	stieg aus der Besoldungsgruppe A 9
			ohne Amtszulage erfolgt keine versor-
			gungsrechtliche Kompensation, dass bei
			Verbleib im mittleren Dienst gegebenen-
			falls eine Amtszulage gewährt worden
			wäre.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 3 Nummer 7		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Erhöhungsbeträge zum		
		kinderbezogenen Teil des		
		Familienzuschlags)		
		Übertragung der Erhö-	Unabhängig davon, dass aktuell noch	Im Bereich der Beamtenversorgung gibt
		hungsbeträge für das erste	keine Rechtsprechung des Bundesver-	es aktuell noch keine Rechtsprechung
		und zweite Kind beim kin-	fassungsgerichts zur verfassungsmäßig	des Bundesverfassungsgerichts zur ver-
		derbezogenen Teil des Fa-	erforderlichen Höhe der Alimentation	fassungsmäßig erforderlichen Höhe der
		milienzuschlags auf die	existiere, werde davon ausgegangen,	Alimentation. Folglich existiert derzeit
		Beamtenversorgung.	dass die aktuellen höchstrichterlichen	kein spezielles und einheitliches verfas-
			Kriterien für eine verfassungsrechtliche	sungsfestes Prüfsystem für die Amtsan-
			Unteralimentation nicht nur für die akti-	gemessenheit von Versorgungsbezügen.
			ven Beamtinnen und Beamten gelten,	Die Aussage, dass die höchstrichterlichen
			sondern auch im Versorgungsbereich.	Kriterien für eine verfassungsrechtliche
			Was bei 100 Prozent Besoldung als un-	Unteralimentation nicht nur für die aktiven
			teralimentiert gelte, müsse auch bei	Beamtinnen und Beamten gelten, son-
				dern auch im Versorgungsbereich, lässt

A	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		einem Versorgungshöchstsatz von	sich der vorliegenden höchstrichterlichen
		71,75 Prozent gelten.	Rechtsprechung nicht entnehmen. Ein
			Vorlagebeschluss des Oberverwaltungs-
			gerichts Lüneburg sowie zwei Vorlagebe-
			schlüsse des Verwaltungsgerichts Ham-
			burg, welche sich mit der amtsangemes-
			senen Alimentation in der Beamtenver-
			sorgung befassen, liegen derzeit zur Ent-
			scheidung beim Bundesverfassungsge-
			richt. Es soll zunächst die ausstehende
			Rechtsprechung des Bundesverfassungs-
			gerichts zur Amtsangemessenheit der
			Beamtenversorgung abgewartet werden
			und sodann anhand der konkreten Recht-
			sprechung Modelle für die Anpassung der
			Versorgung entwickelt und abgewogen
			werden.

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Artikel 4 Nummer 3 Buch-		In Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.
		stabe b (LBG)		
		Streichung der seit dem	Die Berücksichtigung der Bruttorente	Seit dem 1. Januar 2021 werden die tat-
		1. Januar 2021 geltenden	der berücksichtigungsfähigen Ehegattin-	sächlichen Renten und nicht nur der steu-
		Berücksichtigung der Brut-	nen und Ehegatten sowie Lebenspart-	erlich berücksichtigungsfähige Teil der
		torente der berücksichti-	nerinnen und Lebenspartnern bei der	Renten als Einkommen betrachtet. Somit
		gungsfähigen Ehegattin-	Einkünftegrenze von 20 000 Euro sei	wird der gleiche Einkommensbegriff bzw.
		nen und Ehegatten sowie	ein nicht nachvollziehbarer Sonderweg	Einkommensumfang berücksichtigt wie
		Lebenspartnerinnen und	des Landes Baden-Württemberg. So-	bei noch nicht in Rente befindlichen Ehe-
		Lebenspartnern bei der	wohl der Bund als auch die anderen	gattinnen und Ehegatten sowie Lebens-
		Einkünftegrenze	Länder seien vom steuerlichen Begriff	partnerinnen und Lebenspartnern.
		von 20 000 Euro und	des Gesamtbetrags der Einkünfte des	Dadurch wurde eine Ungleichbehandlung
		Rückkehr zum steuerlichen	§ 2 Absatz 3 EStG aus gutem Grund	beseitigt.
		Begriff des Gesamtbetrags	nicht abgerückt.	
		der Einkünfte nach § 2 Ab-	Entgegen der Begründung des damali-	
		satz 3 Einkommensteuer-	gen Gesetzentwurfs könne von einer	
		gesetz (EStG).	Gleichstellung einer privat versicherten	

Votum der Landesregierung mit	Begründung																			
Begründung des Anliegens			Rentnerin oder eines privat versicherten	Rentners mit einer Arbeitnehmerin oder	einem Arbeitnehmer mit vergleichbaren	Einkünften keine Rede sein. Dieser Per-	sonenkreis werde sogar deutlich	schlechter gestellt als gesetzlich versi-	cherte Arbeitnehmerinnen und Arbeit-	nehmer. Nicht bedacht werde, dass Ar-	beitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit	Einkünften von knapp mehr als 20 000	Euro gesetzlich krankenversichert seien	und für die gesetzliche Kranken- und	Pflegeversicherung einen weit geringe-	ren Beitrag zahlen würde als vollständig	privat versichere Rentnerinnen und	Rentner. Bei einer monatlichen Brutto-	rente von 1700 Euro (jährlich	
Anliegen																				
Gewerk-	schaft/	Verband																		
Lfd.	Ž.																			

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			20 400 Euro und damit nicht mehr bei-	
			hilfeberechtigt) und realistischen priva-	
			ten Kranken- und Pflegeversicherungs-	
			beiträgen von monatlich 800 Euro ver-	
			bleibe der angeblich bessergestellten	
			Rentnerin bzw. dem Rentner deutlich	
			weniger frei verfügbares Einkommen.	
		Andernfalls sollte eine Dy-	Der Bund, der bei der Einkommens-	
		namisierung (z. B. Anhand	grenze von 20 000 Euro den der Be-	
		der Rentenerhöhung West)	steuerung unterliegenden Anteil der	
		vorgesehen werden.	Rente berücksichtige, passe die Ein-	
			künftegrenze nach dem Rentenwert	
			West an (§ 6 Absatz 2 S. 6 BBhV). Das	
			Land Nordrhein-Westfalen habe zum	
			1. Januar 2022 ebenfalls die Berück-	
			sichtigung der Bruttorente im dortigen	
			Landesbeamtengesetz eingeführt, aber	

Nr. schaft/ Verband			
Verband			Begründung
		gleichzeitig eine Dynamisierung der Ein-	
		künftegrenze von 20 000 Euro an der	
		jährlichen Rentensteigerung West fest-	
		geschrieben.	
	Andernfalls inflationsbe-	Bei einer Inflation von rund 8 Prozent	
	dingte Anhebung der Ein-	und einer Rentensteigerung West von	
	künftegrenze	5,35 Prozent zum 1. Juli 2022 wäre ein	
		Betrag von mindestens 22 000 Euro an-	
		gemessen.	
	Zu Artikel 4 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	Buchstabe b (LBG) und Ar-		
	tikel 8 Nummer 13 (BVO)		
	Das Land solle frühzeitig	Seit 1. Januar 2013 neu eingestellte Be-	Mit dem Verband der Privaten Kranken-
	zu den Versicherungsun-	amtinnen und Beamte könnten ihre Ta-	versicherung laufen bereits erste Gesprä-
	ternehmen Kontakt auf-	rife der privaten Krankenversicherung	che. Die Umgestaltung/Änderung der
			Versicherungstarife inkl. der laufenden

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		nehmen betreffend die An-	nehmen betreffend die An- entsprechend an die geänderten Beihil-	Anwartschaftsversicherungen liegt im Zu-
		passung der Tarife der pri-	passung der Tarife der pri- febemessungssätze für die Zukunft an-	ständigkeitsbereich der privaten Kranken-
		vaten Krankenversiche-	passen. Die Betroffenen seien rechtzei-	versicherungsunternehmen. Auch bei An-
		rung an die geänderten	tig auf den Änderungsbedarf hinzuwei-	wartschaftsversicherungen handelt es
		Beihilfebemessungssätze	sen und zu informieren. Bei der Abstim-	sich um Versicherungstarife, welche die
		und die Betroffenen hier-	mung der Gesetzesänderung mit dem	betroffenen beihilfeberechtigten Personen
		über schnellstmöglich in-	Verband der Privaten Krankenversiche-	umstellen lassen sollen.
		formieren.	rungen und deren Mitgliedsunterneh-	
			men sollen auch Anwartschaftsversiche-	
			rungen, bei denen Beihilfe erst im Ruhe-	
			stand bezogen werde, einbezogen wer-	
			den. Hier müsse sichergestellt werden,	
			dass die Prämien entsprechend ange-	
			passt und bereits geleistete Zahlungen	
			angerechnet würden.	

Zu Artikel 4 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
Buchstabe b (LBG) und Ar-		
tikel 8 Nummer 13 (BVO):		
Abschaffung der Kosten-	Die Kostendämpfungspauschale sei vor	Es gibt keinen Anlass die Begrenzung der
dämpfungspauschale.	Jahrzehnten eingeführt worden und	Material- und Laborkosten im Bereich der
	werde auch nach Abschaffung der Pra-	Zahnversorgung sowie die Erhöhung der
	xisgebühr 2013 aufrechterhalten und zwi-	Kostendämpfungspauschale zurückzu-
	schenzeitlich sogar erhöht. Eine Abschaf-	nehmen. Es handelt sich um wirksame
	fung sei längst überfällig. Auch das Land	Einsparmaßnahmen, welche auch bereits
	Nordrhein-Westfalen beabsichtige dem	in einzelnen Gerichtsurteilen bestätigt
	Beispiel vieler andere Bundesländer zu	wurden.
	folgen und die Kostendämpfungspau-	
	schale insgesamt abzuschaffen.	
	Des Weiteren seien die durch das Haus-	
Rückgängigmachung der	haltsbegleitgesetz 2013/14 eingeführten	
Reduzierung der Beihilfe	Verschlechterungen in der Beihilfever-	
bei zahntechnischen Leis-	ordnung insgesamt zurückzunehmen.	
tungen auf 70 Prozent.	Dazu gehöre auch, die Reduzierung der	
	Beihilfe bei zahntechnischen Leistungen	
	auf 70 Prozent wieder rückgängig zu	
	machen.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Rücknahme Abschaffung		Die vermögenswirksamen Leistungen in
		Vermögenswirksame Leis-		Höhe von monatlich 6,65 Euro sind im
		tungen im gehobenen und		gehobenen und höheren Dienst zur Spar-
		höheren Dienst.		förderung nicht geeignet.
		Zu Artikel 4 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:
		Buchstabe b (LBG)		
		Klarstellung, dass sich der	Der Gesetzentwurf sehe in dem neu ein-	Der Gesetzentwurf sehe in dem neu ein- Hier wird lediglich geregelt, dass bei Pau-
		Verweis in § 78 Absatz 3	zufügenden § 78 Absatz 3 LBG vor,	schalen (z. B. Pauschale für Säuglings-
		LBG auf aufwendungsbe-	dass die zumutbare Eigenvorsorge nach und Kleinkindausstattung, Pauschalbei-	und Kleinkindausstattung, Pauschalbei-
		zogene pauschale Beihil-	einem Vomhundertsatz der beihilfefähi-	hilfe aus Anlass des Todes) keine Eigen-
		fen wie beispielsweise die	gen Aufwendungen bemessen werde,	vorsorge angerechnet wird.
		Geburtspauschale gem.	"soweit nicht pauschale Beihilfen vorge-	Die Änderungen in § 78 LBG sowie in der
		§ 11 Absatz 2 BVO bezieht	sehen werden". Der derzeit geltenden	BVO im Rahmen des BVAnp-ÄG 2022
		und nicht auf eine Einfüh-	Fassung des § 14 Absatz 1 BVO sei	stehen in keinen Zusammenhang mit der
			eine solche Einschränkung bisher nicht	Einführung einer pauschalen Beihilfe.

	Lid. Gewein-	Alliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		rung der pauschalen Bei-	zu entnehmen. Der BBW gehe daher	
		hilfe in Baden-Württem-	davon aus, dass sich der Verweis auf	
		berg, die der BBW im Übri-	aufwendungsbezogene pauschale Bei-	
		gen ablehnt.	hilfen wie beispielsweise die Geburts-	
			pauschale gem. § 11 Absatz 2 BVO be-	
			ziehe und nicht auf eine Einführung der	
			pauschalen Beihilfe in Baden-Württem-	
			berg, die der BBW im Übrigen ablehne.	
		Zu Artikel 4 Nummer 4		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(LBG)		
		Streichung des Erforder-	Es könne nicht sein, dass bei der Novel-	Sachschäden an einem Kfz infolge einer
		nisses zum Vorliegen trifti-	lierung des LRKG unter anderem die	Dienstreise oder eines Dienstgangs sol-
		ger Gründe für den Ersatz	Streichung des Erfordernisses triftiger	len nur dann erstattet werden, wenn die
		von Sachschaden.	Gründe mit dem Ziel des Bürokratieab-	Nutzung des privaten Kfz aus triftigem
			baus sowie der Vereinfachung der An-	Grund erfolgte. Da nach § 3 Absatz 3
			trags- und Anrechnungsverfahrens er-	LRKG eine freie Wahl des Beförderungs-
			folge (vgl. DS 16/9448), hingegen im	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			LBG bei der Frage des Ersatzes von	mittels möglich ist, wird Sachschaden je-
			Sachschaden bestehen bleibe. Dann	doch nur bei Vorliegen triftiger Gründe er-
			würden zwar die Kosten der Dienstreise	stattet.
			erstattet, jedoch müssten beim Ersatz	
			von Sachschäden gem. § 80 Absatz 2	
			LBG triftige Gründe für die Benutzung	
			eines Kraftfahrzeuges vorliegen.	
		Zu Artikel 13 (AzUVO)		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Änderungen im BEEG soll-	Die Regelung des BEEG, die bereits	Die bundesrechtliche Änderung des Bun-
		ten zukünftig zeitgleich	seit dem 1. September 2021 gelte,	deselterngeld- und Elternzeitgesetzes er-
		übertragen werden.	würde erst jetzt auf den Beamtenbereich folgte ohne Abstimmung eines zeitlichen	folgte ohne Abstimmung eines zeitlichen
			übernommen und solle erst zum 1. De-	Gleichlaufs mit den Ländern. Eine Nach-
			zember 2022 in Kraft treten.	zeichnung ist daher unter Berücksichti-
				gung der Eigenart des öffentlichen Diens-
				tes erst im Nachhinein möglich (vgl. § 76
				Nummer 2 des Landesbeamtengeset-
				zes). Dabei kann eine Änderung der

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				höchstmöglichen Wochenstundenzahl
				während der Elternzeit nur für die Zukunft
				und nicht rückwirkend bewilligt werden.
		Zu Artikel 32		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		(Überleitungsvorschriften)		bungsverfahrens <u>.</u>
		Ergänzung der Begrün-		Regelungen zur Beförderung und zur
		dung um die Klarstellung		dienstlichen Beurteilung sind nicht im Be-
		der Nichtanwendung des		soldungsrecht zu treffen.
		§ 20 Absatz 3 Nummer 3		
		LBG sowie Forderung ei-		
		ner Nichtabsenkung bei		
		der Beurteilung nach der		
		Überleitung in ein höher-		
		wertiges Amt.		
			-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 34 und 35		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Nachzahlungen für Beam-		
		tinnen und Beamte)		
		Nachzahlungen auch für	Es habe erst der Feststellung der Ver-	Dieser Forderung steht grundsätzlich ent-
		die Jahre vor 2020 für alle	fassungswidrigkeit der Alimentation	gegen, dass die Alimentation der Richte-
		Beamtinnen und Beamten	durch das Bundesverfassungsgericht	rinnen und Richter und Beamtinnen und
		sowie Richterinnen und	bedurft, damit der Dienstherr seiner Ver-	Beamten der Sache nach die Befriedi-
		Richter unabhängig vom	pflichtung zur amtsangemessenen Ali-	gung eines gegenwärtigen Bedarfs aus
		Einlegen eines Wider-	mentation nachkomme, statt die Alimen-	gegenwärtig zur Verfügung stehenden
		spruchs.	tation proaktiv verfassungskonform aus-	Haushaltsmitteln darstellt. Eine verfas-
			zugestalten. Selbst nach den Entschei-	sungsrechtlich gebotene Besoldungskor-
			dungen des Bundesverfassungsgerichts	rektur braucht sich daher grundsätzlich
			aus dem Jahr 2020 seien mittlerweile	nur auf denjenigen Zeitraum zu erstre-
			über zwei Jahre vergangen. Die Besol-	cken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt,
			dung sei nicht erst seit 2020 verfas-	in dem die Verfassungswidrigkeit der bis-
			sungswidrig zu niedrig ausgestaltet. Be-	herigen Regelung verfassungsgerichtlich
			amtinnen und Beamte sollten darauf	festgestellt worden ist. Bis zu den Be-
			vertrauen dürfen, dass ihr Dienstherr	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			eine verfassungskonforme und amtsan-	schlüssen des Bundesverfassungsge-
			gemessene Besoldung sicherstelle. An-	richts vom 4. Mai 2020 entsprach die Min-
			dernfalls wäre dies ein Signal für Beam-	destalimentation der seinerzeit geltenden
			tinnen und Beamten, fortwährend Wi-	Rechtsprechung des BVerfG. Entspre-
			dersprüche einlegen zu müssen, um	chend ist eine Nachzahlung ab dem Jahr
			sich vorsorglich etwaige Nachzahlungen	2020 von Amts wegen an alle Beamtin-
			zu sichern.	nen und Beamten sachgerecht. Für den
				Gesetzgeber und die Landesregierung
				war die Entwicklung der verfassungsge-
				richtlichen Rechtsprechung hinsichtlich
				der Vorgaben zur Berechnung der Min-
				destalimentation vorher nicht absehbar.
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Die Alimentation sollte	Die Änderungen würden sich an der un-	Durch die im Gesetzentwurf vorgesehe-
		nicht nur "gerade so" ver-	tersten Grenze dessen orientieren, was	nen Maßnahmen wird die Attraktivität des
		fassungskonform gestaltet	angesichts der Entscheidungen des	öffentlichen Dienstes deutlich gesteigert.
		werden, sondern sie sollte	Bundesverfassungsgerichts gerade	

ž				,
	schaft/			Begründung
	Verband			
		darüber hinaus deutlich	noch rechtskonform erscheine. Im Sinne	Gleichzeitig soll die Alimentation gemes-
		verbessert werden.	der Attraktivität des öffentlichen Diens-	sen an den Vorgaben des BVerfG verfas-
			tes, der Fürsorge sowie der Anerken-	sungsgemäß ausgestaltet werden. Wei-
			nung der Leistungen der Beamtinnen	tergehende Maßnahmen sind nicht vor-
			und Beamten wäre eine deutliche Ver-	rangiges Ziel dieses Gesetzentwurfs.
			besserung mehr als angemessen.	
		Artikel 36 (Übergangsrege-		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		lung für Aufstiegsbeamtin-		
		nen und -beamte)		
		Die Regelung sollte auch	Es werde bedauert, dass für Beamtin-	Die Anwendbarkeit der Regelung in Arti-
		für Beamtinnen und Be-	nen und Beamte, die im Bereich der Po-	kel 36 setzt voraus, dass die Aufstiegsbe-
		amte vorgesehen werden,	lizei aus dem mittleren Dienst in der Be-	amtinnen und -beamten vor dem 1. De-
		die im Bereich der Polizei	soldungsgruppe A 9 über den Bewäh-	zember 2022 aus einem Amt der Besol-
		aus dem mittleren Dienst	rungsaufstieg (W8 oder QL) aufgestie-	dungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß
		in der Besoldungsgruppe	gen sind, eine solche Maßnahme nicht	Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besol-
			vorgesehen ist. Denn einige Polizeiprä-	dungsgruppe vom mittleren in den geho-
			sidien hätten die Bewerberinnen und	benen Dienst aufgestiegen sind, und sich

N	schaft/ Verband	A 9 über den Bewährungs-		Begründung
>	rband			
			Bewerber zum Bewährungsaufstieg vor	nach diesem Zeitpunkt in der Besol-
		aufstieg (W8 oder QL) auf-	die Entscheidung – Aufstieg oder Amts-	dungsgruppe A 10 ohne Amtszulage be-
		gestiegen sind.	zulage – gestellt. Damit würden diese	finden. Bei einem Aufstieg aus der Besol-
			Beamtinnen und Beamte entschieden	dungsgruppe A 9 ohne Amtszulage ist
			benachteiligt, weil sie zum damaligen	eine Übergangsregelung nicht angezeigt,
			Zeitpunkt bereits auf die Zulage verzich-	weil der genannte Personenkreis vor In-
			tet hätten und jetzt zur Überleitung nach	krafttreten der vorgesehenen Regelungen
			A 10 plus Zulage anstehen würden.	eine Amtszulage nicht erhalten hat.
		Zu §§ 43 ff. LBesGBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Amtszulagen)		
		Im Polizeibereich Schaf-	Wie bei der Bundespolizei (circa 330	Eine Amtszulage in der Besoldungs-
		fung der Möglichkeit der	Euro und ruhegehaltfähig).	gruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat
		Gewährung einer Amtszu-		nur im Bereich des technischen Dienstes
		lage in A 13 gehobener		sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vor-
		Dienst; 30 Prozent der ak-		gesehen. Im technischen Dienst ist dies
		tuell 1.200 Stellen in A 13		u. a. durch das höhere Eingangsamt und
				durch besondere Dienstposten in A 13

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		sollten mit einer Zulage hö-		begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn
		her bewertet werden.		u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in
				den höheren Dienst weitgehend nicht
				möglich ist. Diese Voraussetzungen sind
				beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des
				gehobenen Dienstes nicht gegeben.
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Aufwertung der Tätigkeit	Dieser Personenkreis erledige Ermitt-	Die Laufbahn der Amtsanwälte ist eine
		der Ersten Oberamtsan-	lungsverfahren in Bereichen mit beson-	Sonderlaufbahn des gehobenen Diens-
		wältinnen und -anwälte in	derem Aufgabenzuschnitt, die in der Re- tes. In dieser Laufbahn wurden bereits in	tes. In dieser Laufbahn wurden bereits in
		A 14 durch eine Amtszu-	gel auch mit organisatorischen Aufga-	der Vergangenheit strukturelle Verbesse-
		lage von 200 Euro.	ben verbunden seien, so dass diese Tä-	rungen vorgenommen. So wurde für
			tigkeit mit Leitungsfunktionen in anderen	Oberamtsanwälte ein weiteres Beförde-
			Bereichen vergleichbar wäre. Die Amts-	rungsamt in Besoldungsgruppe A 14
			zulage sei auch deshalb gerechtfertigt,	(Erster Oberamtsanwalt) geschaffen.
			da die staatsanwaltschaftliche Ermitt-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			lungstätigkeit, vor allem in Sonderde-	Vor dem Hintergrund der generell höhe-
			liktsbereichen (beispielsweise im Be-	ren Ämtereinstufung ist die Schaffung ei-
			reich der Kinderpornografie) immer auf-	ner Amtszulage nicht vorgesehen.
			wändiger und verantwortungsvoller wür-	
			den. Betroffen seien 14 Planstellen.	
		Zu § 46 Satz 2 Nummer 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		LBesGBW (Strukturzulage)		
		Gewährung einer Struktur-	Amtsanwältinnen und Amtsanwälte wür-	Die Laufbahn der Amtsanwälte ist eine
		zulage auch für die Lauf-	den bei den Staatsanwaltschaften einen	Sonderlaufbahn des gehobenen Diens-
		bahn der Amtsanwältinnen	erheblichen Teil der Arbeit des höheren	tes. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass
		und Amtsanwälte.	Justizdienstes im Bereich der Kleinen	das Eingangsamt im Vergleich zu ande-
			und mittleren Kriminalität verrichten und	ren Laufbahnen des gehobenen Dienstes
			durch intensive Anwendung der "Öff-	einer höheren Besoldungsgruppe, näm-
			nungsklausel" mehr Tätigkeiten über-	lich der Besoldungsgruppe A 12, zuge-
			nehmen. Die Ausnahme für die Sonder-	ordnet ist. Aus diesem Grund erhalten
			laufbahn sei nach der geplanten Anhe-	Angehörige von Sonderlaufbahnen, wie

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
ž	schaft/			Begründung
	Verband			
			bung des Eingangsamtes des gehobe-	zum Beispiel Amtsanwälte, keine Struk-
			nen nichttechnischen Dienstes auf A 10 turzulage. Auch das Spitzenamt in der	turzulage. Auch das Spitzenamt in der
			aufgrund der Wertigkeit der zusätzlichen	aufgrund der Wertigkeit der zusätzlichen Laufbahn der Amtsanwälte ist einer höhe-
			Qualifizierung und der wahrzunehmen-	ren Besoldungsgruppe, nämlich der Be-
			den Aufgaben der Amtsanwältinnen und	soldungsgruppe A 14, zugeordnet. Vor
			Amtsanwälte nicht weiter gerechtfertigt,	dem Hintergrund der generell höheren
			zumal mittlerweile in sieben anderen	Ämtereinstufung ist die Schaffung einer
			Bundesländern in diesem Bereich Struk-	Amtszulage nicht vorgesehen.
			turzulagen vorgesehen seien. Betroffen	
			seien 72 Planstellen.	
		Zu §§ 48 ff. LBesGBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Zulagen)		
		(Wieder-)Einführung der	Diese Zulagen seien in anderen Bun-	Stellenzulagen gehören nicht zum Kern-
		Ruhegehaltsfähigkeit die-	desländern ruhegehaltsfähig.	bereich der Besoldung; sie sind widerruf-
		ser Zulagen.		lich und grundsätzlich nicht ruhegehaltfä-
				hig. Die Einführung der Ruhegehaltfähig-
				keit ist nicht vorgesehen.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu § 52 LBesGBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Angleichung der Höhe der		
		Zulagen für Beamtinnen		Der Grund für die Unterscheidung in der
		und Beamte im Außen-		Höhe der Zulage für den mittleren und
		dienst der Steuerverwal-		den gehobenen Dienst liegt in der
		tung im mittleren und ge-		Schwierigkeit der Fälle, was gerechtfertigt
		hobenen Dienst auf ein-		ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Ände-
		heitlich 39,95 Euro.		rung bei der Höhe der Stellenzulage nicht
				vorgesehen.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens
		Entsprechende Verbesse-	Im Hinblick auf die vorgesehenen Ände-	Verbesserungen im Tarifbereich sind im
		rungen für Tarifbeschäf-		Rahmen von Tarifverhandlungen zu ver-
		tigte.	die Tarifbeschäftigten ebenfalls in den	einbaren.
			Blick genommen werden.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu § 57 Absatz 1 Nummer 14		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		LBesGBW (Werkdienst)		
		F		
		Keine Verrechnung der Zu-		Nach § 57 Absatz 1 Nummer 14 erhalten
		lage nach § 57 Absatz 2		Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen
		Nummer 14 LBesGBW mit		des Werkdienstes im Justizvollzug, die
		der Meisterzulage nach		überwiegend Aufgaben im Rahmen der
		§ 57 Absatz 1 Nummer 1.		Beschäftigung von Gefangenen wahrneh-
				men, eine Stellenzulage. Die Zulage ver-
				mindert sich, wenn zugleich ein Anspruch
				auf die Meisterzulage nach § 57 Absatz 1
				Nummer 1 besteht. Insoweit wird der
				Empfehlung der Expertenkommission
				zum Umgang mit psychisch auffälligen
				Gefangenen vom 14. September 2015
				entsprochen. Eine Änderung ist nicht vor-
				gesehen.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu § 65 LBesGBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Mehrarbeitsvergütung)		
			Aufgrund der Einrichtung einer ganzjäh-	Bei Vorliegen der Voraussetzungen des
		Schaffung einer Mehrar-	rigen Rufbereitschaft außerhalb der re-	§ 65 LBesGBW kann auch in der Lauf-
		beitsvergütung für die	gulären Arbeitszeiten in den Straßen-	bahn des Straßenmeisterdienstes Mehr-
		Laufbahn des Straßen-	meistereien der Landkreise ab Sommer	arbeitsvergütung gewährt werden. Das
		meisterdienstes.	2022 und vakanter Stellen sei eine	Bereithalten im Privatbereich (Rufbereit-
			Mehrarbeitsvergütung vorzusehen.	schaft) kann allerdings laufbahnunabhän-
				gig zu keiner Zahlung von Mehrarbeits-
				vergütung führen.
		Zu § 106 Absatz 1 Num-		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		mer 1 LBeamtVGBW		<u>bungsverfahrens.</u>
		("sogenannte Mütterrente")		
		Einführung der sogenann-	Für Beamtinnen und Beamte sowie Ver-	Die Einführung der "Mütterrente" dient der
		ten Mütterrente für Beam-	sorgungsempfängerinnen und -empfän-	sozialen Stütze derer, die wegen langer
		tinnen und Beamte in Ba-	ger, welche vor dem 1. Januar 1992	Kindererziehungszeiten eine niedrige Al-
		den-Württemberg.		tersversorgung zu erwarten haben. Der

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
			Kinder geboren haben, bestünden ge-	Alimentationscharakter der Versorgungs-
			genüber Versicherten in der gesetzli-	bezüge begründet bereits eine ausrei-
			chen Rentenversicherung Unterschiede	chende Versorgung außerhalb der soge-
			beim Anspruch auf Mütterrente. Sie wür-	nannten Mütterrente, die den Beamtinnen
			den in der Beamtenversorgung lediglich	und Beamten und deren Hinterbliebenen
			sechs Monate ruhegehaltfähige Dienst-	einen angemessenen Lebensunterhalt si-
			zeit erhalten. Für nach dem 31. Dezem-	chert. Insoweit dürfen die Versorgungsbe-
			ber 1991 geborene Kinder werde hinge-	züge einen bestimmten Betrag, die soge-
			gen ein Kindererziehungszuschlag ge-	nannte Mindestversorgung, nicht unter-
			währt. Dies stelle eine Ungleichbehand-	schreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten
			lung dar und suggeriere eine vermin-	der Kindererziehung.
			derte Wertschätzung für verbeamtete	
			Mütter und Väter. Der Bund und andere	Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006
			Bundesländer hätten die Mütterrente be-	ist die Gesetzgebungskompetenz für die
			reits eingeführt. Zudem würde die Ein-	Beamtenversorgung auf die Bundeslän-
			führung zur Stärkung der Attraktivität	der übergegangen. Im Sinne einer nach-
			und Familienfreundlichkeit des Landes	haltigen und generationengerechten

Nr. schaft/ Verband Zu § 106 Absatz 5 LBe- amtVGBW Sungssituation von am 31. Dezember 2010 vor- handenen Beamtinnen und fähigung in einer Beamten mit Vordienstzei- ten in einem Dienstord- nungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger. 131. Dezember 20 Beamtinnen und IBeamtinnen und fahigung in einer Beamten mit Vordienstzei- ten in einem Dienstord- nungsverhältnis bei einem rungsträger ruheg Sozialversicherungsträger. Beamtinnen und IBeamtinnen und IBeamtinnen und IB	Lfd. G	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Zu § 106 Absatz 5 LBe- amtVGBW Verbesserung der Versor- gungssituation von am 31. Dezember 2010 vor- handenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzei- ten in einem Dienstord- nungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger.		chaft/			Begründung
bsatz 5 LBe- Lbsatz 5 LBe- Linn der Versor- Linn von am Lber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.		/erband			
bsatz 5 LBe- Ligon von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.				als "Arbeitgeber" beziehungsweise als	Haushaltspolitik müssen Rechtsänderun-
bsatz 5 LBe- Ling der Versor- Lition von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.				Dienstherr beitragen.	gen, welche zusätzliche Ausgabever-
bsatz 5 LBe- Ling der Versor- Ition von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.					pflichtungen für einen langen Zeitraum
bsatz 5 LBe- ung der Versor- tion von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.					begründen, genau abgewogen werden.
bsatz 5 LBe- ung der Versor- tion von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.					Eine Übertragung der Mütterrente ist da-
ung der Versor- tion von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- m Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.					her nicht vorgesehen.
ung der Versor- tion von am ber 2010 vor- Beamtinnen und nit Vordienstzei- n Dienstord- ältnis bei einem cherungsträger.			Zu § 106 Absatz 5 LBe-		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
			<u>amtVGBW</u>		<u>bungsverfahrens.</u>
			Verbesserung der Versor-	Gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 4	Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der
			gungssituation von am	LBeamtVGBW seien auch Zeiten einer	Eintritt in den Ruhestand erfolgt, bereits
			31. Dezember 2010 vor-	Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbe-	am 31. Dezember 2010 bestanden, findet
			handenen Beamtinnen und	fähigung in einer laufbahnentsprechen-	gemäß § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW
			Beamten mit Vordienstzei-	den Tätigkeit in einem Dienstordnungs-	hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienst-
				verhältnis bei einem Sozialversiche-	zeit unter anderem § 10 Satz 1 Num-
			nungsverhältnis bei einem	rungsträger ruhegehaltfähig. Für am	mer 2 Beamtenversorgungsgesetz in der
Beamtinnen und			Sozialversicherungsträger.	31. Dezember 2010 bereits vorhandene	bis zum 31. August 2006 geltenden Fas-
				Beamtinnen und Beamte sei hingegen	sung Anwendung. Hiernach soll auch die

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			§ 6 Absatz 3 BeamtVG in der bis zum	Zeit einer für die Laufbahn der Beamtin-
			31. August 2006 geltenden Fassung an-	nen und Beamten förderlichen Tätigkeit
			zuwenden, der eine entsprechende Re-	als ruhegehaltfähig berücksichtigt wer-
			gelung nicht enthalte. Damit seien ent-	den, in denen eine verbeamtete Person
			sprechende Vordienstzeiten nicht ruhe-	vor der Berufung in das Beamtenverhält-
			gehaltfähig.	nis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
				im Dienst eines öffentlich-rechtlichen
				Dienstherrn ohne von der Beamtin oder
				dem Beamten zu vertretende Unterbre-
				chung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu
				ihrer beziehungsweise seiner Ernennung
				geführt hat.
				Somit kann auch für am 31. Dezember
				2010 vorhandene verbeamtete Personen
				bereits nach bestehendem Recht eine
				Berücksichtigung der in einem Dienstord-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				nungsverhältnis bei einem Sozialversi-
				cherungsträger zurückgelegten Vor-
				dienstzeit erfolgen. Im Übrigen dient
				§ 106 Absatz 5 LBeamtVGBW der Recht-
				standswahrung von am 1. Januar 2011
				vorhandenen Beamtinnen und Beamten;
				eine Erweiterung möglicher berücksichti-
				gungsfähiger Zeiten wäre mit dem Ziel
				der Rechtstandswahrung nicht vereinbar.
		Zu Artikel 10 (StOGVO)		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Streichung der Stellen-	Die Stellenobergrenzenverordnung sei	Die in der Stellenobergrenzenverordnung
		obergrenzenverordnung,	ersatzlos zu streichen. Mindestens sei	für den Bereich der Landesverwaltung
		mindestens aber eine volle	sie aber künftig in dem bestehenden	enthaltenen Regelungen sind weiterhin
		Ausschöpfung.	Rahmen voll auszuschöpfen, wovon	erforderlich, um im Hinblick auf die unter-
			momentan keine Rede sein könne.	schiedlichen Verhältnisse in den einzel-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				nen Bereichen für vergleichbare Stellen-
				strukturen und damit für gleiche Fortkom-
				mensmöglichkeiten zu sorgen.
		Zu Artikel 12		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 6 EZuIVOBW)		
		Anpassung der Zulage für	Die Höhe der Zulagen für den lageorien- Mit der Föderalismusreform wurde dem	Mit der Föderalismusreform wurde dem
		den lageorientierten Dienst	ientierten Dienst tierten Dienst sei seit Jahren nahezu un- Land die Kompetenz übertragen, das Be-	Land die Kompetenz übertragen, das Be-
		entsprechend der vom	verändert und liege im Vergleich zur	soldungsrecht eigenständig zu regeln.
		Bund gezahlten Beträge.	freien Wirtschaft für erbrachte Arbeits-	Eine Angleichung an die Beträge des
			zeit außerhalb der sonst üblichen Ta-	Bundes ist nicht vorgesehen.
			gesarbeitszeiten an Wochentagen weit	
			zurück. Andere Bundesländer und der	
			Bund hätten hier Erhöhungen vorge-	
			nommen und würden in Teilen nahezu	
			das Doppelte als in Baden-Württemberg	
			gewähren.	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ņ.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Erweiterung des Kreises	Betroffen seien nicht nur Beamtinnen	Empfängerinnen und Empfänger von
		der Anspruchsberechtigten	und Beamte im Streifendienst oder	Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit
		um auf Polizeibeamtinnen	Wechselschichtdienst, sondern auch	aufsteigenden Gehältern und Anwärter-
		und -beamte sowie Tarif-	solche, die eine andere Form des	bezügen erhalten eine Zulage für Dienst
		beschäftigte, die nicht im	Schichtdienstes leisten. Kolleginnen und	zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise
		originären Wechselschicht-	Kollegen bei der Kriminalpolizei, der	für lageorientierten Dienst, wenn sie mit
		dienst eingebunden sind.	Schutzpolizei, den Spezialeinheiten	mehr als fünf Stunden im Kalendermonat
			oder beispielsweise der Bereitschaftspo-	zum Dienst zu ungünstigen Zeiten heran-
			lizei würden nicht in einem originären	gezogen werden. Beamtinnen und Be-
			Schichtmodell arbeiten und hätten des-	amte, die ihren Dienst eigentlich zu regu-
			halb sogar noch weniger regelmäßige	lären Arbeitszeiten versehen und im Rah-
			und vorhersehbare und damit planbare	men der gleitenden Arbeitszeit ihre
			Arbeitszeiten. Darüber hinaus würden	Dienstleistung teilweise auch in den
			auch all diejenigen dazu gehören, die ei-	Abendstunden oder am Wochenende er-
			gentlich ihren Dienst zu den regulären	bringen, erfüllen das Tatbestandsmerk-
			Arbeitszeiten versehen würden, aber	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			längst nicht mehr über 52 Wochenen-	mal der Heranziehung nicht. Eine Strei-
			den oder einen regelmäßigen Feier-	chung des Tatbestandsmerkmals der
			abend, Punkt 17 Uhr verfügen oder in	Heranziehung ist nicht vorgesehen.
			der Gleitzeit die "normale" Tagesarbeits-	
			zeit erbringen würden.	Verbesserungen im Tarifbereich sind im
				Rahmen von Tarifverhandlungen zu ver-
				einbaren.
		Zu § 17 EZulVOBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Erweiterung der Zulage für	Die Erschwerniszulagenverordnung	Wechselschichtarbeit muss zum einen im
		Wechselschichtdienst und	sehe eine Erschwerniszulage für Beam-	jeweiligen Arbeitsbereich organisatorisch
		Schichtdienst auf Beamtin-	tinnen und Beamte vor, die unregelmä-	vorgesehen sein und zum anderen von
		nen und Beamte der Be-	ßige Dienste in regelmäßig wiederkeh-	der Beamtin oder dem Beamten auch tat-
		reitschaftspolizei.	render Folge (Schichtdienst) leisten. Be-	sächlich geleistet werden, um die Wech-
			amtinnen und Beamte der Bereitschafts-	selschichtzulage auszulösen. Beamtinnen
			polizei würden oft noch unregelmäßige-	und Beamte, die ständig bedarfsorientier-
			ren Dienst leisten und könnten nicht in	ten, mit einem unregelmäßigen Wechsel
			den Genuss dieser Zulage kommen,	der täglichen Arbeitszeit verbundenen

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ŗ.	schaft/			Begründung
	Verband			
			weil ihre Dienstzeiten nicht an eine re-	Dienst leisten, erfüllen die Voraussetzun-
			gelmäßig wiederkehrende Folge gebun-	gen zur Gewährung einer Wechsel-
			den seien. Wenn es schon eine Er-	schichtzulage nicht.
			schwerniszulage für unregelmäßige	
			Dienstzeiten in regelmäßig wiederkeh-	
			render Folge gebe, so müssten Beam-	
			tinnen und Beamte, die noch unregel-	
			mäßiger arbeiten, erst recht einer solche	
			Zulage erhalten.	
		Zu § 17 Absatz 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		<u>EZuIVOBW</u>		
		Gewährung der Wechsel-	Beamtinnen und Beamte auf Widerruf	Bei den von Beamtinnen und Beamten
		schichtzulage für Beamte	im Vorbereitungsdienst würden keine	auf Widerruf bei den Polizeidienststellen
		in Ausbildung.	Wechsel-/Schichtzulage erhalten, mit	abzuleistenden Praktika handelt es sich
			Ausnahme des Krankenpflegedienstes	um zeitlich befristete Abschnitte im Rah-
			(75 Prozent). Nach der Verlängerung	men des Vorbereitungsdienstes. Eine
			der Praktika von sechs auf zwölf Monate	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z.	schaft/			Begründung
	Verband			
			säßen beispielsweise Polizeianwärterin-	Ausweitung des anspruchsberechtigten
			nen und -anwärter längst nicht mehr als	Personenkreises ist nicht vorgesehen.
			dritte Person auf der Rückbank im Strei-	
			fenwagen. Die Belastungen und die Ge-	
			fährdungen, gerade auch im "Rund-um-	
			die-Uhr" Dienst seien erheblich gestie-	
			gen und würden sich nicht nur auf aus-	
			gebildete Beamtinnen und Beamte, son-	
			dern auch auf Beamtinnen und Beamte	
			in Ausbildung auswirken.	
		Zu § 17 Absatz 4		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		<u>EZuIVOBW</u>		
		Streichung der Kürzung	Mit der Stellenzulage sollten zwar bei-	Die Zulagen für Wechselschichtdienst
		der Wechselschichtzulage.	spielsweise im Polizeidienst die Beson-	und Schichtdienst werden nur zur Hälfte
			derheiten im Posten- und Streifendienst	gewährt, wenn für denselben Zeitraum
			sowie dem Nachtdienst ausgeglichen	Anspruch auf eine Stellenzulage nach
				§§ 48, 49, 50, 51 oder § 57 Absatz 1

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			werden. Die Belastungen im Schicht-	Nummer 2 LBesGBW besteht. Änderun-
			dienst gingen aber weit über diese Fak-	gen bei den Zulagen für Wechselschicht-
			toren hinaus. Eine verbleibende Zulage	dienst und Schichtdienst sind nicht vorge-
			für den Wechselschichtdienst in Höhe	sehen.
			von 51,13 Euro sei in keiner Weise dazu	
			geeignet, die Besonderheiten des	
			Wechselschichtdienstes mit allen dazu-	
			gehörigen Belastungen auszugleichen.	
		Zu § 19 EZuIVOBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Die Zulage für besondere	Die Zulage solle in Anlehnung an die	Die geforderte Ausweitung des an-
		Einsätze sollten auch für	Zulage beim Bund und in Schleswig-	spruchsberechtigten Personenkreises bei
		geschlossene Einsatzein-	Holstein ausgebracht werden für Beam-	der Zulage für besondere Einsätze ist
		heiten und Einsatzhundert-	tinnen und Beamte der mobilen Fahn-	nicht vorgesehen.
		schaften vorgesehen wer-	dungseinheit (Bund 188 Euro), der Be-	
		den.	weissicherungs- und Festnahmehun-	
			dertschaft (Bund 188 Euro) sowie der	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Einsatzhundertschaft (Schleswig-Hol-	
			stein 100 Euro).	
7	Deutscher	zu Artikel 1 § 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	Gewerk-	(Besoldungsanpassung)		
	schafts-			
	punq	Anhebung der Stellenzula-	Eine fehlende Dynamisierung entwerte	Stellenzulagen wie beispielsweise die Po-
	DGB Be-	gen nach §§ 48 ff.	die Stellenzulagen zunehmend und	lizei- oder die Feuerwehrzulage gehören
	zirk Ba-	LBesGBW; insbesondere	trage nicht zur Attraktivitätssteigerung	nicht zum Kernbereich der Besoldung
	den-Würt-	der Polizei-, Feuerwehr-	des öffentlichen Dienstes bei und auch	und nehmen grundsätzlich nicht an den
	temberg	und Gitterzulage auf	nicht zur Feindifferenzierung. Eine Erhö-	regelmäßigen Besoldungsanpassungen
		187,25 Euro sowie zukünf-	hung sei bereits in den Ländern Schles-	teil. Eine Anhebung beziehungsweise
		tige Dynamisierung.	wig-Holstein, Bremen, Bayern, Sachsen	eine Dynamisierung von Stellenzulagen
			und im Saarland erfolgt.	ist nicht vorgesehen.
			Obwohl die Aufgaben des Feuerwehr-	
			einsatzdienstes in den vergangenen	
			Jahren deutlich zugenommen hätten,	
			würde diese Zulage seit Jahren nicht	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			mehr angepasst. Berufsfeuerwehren	
			müssten zunehmend Aufgaben erfüllen,	
			die bislang durch ehrenamtliche freiwil-	
			lige Feuerwehren erfüllt würden.	
		Zu § 18 EZulVOBW:		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Zulagen im mittleren Kran-	Die Erhöhung der Zulagen für den Kran-	Eine Übertragung der tariflich vereinbar-
		kenpflegedienst; Übertra-	kenpflegedienst bleibe weit unter denen	ten Zulagen auf die Besoldung wird mit
		gung der Zulagenhöhe des	der Tarifeinigung für die Beschäftigten	Blick auf die grundsätzlichen Systemun-
		Tarifabschlusses für die	der Länder vom 29. November 2021.	terschiede und des Gesamtgefüges der
		Beamtinnen und Beamten	Die Tarifeinigung sehe deutlich höhere	Zulagen nicht als angezeigt erachtet. Un-
		im Krankenpflegedienst.	Zulagen vor.	geachtet dessen sollen die Zulagen für
				den Krankenpflegedienst mit diesem Ge-
				setzentwurf deutlich angehoben werden.
				Die Anhebung beträgt rund 160 Prozent.
				Eine weitergehende Anhebung ist nicht
				vorgesehen.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Pflegezuschlag nach § 50		Im Gesetzentwurf teilweise berücksich-
		Nr. 3 TV-L		tigt.
		§ 50 LBesGBW sei ent-	Die Pflegezulage (§ 50 Nr. 3 TV-L) in	Die Änderungen bei den tariflichen Zula-
		sprechend um den Pflege-	Höhe von 125,34 Euro aus dem Tarifab-	gen im Gesundheitsbereich haben weit-
		zuschlag nach § 50 Nr. 3	schluss 2019 sei bis heute bei der sys-	gehend keine Entsprechung im Besol-
		TV-L zu ergänzen.	temgerechten Übertragung auf die Be-	dungsbereich. Mit Blick auf die grundsätz-
			amtinnen und Beamten in den Zentren	lichen Systemunterschiede und des Ge-
			für Psychiatrien unberücksichtigt geblie-	samtgefüges der Zulagen wird eine Über-
			ben. Es sei nicht nachvollziehbar, wa-	tragung auf die Besoldung nicht als ange-
			rum diese Beamtinnen und Beamte	zeigt erachtet.
			nicht von der Stärkung des Pflegeperso-	
			nals profitieren sollten. Vor allem, wenn	Ungeachtet dessen sollen aufgrund der
			die Kosten über das Pflegepersonal-	gestiegenen Anforderungen an das psy-
			Stärkungsgesetz refinanziert würden.	chiatrische Pflegepersonal die Erschwer-
				niszulagen für den Krankenpflegedienst,

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				beispielsweise für Beamtinnen und Be-
				amten in den Zentren für Psychiatrie,
				deutlich angehoben werden.
		Zu Artikel 1 § 3		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		(Versorgungsanpassung):		bungsverfahrens.
		Verbesserung der finanzi-	Die Versorgungsempfängerinnen und -	Die Tarifeinigung vom 29. November
		ellen Belastungssituation,	empfänger seien die Verlierer der Über-	2021 beinhaltet auch eine Corona-Son-
		welche durch die Nicht-	tragung des Tarifergebnisses. Sie müss-	derzahlung, die gesondert im TV Corona-
		übertragung der Corona-	ten in Zeiten steigender Lebenshal-	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er-
		Sonderzahlung für die Ver-	tungskosten mit 14 Leermonaten zu-	halten Personen, die unter den Geltungs-
		sorgungsempfängerinnen	rechtkommen. Dies sei falsch.	bereich des TV Corona-Sonderzahlung
		und -empfänger entstehe.		fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah-
				lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,
				Studien- oder Praktikantenverhältnis am
				29. November 2021 bestanden hat und in
				der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum
				29. November 2021 an mindestens einem
			-	

Votum der Landesregierung mit	Begründung		Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.	Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah-	lung den Anspruch auf eine einmalige	Corona-Sonderzahlung unter anderem an	ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver-	hältnis.	Die tariflich vereinbarte einmalige	Corona-Sonderzahlung wurde mit dem	Gesetz zur Regelung einer einmaligen	Coronasonderzahlung in Baden-Württem-	berg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich	auf alle Beamtinnen und Beamte, Richte-	rinnen und Richter sowie Auszubildende	in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-	hältnissen mit Anspruch auf Unterhalts-	beihilfe übertragen. Voraussetzung ist	deshalb, dass das Dienstverhältnis am
Begründung des Anliegens																			
Anliegen																			
Lfd. Gewerk-	schaft/	Verband																	
Lfd.	Ž.																		

Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
γ			Begründung
Verband			
			1. November 2021 bestand und zudem
			mindestens an einem Tag in der Zeit vom
			1. Januar 2021 bis zum 30. November
			2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwär-
			terbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestan-
			den hat. Der Anspruch auf eine einmalige
			Corona-Sonderzahlung knüpft also ent-
			sprechend dem TV Corona-Sonderzah-
			lung unter anderem an ein zum Stichtag
			bestehendes Dienstverhältnis an und soll
			damit die zusätzliche berufliche Belas-
			tung in der Corona-Krise abmildern. Eine
			Übertragung der Corona-Sonderzahlung
			auf die Versorgungsempfängerinnen und
			-empfänger entspräche nicht dieser Ziel-
			setzung. Die Sonderzahlung stellt zudem
			keinen Inflationsausgleich und auch keine

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				andere finanzielle oder zeitliche Kompen-
				sation dar (beispielsweise für Preissteige-
				rungen sowie sonstige außerdienstliche
				Belastungen im Zusammenhang mit der
				Corona-Pandemie).
				Die Bezüge der Versorgungsempfänge-
				rinnen und -empfänger beruhen, wie auch
				die Bezüge der Besoldungsempfängerin-
				nen und -empfänger, auf dem Alimentati-
				onsprinzip. Diese sind hiernach regelmä-
				ßig an die Entwicklung der allgemeinen
				wirtschaftlichen und finanziellen Verhält-
				nisse anzupassen. Werden die Dienstbe-
				züge der Besoldungsberechtigten allge-
				mein erhöht oder vermindert, sind von
				demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ŋ.	schaft/			Begründung
	Verband			
				bezüge entsprechend zu regeln. Hier-
				durch wird eine amtsangemessene Ali-
				mentation sichergestellt.
		Zu Artikel 2 Nummer 1		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 24 LBesGBW)		
		Ausbringung des Eingang-	Technische und nichttechnische Lauf-	Eine Differenzierung zwischen techni-
		samts auch im gehobenen	bahnen seien gleichzusetzen. Informati-	schem und nichttechnischem Dienst ist
		nichttechnischen Verwal-	onstechnik und Digitalisierung würden	im gehobenen Dienst bezogen auf das je-
		tungsdienst in der Besol-	nicht nur die technischen Laufbahnen	weilige Eingangsamt weiterhin gerechtfer-
		dungsgruppe A 11	prägen. Eine Differenzierung sei nicht	tigt. Dies begründet sich insbesondere
			mehr gerechtfertigt, da Informations-	auf die unterschiedlichen Vorbildungsvo-
			technik und Digitalisierung nicht nur die	raussetzungen sowie die Anforderungen
			technischen Laufbahnen prägen wür-	im Eingangsamt des gehobenen techni-
			den. Ein neues Aufgabenverständnis,	schen Dienstes. Würde man diese Unter-
			neue Formen der Aufgabenbewältigung,	schiede aus den vom DGB vorgebrachten
			technologischer Fortschritt und nicht zu-	Gründen als nicht tragfähig ansehen,
				würde dies lediglich dazu führen, dass die

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ŋ.	schaft/			Begründung
	Verband			
			letzt veränderte Erwartungen der Bürge-	Anhebung des Eingangsamts des techni-
			rinnen und Bürger würden auch in nicht-	schen Dienstes zu unterbleiben hätte und
			technischen Laufbahnen für neue an-	der gehobene Dienst somit einheitlich in
			spruchsvolle Herausforderungen sor-	Besoldungsgruppe A 10 beginnen würde.
			gen. Verstärkt würden diese schon	
			heute durch die Einführung von Kosten-	
			und Leistungsrechnung, Controlling und	
			Managementelemente, neue Organisati-	
			onsreformen und Veränderungen im	
			Verfahrensrecht zur Optimierung von	
			Verwaltungsabläufen. Diese Entwicklun-	
			gen würden sich in erheblichem Maße	
			auf die Bildungs- und Ausbildungsanfor-	
			derungen in der öffentlichen Verwaltung	
			auswirken.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 2 Nummer 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 27 LBesGBW)		
		Ersatzlose Streichung der		Die in der Stellenobergrenzenverordnung
		Stellenobergrenzenverord-	Wie bereits verschiedentlich dargelegt.	für den Bereich der Landesverwaltung
		nung.		enthaltenen Regelungen sind weiterhin
				erforderlich, um im Hinblick auf die unter-
				schiedlichen Verhältnisse in den einzel-
				nen Bereichen für vergleichbare Stellen-
				strukturen und damit für gleiche Fortkom-
				mensmöglichkeiten zu sorgen.
		Zu Artikel 2 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 31 LBesGBW)		
		Für die Neustrukturierung	Die Begründung, dass die neuen Erfah-	Mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit
		der Erfahrungsstufen wä-	rungsstufen um jeweils ein Jahr verlän-	wird die Tatsache umgesetzt, dass der
		ren denkbar auch Halb-	gert werden müssen, überzeuge nicht.	Erfahrungszuwachs in den höheren Stu-
		Jahres-Schritte, die sogar	Eine notwendige Ausgestaltung in	fen und bei höherwertigeren Tätigkeiten
				langsamer eintritt. Die Verlängerung ist

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		erst in den höheren Erfah-	Ganz-Jahres-Schritten sei nicht ersicht-	somit eine Nebenfolge der anforderungs-
		rungsstufen (beispiels-	lich. Halb-Jahres-Schritte könnten bspw.	lich. Halb-Jahres-Schritte könnten bspw. bezogenen Neubewertung der Ämter des
		weise ab Stufe 3) zum Tra-	den Finanzbedarf in Familiengründungs-	mittleren sowie von Teilen des gehobe-
		gen kommen könnten.	phasen begünstigen und wären gleich-	nen Dienstes. Zudem wird einer übermä-
			zeitig ein Element der Attraktivitätsstei-	ßigen Verkürzung der für die Besoldung
			gerung. Zudem würden Tarifbeschäf-	insgesamt maßgeblichen Erfahrungszei-
			tigte schneller die Endstufe erreichen	ten entgegengewirkt.
			als selbst mit der nun vorgenommenen	
			Streichung von zwei Erfahrungsstufen.	
		Zu Artikel 2 Nummer 9		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 62a LBesGBW)		
		Dynamisierung der Vertre-	Es sei angemessen, auch die Vertre-	Die Gewährung der Vertretungszulage ist
		tungszulage.	tungszulage anzupassen, wenn sich die	an die kommissarische Wahrnehmung
			Besoldungsgruppen verändern.	der Funktion einer Behördenleitung ge-
				knüpft und zeitlich befristet. Mit der Zu-
				lage sollen die speziellen Herausforde-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				rungen bei der kommissarischen Wahr-
				nehmung abgegolten werden. Die Zulage
				ist nicht dafür bestimmt, Besoldungsun-
				terschiede zwischen den jeweiligen Äm-
				tern auszugleichen. Im Gegensatz zu
				Amtszulagen, die der Feindifferenzierung
				der Ämtereinstufung dienen und unwider-
				ruflich sind, nimmt die Vertretungszulage
				ebenso wie Stellenzulagen nicht an den
				linearen Anpassungen teil.
		Zu Artikel 2 Nummer 19		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Anlage13 zum LBesGBW)		
		Beibehaltung der bisheri-	Die Halbierung der neuen Amtszulage in Amtszulagen dienen der Feindifferenzie-	Amtszulagen dienen der Feindifferenzie-
		gen Größenordnung der	A 10 im Vergleich zur alten Amtszulage	rung der Ämtereinstufung. Die Anhebung
		bisherigen Amtszulage	in A 9 sei eine nicht nachvollziehbare	um eine Besoldungsgruppe führt hinsicht-
		A 9 Z.	Abwertung. Beamtinnen und Beamte	lich der Höhe der Amtszulage zu einer
			würden angesichts schon jetzt an vielen	

Begründung des Anliegens Votum der Landesregierung mit	Begründung		Orten vorherrschender Arbeitsverdich- geänderten bewertungsrechtlichen Ein-	tung nicht bereit sein, wesentlich mehr schätzung, weshalb die Ausbringung ei-	an Aufgaben/Verantwortung für wesent-	lich weniger Geld zu übernehmen. rung besoldungsrechtlich nicht gerecht-	Amtszulagen würden wie Beförderun- fertigt ist. Hintergrund ist, dass die Fein-	gen verstanden, die ruhegehaltfähig differenzierung auf der Grundlage der Be-	werden. Es sei daher nicht nachvollzieh- soldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine	bar, warum sich in den Verzahnungsäm- Amtszulage ausgebracht werden soll. So	tern eine andere besoldungsrechtliche soll ein ausreichender Abstand zu Füh-	Einschätzung hinsichtlich der Höhe der rungspositionen in Besoldungsgruppe	Amtszulage ergeben habe. Dies werde A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein	auch nicht weiter ausgeführt. Gerade Abstand zu den bislang und künftig in Be-	die Beamtinnen und Beamten in den soldungsgruppe A 10 mit Amtszulage	Spitzenämtern mit Amtszulage sind ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben.	Leistungsträger und würden deutlich	mehr Verantwortung übernehmen.	
Begründ			Orten v	tung nic	an Aufg	lich wer	Amtszu	gen ver	werden.	bar, wal	tern ein	Einschä	Amtszu	auch nic	die Bea	Spitzen	Leistun	mehr Ve	
Anliegen																			
Lfd. Gewerk-	schaft/	Verband																	
Lfd.	ž																		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Ämterhebung im	Zu den Beförderungsämtern des geho-	Die Ämterneubewertung bezieht sich we-
		gehobenen Dienst auch	benen Dienstes werde der Abstand ge-	gen des Wegfalls einfacherer Tätigkeiten
		vollständig bis A 13, alter-	ringer. Beamtinnen und Beamte, die bis-	auf die Eingangsämter des gehobenen
		nativ Vornahme einer Fein-	her zusätzliche Prüfungen ablegen	Dienstes. Deren Ämteranhebung begrün-
		differenzierung durch ruhe-	mussten, um in der Laufbahn des geho-	det sich damit, dass die gestiegenen An-
		gehaltsfähige und dynami-	benen Dienstes tätig sein zu können, er-	forderungen insbesondere aufgrund der
		sche Funktionszulagen,	führen eine relative "Abwertung" ihrer	Entwicklungen im Bereich der Prozess-
		beispielsweise für den feu-	bislang geforderten und erbrachten	und Serviceorientierung, einer fortschrei-
		erwehrtechnischen Dienst.	Leistungen. Dies könne Auswirkungen	tenden Digitalisierung sowie den verän-
			auf Arbeitsstrukturen und -prozesse so-	derten Erwartungen der Bürgerinnen und
		Weiterführung der Ämter-	wie die Bewerberlage für Stellenbeset-	Bürger an die Verwaltung sich auf die Tä-
		anhebung des mittleren	zungen haben und den bereits beste-	tigkeit der Beamtinnen und Beamten des
		Dienstes durchgehend im	henden Fachkräftebedarf zusätzlich be-	gehobenen Dienstes bereits von Beginn
		gehobenen und höheren	lasten. Dies betreffe insbesondere die	ihrer Laufbahn auswirken und die Beam-
		Dienst.	mittlere Führungsebene im kommunalen tinnen und Beamten von Beginn an hö-	tinnen und Beamten von Beginn an hö-
			Bereich und führe zu einer gefühlten	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
ž	schaft/			Begründung
	Verband			
			Geringschätzung, was sich seitens der	herwertigere Aufgaben zu bewältigen ha-
			Dienstherren nur in langwierigen Pro-	ben. Ein bisheriger Erwerb der Fähigkei-
			zessen korrigieren lasse.	ten zur Bewältigung höherwertigerer Auf-
			Beispielsweise Beamtinnen und Beamte	gaben erst im Laufe der ersten Berufs-
			des feuerwehrtechnischen Einsatzdiens- jahre in den Laufbahnen des gehobenen	jahre in den Laufbahnen des gehobenen
			tes in A11 und höher nähmen bewusst	Dienstes ist nicht mehr ausreichend. Die
			Dienstplanänderungen (weniger Ein-	Bewältigung dieser höherwertigen Aufga-
			satzdienste) gegenüber den Kolleginnen	ben wurde und wird von Beamtinnen und
			und Kollegen des mittleren Dienstes in	Beamten in höheren Ämtern des gehobe-
			Kauf. Die sich bislang daraus erge-	nen Dienstes erwartet. Hinsichtlich der
			bende höhere Verantwortung, sowie hö-	Beförderungsämter hat sich daher keine
			here Präsenz in der Dienststelle würde	neue Ämterbewertung ergeben. Auch zu-
			bisher durch die höhere Besoldung	sätzliche Aufgaben sind grundsätzlich in
			wertgeschätzt. Aufgrund der geplanten	der Ämterbewertung berücksichtigt. Die
			durchgreifenden Hebung im mittleren	Besoldung richtet sich nach verliehenem
			Dienst könne es zu Konstellationen	Amt und nicht nach der konkreten Tätig-
			kommen, dass Beamtinnen und Beamte	keit.

Nr. schaft/ Verband Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur der Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Bienst hierarchisch höher-	suphelling and filmplinified	र अंदान वटा ह्वावट्डाच्याचा वात
		Begründung
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh-		
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	im Endamt des mittleren Dienstes (zu-	
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh-	künftig A 10 Z) aufgrund von Schichtzu-	
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	lagen und geringerer Fahrtkosten mehr	
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	netto hätten, wie Beamtinnen und Be-	
Lösung der Problematik wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	amten des gehobenen Dienstes. Diese	
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	müssten sich zusätzlich durch Studium	
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	oder Aufstiegsfortbildung sowie in einer	
Lösung der Problematik. wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingang- samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	Laufbahnprüfung zum gehobenen	
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	Dienst beweisen.	
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh		bungsverfahrens.
Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingang- samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh		
wonach aufgrund nur de Anhebung des Eingang- samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	natik, Beispielweise bei den Feuerwehren	In Folge der gesetzlichen Amteranhebun-
Anhebung des Eingang- samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	nur der gebe es Brandoberinspektoren im Ein-	gen müssen die Dienstpostenbewertun-
samtes im gehobenen Dienst hierarchisch höh	gangsamt und Brandoberinspektoren im	gen im gehobenen Dienst von den
Dienst hierarchisch höhe	nen Beförderungsamt. Während die Ein-	Dienststellen überarbeitet und an die
	höher- gangsämter gehoben würden, blieben	neuen Strukturen angepasst werden. Ent-
stehende Beamtinnen und	nen und die Beförderungsämter unangetastet	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Beamte schlechter besol-	von der Stellenhebung, sodass Wach-	sprechend sind die Strukturen der Stel-
		det werden als ihnen un-	abteilungsleiter in A 10 (Beförderungs-	lenpläne zu prüfen. Über entsprechende
		terstellte Beamtinnen und	amt mit Führungslehrgang 2) verblei-	Stellenhebungen hat der Haushaltsge-
		Beamte.	ben. Mehr Verantwortung bei schlechte-	setzgeber zu entscheiden.
			rer Besoldung gelte es zu vermeiden.	
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsvorhabens.
		Finanzielle Entlastung der	Im kommunalen Bereich seien die not-	Durch die Ämteranhebungen im mittleren
		Kommunalen Haushalte	wendig höher bewerteten Stellen aktuell	und gehobenen Dienst werden die
		werde durch Ämterhebun-	nicht vorhanden sind und auch in kei-	Dienstpostenbewertungen zu überarbei-
		gen notwendig.	nem kommunalen Haushaltsplan be-	ten und ggf. anzupassen sein. Über ent-
			rücksichtigt. Dies bedeute, dass es in	sprechende Stellenhebungen hat der
			der kommunalen Praxis zu erheblichen	Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.
			Problemen und einer finanziellen Mehr-	
			belastung kommen werde und könne	
			dazu führen, dass Personal an anderer	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Stelle eingespart und die bereits vorhan-	
			dene Arbeitsdichte im öffentlichen	
			Dienst weiter verstärkt würde.	
		TV EntgO-L (§ 17 Absatz 4		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		<u>TV-L)</u>		<u>bungsverfahrens.</u>
		Stufengleiche Höhergrup-	Eine (mittelfristig) finanzielle Schlechter-	Eine "stufengleiche Höhergruppierung un-
		pierung unter Mitnahme	stellung der von einer Höhergruppierung ter Mitnahme der in der Stufe bereits ab-	ter Mitnahme der in der Stufe bereits ab-
		der in der Stufe bereits ab-	aufgrund geänderter Besoldungsstruktur solvierten Zeit" ist nach den tariflichen	solvierten Zeit" ist nach den tariflichen
		solvierten Zeit.	gemäß § 17 Absatz 4 TV-L betroffener	Regelungen des TV-L bzw. des Tarifver-
			Lehrkräfte müsse ausgeschlossen wer-	trages über die Eingruppierung und die
			den.	Entgeltordnung für die Lehrkräfte der
				Länder nicht möglich. Die tariflichen Re-
				gelungen zur Stufenzuordnung wurde
				zwischen den Tarifvertragsparteien, mit-
				hin den Gewerkschaften des öffentlichen
				Dienstes und der Tarifgemeinschaft deut-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				scher Länder (TdL; Arbeitgebervereini-
				gung der Bundesländer), einvernehmlich
				vereinbart.
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Eingruppierung der Fach-	Diese Stellen seien Funktions- und Lei-	Eine Angleichung der Fachlehrkräfte an
		oberlehrer als Fachbe-	tungsstellen mit hohem Grad an Verant-	wissenschaftliche Lehrkräfte ist mit Blick
		treuer oder Stufenleiter	wortung. Vergleichbare Tätigkeiten bei	auf die geforderte Vorbildung nicht sach-
		oder Leiter eines Schulkin-	allen anderen Lehrkräften seien deutlich	gerecht.
		dergartens mit drei oder	höher ausgewiesen.	
		mehr Gruppen nach A 12.		
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Eingruppierung aller	Die Eingruppierung in Besoldungs-	Nach bestehender Rechtslage sind Lehr-
		Grund-, Haupt- und	gruppe A 12 wirke sich negativ auf die	kräfte mit der Befähigung für das frühere
		Werkrealschullehrkräfte in	Gewinnung von Lehrkräften aus und	Lehramt an Grund- und Hauptschulen so-
		die Besoldungsgruppe	verstärke den Trend zur Abwanderung	wie mit der Befähigung für das Lehramt
		A 13 bzw. E 13.		Grundschule in Besoldungsgruppe A 12

Votum der Landesregierung mit	Begründung		eingestuft. Lehrkräfte mit der Befähigung	n für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und	Realschule bzw. Sekundarstufe I sind in	Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.		Soweit Lehrkräfte mit der Befähigung für	das Lehramt an Grund- und Hauptschu-	len an Real- oder Gemeinschaftsschulen	dauerhaft eingesetzt sind bzw. perspekti-	visch eingesetzt werden, kann nach Wei-	terqualifizierung und Laufbahnwechsel	ein Amt der Besoldungsgruppe A 13	übertragen werden.	Fragen der tariflichen Eingruppierung	sind nicht Gegenstand dieses Gesetzge-	bungsverfahrens.	
Begründung des Anliegens			von Fachkräften aus Baden-Württem-	berg, da bereits in acht Bundesländern	Grundschullehrer und in zehn Bundes-	ländern Lehrkräfte der Sekundarstufe I	in der Besoldungsgruppe A 13 bzw.	E 13 eingruppiert seien.											
Anliegen																			
Gewerk-	schaft/	Verband																	
Lfd.	Ž.																		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Einführung des Endamts		Eine Amtszulage in der Besoldungs-
		A 13 Z für Spitzenfunktio-		gruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat
		nen des gehobenen Diens-		nur im Bereich des technischen Dienstes
		tes.		sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vor-
				gesehen. Im technischen Dienst ist dies
				u. a. durch das höhere Eingangsamt und
				durch besondere Dienstposten in A 13
				begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn
				u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in
				den höheren Dienst weitgehend nicht
				möglich ist. Die Einführung des Endamtes
				A 13 Z in weiteren Laufbahnen ist nicht
				vorgesehen.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 3 Nummer 7		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Verfassungsrechtliche		
		Versorgung):		
		Es sollte geklärt werden,	Der Begründung des Referentenentwur- Wie der Gesetzgeber zu gegebener Zeit	Wie der Gesetzgeber zu gegebener Zeit
		wie sich Versorgungemp-	fes sei zu entnehmen, dass zunächst	eine Änderung ausgestalten wird, kann
		fängerinnen und -empfän-	die ausstehende Rechtsprechung des	nicht verlässlich zugesagt werden. Über-
		ger für den Fall eines bis-	Bundesverfassungsgerichts zur Amtsan-	dies steht es Versorgungsempfängerin-
		lang schon verfassungs-	gemessenheit der Beamtenversorgung	nen und -empfängern frei, einen Antrag
		widrigen zu niedrig bemes-	abgewartet werden solle, um dann an-	auf amtsangemessene Alimentation zu
		senen Versorgungsbezugs	hand der konkreten Rechtsprechung	stellen beziehungsweise Widerspruch ge-
		rechtssicher ihre Ansprü-	Modelle für die Anpassung der Versor-	gen die ihnen gewährten Bezüge einzule-
		che wahren können.	gung zu entwickeln. Das Ministerium für	gen.
			Finanzen habe zugesichert, dass Nach-	
			teile durch das Abwarten auf die Recht-	
			sprechung für die Betroffenen nicht ent-	
			stünden, da jedenfalls ab 2020 alle Ver-	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ż.	schaft/			Begründung
	Verband			
			sorgungsempfängerinnen und -empfän-	
			ger von etwaigen Anpassungen profitie-	
			ren würden.	
			Es bestünden zwar keine Zweifel an der	
			Redlichkeit des Ministeriums für Finan-	
			zen, dennoch sei fraglich, wie Be-	
			troffene sich rechtssicher darauf verlas-	
			sen könnten.	
		Artikel 4 Nummer 3 (§ 78		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		LBG) und Artikel 8 Nr. 13		
		(§ 14 BVO):		
		Unbürokratische Lösung	Der DGB Baden-Württemberg begrüße,	Es laufen bereits Gespräche mit den Ver-
		für Wechsel des privaten	dass die seit Anbeginn kritisierte Absen-	band der Privaten Krankenversicherun-
		Krankenversicherungsta-	kung des Beihilfebemessungssatzes zu-	gen e. V.
		rifs.	rückgenommen werde. Sie sei mehr als	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			überfällig. Es werde davon ausgegan-	
			gen, dass den wenigen betroffenen Be-	
			amtinnen und Beamten (aktive Zahl-	
			fälle), die vermutlich seit 2013 eingetre-	
			ten seien eine unbürokratische Lösung	
			angeboten werde.	
		Zu Artikel 4 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 78 LBG), Artikel 8 Num-		
		mer 13 (§ 14 BVO) und		
		Artikel 38 (Inkrafttreten)		
		(LBG/BVO):		
		Rückwirkende Änderung	Durch eine rückwirkende Änderung der	Die seit 1. Januar 2013 geltenden Be-
		der Eigenvorsorge/Beihilfe-	Eigenvorsorge/Beihilfebemessungs-	messungssätze wurden gerichtlich nicht
		bemessungssätze.	sätze sollen die entsprechenden Fehl-	beanstandet. Eine rückwirkende Rück-
			beträge allen betroffenen Beamtinnen	nahme erfolgt daher nicht. Die Änderung
			und Beamten von Amts wegen zukom-	der Bemessungssätze bzw. der Eigenvor-
			men, das hieße auch für die Zeit vor	sorge erfolgt erst zum 1. Januar 2023.
			dem 1. Januar 2020. Dies wäre auch	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			eine Anerkennung der Treue, die die be-	Eine rückwirkende Änderung der Eigen-
			troffenen Beamtinnen und Beamten ih-	vorsorge bzw. der Beihilfebemessungs-
			ren Dienstherren pflichtschuldigst ge-	sätze ist weder für die Beihilfestellen
			leistet hätten. Schließlich erkenne die	noch für die privaten Krankenversiche-
			Landesregierung für die Jahre ab 2020	rungsunternehmen umsetzbar.
			den Handlungsbedarf selbst von Amts	
			wegen an. Darüber hinaus sei fraglich,	
			ob die Annahmen zu einer rückwirken-	
			den Änderung der Beihilfebemessungs-	
			sätze in der Praxis tatsächlich so eintre-	
			ten würden.	
		Zu Artikel 4 Nr. 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(<u>§ 78 LBG)</u>		
		Einführung des dauerhaf-	Es sei sinnvoll durch die dauerhafte Er-	Es ist nicht beabsichtigt, dass beihilfebe-
		ten erhöhten Beihilfebe-	haltung des auf 70 Prozent erhöhten	rechtigte Personen bereits bei zwei im
		messungssatzes bereits		Familienzuschlag berücksichtigungsfähl-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z.	schaft/			Begründung
	Verband			
		bei zwei im Familienzu-	Beihilfesatzes für Beamtinnen und Be-	gen Kinder dauerhaft den erhöhten Beihil-
		schlag berücksichtigungs-	amten mit mindestens zwei Kindern zu	febemessungssatz von 70 Prozent erhal-
		fähigen Kindern.	setzen.	ten.
				Die Bemessungssätze bzw. die Eigenvor-
				sorge wird wieder an das Niveau vom
				31. Dezember 2012 angepasst. Erst ab
				drei im Familienzuschlag berücksichti-
				gungsfähigen Kindern erhält die beihilfe-
				berechtigte Person dauerhaft den erhöh-
				ten Bemessungssatz.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		41 Studen Moche	Die 41-Stunden Woche Heibe unange-	Die vorgeschlagene Ändering der
			tastet.	AzUVO ist nicht Gegenstand dieses Ge-
				setzgebungsverfahrens.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
N.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Artikel 5 (LPVG)		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Ergänzung um einen	§ 9 LPVG sehe nur eine Wählbarkeit für	
		neuen § 103 a LPVG zur	Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1	Die vorgeschlagene Änderung des LPVG
		Wählbarkeit für Beschäf-	LPVG, nicht aber für Beschäftigte ge-	ist nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		tigte in Poolteams der Flur-	mäß § 4 Absatz 1 Satz 2 vor. Auch	bungsverfahrens.
		neuordnung.	wenn in der Vergangenheit und auch	
			derzeit Mitglieder des Hauptpersonalrats	
			aus der Flurneuordnung stammen wür-	
			den, könne durch das Wahlsystem nicht	
			gewährleistet werden, dass die Betroffe-	
			nen als kleine wahlberechtigte Beschäf-	
			tigtengruppe im Geschäftsbereich des	
			Ministeriums für Ernährung, Ländlichen	
			Raum und Verbraucherschutz sachver-	
			ständige Personen als Mitglied in den	
			Hauptpersonalrat wählen können.	

	Ltd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 8 Nummer 10		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 8 HVO)		
		Aufnahme einer Regelung	Analog der Änderung der Beihilfeverord-	Bei der Beihilfe und der Heilfürsorge han-
		analog § 7 Absatz 1 Num-	nung, wonach gemäß § 7 Absatz 1	delt es sich um unterschiedliche Sys-
		mer 1 BVO bezüglich Auf-	Nummer 1 BVO, Aufwendungen in Pri-	teme. Die Heilfürsorge orientiert sich am
		wendungen für die statio-	vatkrankenhäusern beihilfefähig seien,	Sachleistungsprinzip der gesetzlichen
		näre Behandlung in Privat-	sollte eine Anpassung der Heilfürsorge-	Krankenversicherung. Unterschiede zwi-
		krankenhäusern.	verordnung erfolgen: Für Krankenhaus-	schen den Regelungen über die Beihilfe-
			behandlungen finde § 8 Absatz 1 HVO	fähigkeit von Aufwendungen für die stati-
			Anwendung. Danach würden Kranken-	onäre Behandlung in Krankenhäusern
			hausbehandlungen in nach § 108	und denjenigen zum Leistungsanspruch
			SGB V zugelassenen Krankenhäusern	der Heilfürsorgeberechtigten bei der stati-
			gewährt. Eine Behandlung in nicht zuge-	onären Krankenhausbehandlung sind
			lassenen Kliniken (also in Privatkliniken)	demnach systemimmanent. Heilfürsorge-
			sei nach § 8 Absatz 2 HVO nur in medi-	berechtigte erhalten mit ihrer Kranken-
			zinisch begründeten Ausnahmefällen	karte bei einem Krankenhausaufenthalt
			und nur nach vorheriger Genehmigung	zuzahlungsfrei und ohne in Vorleistung
				treten zu müssen alle Leistungen, die

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			möglich. Dies führe zu einer Schlechter-	auch gesetzlich Versicherte erhalten.
			stellung der Beamtinnen und Beamten,	Eine Behandlung in einer Privatklinik
			die Anspruch auf Freie Heilfürsorge ha-	kann in medizinisch begründeten Aus-
			ben.	nahmefällen gemäß § 8 Absatz 2 HVO
				mit vorheriger Genehmigung erfolgen. In
				der Beihilfe wird bei einem anstehenden
				Krankenhausaufenthalt anhand eines
				Kostenvoranschlags festgelegt, welche
				Kosten übernommen werden können.
				Darüberhinausgehende Kosten hat die
				beihilfeberechtigte Person ggf. selbst zu
				tragen. Eine Schlechterstellung der Heil-
				fürsorgeberechtigten durch die bestehen-
				den Regelungen zur Krankenhausbe-
				handlung in § 8 HVO ist aus Sicht des In-
				nenministeriums nicht gegeben.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Übrigen ist eine Änderung des § 7 Ab-
				satz 1 Nummer 1 BVO aktuell nicht vor-
				gesehen und somit insoweit auch keine
				Änderung in der HVO nachzuvollziehen.
		Zu Artikel 8 Nummer 14		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 15 Absatz 1 BVO)		
		Abschaffung der Kosten-	Die Kostendämpfungspauschale sei	Die Kostendämpfungspauschale wird
		dämpfungspauschale.	nicht mehr zeitgemäß und sollte daher	nicht abgeschafft. Es gibt keinen Anlass
			abgeschafft werden. Ursprünglich sei	die Erhöhung der Kostendämpfungspau-
			diese Pauschale als Pedant für die be-	schale zurückzunehmen. Durch die Kos-
			reits wieder abgeschaffte Praxisgebühr	tendämpfungspauschale entfallen in vie-
			eingeführt worden. Da diese Gebühr	len Bereichen Eigenanteile, welche es
			schon seit längerem nicht mehr exis-	derzeit auch im Bereich der gesetzlichen
			tiere, sei es nur logisch auch die Kos-	Krankenversicherung noch gibt (z. B. zu
			tendämpfungspauschale wieder abzu-	Arzneimitteln, Heilbehandlungen, etc.).
			schaffen.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 8		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Aufnahme von Präventi-	Es sollen weitere Präventionsansätze in	Weitere Vorsorgemaßnahmen über die in
		onsansätzen in der Bei-	der Beihilfe aufgenommen werden.	§ 10 BVO geregelten Maßnahmen hinaus
		hilfe.		sind nicht geplant und werden derzeit
				auch nicht als notwendig erachtet.
		Zu Artikel 12		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(EZuIVOBW)		
		Analeichung der Beträge	Die haden-wiirtfembergischen Er-	Frechwerniszuladen nehmen ehenso wie
		mindestens an die des	schwerniszulagen lägen teilweise klar	Stellenzulagen grundsätzlich nicht an den
		Bundes und Anhebung auf	unter denen des Bundes. Dies führe zu	regelmäßigen Besoldungsanpassungen
		einen Sockelbetrag von	einer deutlichen Schlechterstellung. Be-	teil. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur
		5 Euro sowie Dynamisie-	amtinnen und Beamte sollten einen fai-	diejenigen Erschwerniszulagen dynami-
		rung für den lageorientier-	ren Ausgleich für einen Dienst zu un-	siert werden, die auch in der Vergangen-
		ten Dienst	günstigen Zeiten erhalten.	heit schon bei linearen Anpassungen be-
				rücksichtigt wurden. Mit der Föderalis-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				musreform wurde dem Land die Kompe-
				tenz übertragen, das Besoldungsrecht ei-
				genständig zu regeln. Eine Angleichung
				an die Beträge des Bundes ist nicht vor-
				gesehen.
		Zu Artikel 33 (Einordnung		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		in die Stufen der Anlage 6		
		zum LBesGBW):		
		Lösung der Problematik,	Mit Hinweis auf das Versorgungsfallprin- Mit dem Landesamt für Besoldung und	Mit dem Landesamt für Besoldung und
		wonach es durch die Ver-	zip werde auf die Überleitung der Ver-	Versorgung Baden-Württemberg wurden
		änderung der Erfahrungs-	sorgungsempfängerinnen und -empfän-	bereits Gespräche geführt, wonach künf-
		stufen und der Nichtüber-	ger verzichtet, da die erreichte ruhegeh-	tig keine Erfahrungsstufe mehr auf den
		leitung vorhandener Ver-	altfähige Stufe in der weiteren Berech-	Bezügemitteilungen der Versorgungs-
		sorgungsempfängerinnen	nung rechtlich keine Rolle spiele. Aller-	empfängerinnen und -empfängern ausge-
		und -empfänger zu Irritatio-	dings sei auf den aktuellen Pensionsmit-	wiesen sein soll. Eine entsprechende
		nen und einem deutlichen	teilungen die erreichte Stufe weiterhin	Umsetzung ist bereits erfolgt. Hierdurch
			aufgeführt. Dies suggeriere, dass die	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Mehraufwand in der Bera-	Berechnung der Pension entgegen des	wird der falsche Anschein, dass die Be-
		tung komme.	oben genannten Prinzips bei einer Än-	rechnung der Beamtenversorgung bei ei-
			derung immer auf Basis der aktuellen	ner Änderung immer auf Basis der aktuel-
			Tabelle erfolge, obwohl dies rechtlich	Ien Besoldungstabelle zu erfolgen habe,
			nicht der Fall sei. Zur Vermeidung von	vermieden. Einer Rechtsänderung hat es
			Irritationen und einem deutlichen Mehr-	hierfür nicht bedurft.
			aufwand in der Beratung sowohl beim	
			zuständigen Landesamt für Besoldung	
			und Versorgung Baden-Württemberg,	
			wie auch den DGB Mitgliedsgewerk-	
			schaften wäre es wünschenswert eine	
			bessere Lösung zu finden.	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 33 und 34		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Nachzahlungen für Beam-		
		tinnen und Beamte)		
		Nachzahlungen für die	Nicht jede Beamtin und jeder Beamte	Dieser Forderung steht grundsätzlich ent-
		Vergangenheit sollten von	sei juristisch so beschlagen, eine nicht	gegen, dass die Alimentation der Richte-
		Amts wegen an alle Beam-	vorhandene Verfassungskonformität der	rinnen und Richter, Beamtinnen und Be-
		tinnen und Beamten sowie	Alimentation zu erkennen. Zumal die	amten der Sache nach die Befriedigung
		Richterinnen und Richter	Gesetzentwürfe zu den Besoldungsan-	eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegen-
		und nicht nur an Wider-	passungen der vergangenen Jahre im-	wärtig zur Verfügung stehenden Haus-
		spruchsführerinnen und -	mer durch die Berechnungen der Krite-	haltsmitteln darstellt. Eine verfassungs-
		führer gezahlt werden.	rien des Bundesverfassungsgerichts als	rechtlich gebotene Besoldungskorrektur
			verfassungskonform ausgelegt worden	braucht sich daher grundsätzlich nur auf
			seien. Schließlich erkenne die Landes-	denjenigen Zeitraum zu erstrecken, der
			regierung für die Jahre ab 2020 den	mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem
			Handlungsbedarf selbst von Amts we-	die Verfassungswidrigkeit der bisherigen
			gen an.	Regelung verfassungsgerichtlich festge-
				stellt worden ist. Bis zu den Beschlüssen
				des Bundesverfassungsgerichts vom

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				4. Mai 2020 entsprach die Mindestalimen-
				tation der seinerzeit geltenden Rechtspre-
				chung des BVerfG. Entsprechend ist eine
				Nachzahlung ab dem Jahr 2020 von
				Amts wegen an alle Beamtinnen und Be-
				amten sachgerecht. Für den Gesetzgeber
				und die Landesregierung war die Ent-
				wicklung der verfassungsgerichtlichen
				Rechtsprechung hinsichtlich der Vorga-
				ben zur Berechnung der Mindestalimen-
				tation vorher nicht absehbar.
		Zu Artikel 36 (Übergangs-		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		regelung für Aufstiegsbe-		
		amtinnen und Beamten)	Für Fälle, in denen der Aufstieg nach	Eine Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist
		Ruhegehaltfähigkeit der	A11 nicht gelinge (beispielsweise wegen	A11 nicht gelinge (beispielsweise wegen nicht notwendig, da für Fälle, in denen ein
		Zulage	fehlender Stellen oder Eintritt in den Ru-	Aufstieg nach A 11 nicht gelingt, die Zu-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			hestand) dürfe den Aufstiegsbeamtin-	lage bis zum Eintritt in den Ruhestand ge-
			nen und -beamten kein Nachteil entste-	währt wird und sich das Ruhegehalt nach
			hen.	Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen
				und Beamten, welche sich vor dem Auf-
				stieg in der Besoldungsgruppe A 9 mit
				Amtszulage befunden haben, nach dem
				beabsichtigten § 19 Absatz 7
				LBeamtVGBW sodann aus A 10 mit
				Amtszulage bemisst.
		Begriff "Einsatzdienst der		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		Feuerwehr"		bungsverfahrens.
		Ersetzung des Begriffs in	Um die Attraktivität sowohl bei den	
		den gesamten dienstrecht-	Kommunen als auch in den Landesstel-	Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in
		lichen Vorschriften (bei-	len zu erhöhen bzw. zu erhalten, seien	erster Linie die Übertragung des Tarifab-
		spielsweise LBG,	die genannten Begriffe analog der Sys-	schlusses vom 29. November 2021 sowie
		LBesGBW, LBeamtVGBW,	LBesGBW, LBeamtVGBW, tematik der Polizei zu ersetzen. Dies	notwendige Anpassungen in Reaktion auf
		BVO und HVO) durch den	würde auch den ebenfalls belastenden	die Beschlüsse des Bundesverfassungs-
				gerichts vom 4. Mai 2020. Weitergehende

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Begriff "Feuerwehrtechni-	Dienst in den Leitstellen berücksichti-	strukturelle Änderungen insbesondere im
		sche Beamtinnen und Be-	gen.	Beamtenrecht (und in deren Folge im Be-
		amte" oder "Feuerwehrbe-		soldungs- und Beihilferecht) sind nicht
		amtinnen und Feuerwehr-		vorgesehen.
		beamte".		
လ	Kommu-	Zu Artikel 2 Nummer 1		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	nale Lan-	(§ 24 LBesGBW)		
	desver-			
	bände	Beibehalten der bestehen-	Die Anhebung der Eingangsämter im	Mit Beibehalten der bestehenden Besol-
	(Städtetag	den Besoldungsstufen und	mittleren und gehobenen Dienst hebele	dungsgruppen würde das Ziel des Ge-
	Baden-	entsprechende Anhebung	ein jahrzehntelang bewährtes und aus-	setzgebers, die Ämterwertigkeiten an in
	Württem-	der Grundgehälter in der	tariertes Besoldungsgefüge aus. Insbe-	bestimmten Ämtern gestiegene Anforde-
	berg,	Besoldungstabelle.	sondere langjährige und erfahrenen Be-	rungen anzupassen, nicht erreicht. Unab-
	Gemeinde-		amtinnen und Beamten würden sich	hängig davon wäre eine entsprechende
	tag Ba-		nach der Überleitung die Frage stellen,	Anhebung der Grundgehälter für den
	den-Würt-		warum neu ausgebildete Beamtinnen	Staatshaushalt zum aktuellen Zeitpunkt
	temberg,		und Beamten sehr viel schneller in die-	nicht finanzierbar. Trotz der Ämteranhe-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
	Landkreis-		selbe Besoldungsgruppe gelangten, ob-	bungen bleibt das in sich schlüssige, bis-
	tag Baden-		wohl deren Stelle nicht diese Bewertung	herige Ämtergefüge im mittleren Dienst
	Württem-		herzugeben vermöge. Aufgrund des	erhalten. Insgesamt werden in Folge der
	berg)		analytischen Verfahrens seien die	gesetzlichen Ämteranhebungen die
			Dienstposten anforderungsgerecht be-	Dienstpostenbewertungen im gehobenen
			wertet und Ämtern zugeordnet. Diese	Dienst von den Dienststellen überarbeitet
			bewährte Vorgehensweise würde vor	und an die neuen Strukturen angepasst
			Probleme gestellt und dürfte in der Pra-	werden müssen. Die gesetzliche Überlei-
			xis zu Verwerfungen führen. Bewertung	tung knüpft an das Statusamt an. Dies
			und Funktion würde durch die gesetzli-	bedeutet, dass die Beamtinnen und Be-
			che Überleitung nicht mehr übereinstim-	amten zum 1. Dezember 2022 gesetzlich
			men. Die übergeleiteten Beamtinnen	in ein neues Statusamt übergeleitet wer-
			und Beamten seien sogar gegebenen-	den und diese neuen Statusämter auch
			falls ihren Führungskräften gleichstellt.	danach durch Anpassung der Dienstpos-
			Dies dürfte insbesondere im mittleren	tenbewertungen mit entsprechenden zum
			Dienst und im Bereich der Feuerwehr,	Statusamt passenden Funktionsämtern
			aber ebenso im gehobenen Dienst die	hinterlegt werden können. Die Bewälti-
			Dienststellen stark belasten. Insgesamt	gung der gestiegenen Anforderungen

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			werde die Attraktivität zur Besetzung	wird aufgrund der Bildungsvoraussetzun-
			von Führungsstellen eher abnehmen	gen beziehungsweise des Anforderungs-
			wird. Für den gehobenen Dienst würde	profils und des Aufgabenspektrums der
			die Anhebung des Eingangsamtes	Beamtinnen und Beamten in höherwerti-
			durch den Wegfall einer Beförderungs-	geren Ämtern vorausgesetzt, sodass sich
			perspektive langfristig die Unzufrieden-	hier keine Auswirkung auf die besol-
			heit unter der bestehenden Beamten-	dungsrechtliche Einstufung dieser Ämter
			schaft eher erhöhen. Grundsätzlich	ergibt.
			stelle sich die Frage, warum die in der	
			Gesetzesbegründung als Grund für die	
			Anhebung genannten gestiegenen fach-	
			lichen Anforderungen nur einen Teil der	
			Beamtinnen und Beamten betreffen und	
			nicht über die Laufbahnen und die Lauf-	
			bahngruppen hinweg zu konstatieren	
			seien.	
			Durch die strukturelle Veränderung des	Eine Vergleichbarkeit zwischen Besol-
			Ämtergefüges sei darüber hinaus der	dung und Tarif ist bereits aufgrund der

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Quervergleich zum Tarifgefüge nicht	generellen Systemunterschiede nicht ge-
			mehr ohne Weiteres gegeben. Die	geben.
			gleichwertige Besetzung von Stellen	
			entweder mit Beamtinnen und Beamten	
			oder Tarifangestellten werde in Zukunft	
			insbesondere im mittleren Dienst nicht	
			mehr möglich sein. Auch werde das Un-	
			gleichgewicht zum Tarifbereich noch	
			verstärkt.	
		Zu Artikel 34 und 35		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Nachzahlungen für Beam-		
		tinnen und Beamte)	Da die Beträge aus dem November	Eine Sonderregelung für den Monat De-
		Übernahme der Beträge	2022 nicht einfach für den Dezember	zember 2022 ist aufgrund des späteren
		aus November 2022 auch	2022 übernommen werden könnten,	Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beihil-
		für Dezember 2022.	sondern in jedem Einzelfall eine Neube-	feänderungen zum 1. Januar 2023 not-
			rechnung erforderlich sei, stelle dies ei-	wendig. Der Anspruch der Beamtinnen
			nen enormen zusätzlichen Aufwand dar.	und Beamten betreffend das Jahr 2022
				muss für jeden Monat neu und individuell

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Der Aufwand, der für die Kommunen	überprüft werden. Dies würde auch durch
			durch die Reform entstehe, sei insbe-	eine Übernahme der Beträge nicht ver-
			sondere durch den hohen Zeitdruck	hindert, denn es könnten die individuellen
			enorm. So werde jede Beamtin und je-	Voraussetzungen, die im November 2022
			der Beamte individuell zu betrachten	noch vorlagen, im Dezember schon nicht
			sein, da eine Rückberechnungen der	mehr vorliegen oder umgekehrt.
			Nachzahlungen nicht automatisiert erfol-	
			gen könne. Dieser Aufwand werde	
			durch die Nachzahlungserweiterung auf	
			den Dezember 2022 noch einmal deut-	
			lich erhöht.	
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Möglichkeit zur Gewäh-		Die Besoldung bestimmt sich nach dem
		rung von Zulagen für die		verliehenen Amt. Die zeitlich befristete
		zeitlich befristete Wahr-		Wahrnehmung eines höherwertigen Am-
		nehmung eines höherwer-		tes könnte bspw. durch die Gewährung
		tigen Amtes.		von Leistungsprämien honoriert werden.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Liberalisierung der Mehrar-		Verfassungsrechtliche Grundsätze erlau-
		beitsvergütung.		ben die Gewährung von Mehrarbeitsver-
				gütung nur in besonderen Fällen und ste-
				hen daher einer Liberalisierung entgegen.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Schaffung von besseren		Die geforderten Maßnahmen wären ent-
		Aufstiegsmöglichkeiten		weder in generellen beamtenrechtlichen
		und Flexibilisierung des		Regelungen (z. B. Landesbeamtenge-
		Quereinstiegs in die Ver-		setz) oder durch die einzelnen Ressorts
		waltung.		in ihren Laufbahnverordnungen zu regeln.

	LTG. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf teilweise berücksich-
				<u>tigt.</u>
		Schaffung der Möglichkeit,	Kreiskommunale Dezernentinnen und	Eine Anhebung nach Besoldungsgruppe
		Dezernentenstellen in	Dezernenten in den Landratsämtern	B 4 für Erste Landesbeamtinnen und
		Landkreisen mit bis zu	könnten auf Grund des Abstandsgebots	Erste Landesbeamte in Landkreisen mit
		175.000 Einwohnern in B 2	in § 27 Absatz 6 LBesGBW aktuell nicht	mehr als 175.000 Einwohnerinnen und
		und über 175.000 Einwoh-	entsprechend ihrer analytischen Stellen-	Einwohnern entspräche nicht der ver-
		nern in B 3 ausbringen zu	bewertung besoldet werden und auch	gleichbaren Wertigkeit der Ämter aller
		können. Anhebung des	Leitungsstellen in den Städten und Ge-	Ersten Landesbeamten im Ämtergefüge
		Amtes des Ersten Landes-	meinden könnten oftmals nicht deren	der Landesbesoldungsordnung B und
		beamten in einem Land-	Aufgabenfeld entsprechend adäquat ge-	hätte zudem eine Nivellierung der Ab-
		kreis mit mehr als 175.000	würdigt werden. Zudem erscheine die	stände innerhalb der Landesbesoldungs-
		Einwohnern nach B 4.	Anhebung des Besoldungsniveaus bei	ordnung B zur Folge. Eine Unterschei-
			den Landkreisen mit mehr als 175.000	dung nach der Einwohnerzahl ist bei der
			Einwohnerinnen und Einwohnern auch	Ämterbewertung auch nach verfassungs-
			verfassungsrechtlich geboten. Denn es	rechtlichen Gesichtspunkten nicht zwin-
				gend indiziert. Dementsprechend können

Nr. schaft/ Verband Prüful			
			Begründung
Prüfu			
Prüfu		werfe emstzunehmende verfassungs-	die Dezernentenstellen in Landkreisen
Prüfu		rechtliche Bedenken auf, wenn unab-	mit mehr als 175.000 Einwohnerinnen
Prüfu		hängig von der Einwohnerzahl der	und Einwohnern aufgrund des gebotenen
Prüfu		Landkreise (Spannweite Faktor 1 zu 5)	Bewertungsabstandes zu den Ersten
Prüfu		keine Unterscheidung bei der Besol-	Landesbeamtinnen und Ersten Landes-
Prüfu		dung mehr bestehen sollte. Dies gilt	beamten nicht in B 3 eingestuft werden.
Prüfu		umso mehr, als auch für die Landrätin-	
Prüfu		nen und Landräte die besoldungsrechtli-	In Landkreisen mit bis zu 175.000 Ein-
Prüfu		che Grenze von 175.000 Einwohnern	wohnerinnen und Einwohnern können
Prüfu		gelte.	künftig Dezernentenstellen in B 2 ausge-
Prüfu			bracht werden.
Prüfu			Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
Prüfu			bungsverfahrens.
Prütur	:		:
ldoes	Prüfung der Möglichkeit	ს	Die Festlegung der Arbeitsbedingungen
	sachlich begründeter Zula-	keiten im öffentlichen Dienst könnten	für die Beschäftigten obliegt den Tarifver-
gen ir	gen im Tarifbereich.	Wettbewerbsnachteile gegenüber der	tragsparteien, mithin den Gewerkschaften
		freien Wirtschaft abmildern.	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
ž	schaft/			Begründung
	Verband			
				des öffentlichen Dienstes und den Arbeit-
				geberverbänden, im Rahmen der grund-
				gesetzlich garantierten Tarifautonomie.
				Die Ausweitung von tariflichen Zulagen
				obliegt insoweit ausschließlich den Tarif-
				vertragsparteien.
4	Deutscher	Zu Artikel 1 § 3		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
	Hochschul-	(Versorgungsanpassung):		<u>bungsverfahrens.</u>
	verband			
		Finanzieller Ausgleich des	Es wird darauf hingewiesen, dass Ver-	Die Tarifeinigung vom 29. November
		Reallohnverlustes auf-	sorgungsempfängerinnen und -empfän-	2021 beinhaltet auch eine Corona-Son-
		grund der Nichtübertra-	ger nicht in den Genuss der Corona-	derzahlung, die gesondert im TV Corona-
		gung der Corona-Sonder-	Sonderzahlung gekommen seien und	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er-
		zahlung für Versorgungs-	daher bei ihnen ein Reallohnverlust ein-	halten Personen, die unter den Geltungs-
		empfängerinnen und -emp-	getreten sei, der finanziell – zum Bei-	bereich des TV Corona-Sonderzahlung
		fänger.	spiel durch Vorziehen der linearen Erhö-	spiel durch Vorziehen der linearen Erhö- fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah-
			hung – noch ausgeglichen werden	lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,
			müsse.	Studien- oder Praktikantenverhältnis am

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				29. November 2021 bestanden hat und in
				der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29.
				November 2021 an mindestens einem
				Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
				Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah-
				lung den Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung unter anderem an
				ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver-
				hältnis.
				Die tariflich vereinbarte einmalige
				Corona-Sonderzahlung wurde mit dem
				Gesetz zur Regelung einer einmaligen
				Coronasonderzahlung in Baden-Württem-
				berg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich
				auf alle Beamtinnen und Beamte, Richte-
				rinnen und Richter sowie Auszubildende

Votum der Landesregierung mit	Begründung		in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-	hältnissen mit Anspruch auf Unterhalts-	beihilfe übertragen. Voraussetzung ist	deshalb, dass das Dienstverhältnis am	1. November 2021 bestand und zudem	mindestens an einem Tag in der Zeit vom	1. Januar 2021 bis zum 30. November	2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwär-	terbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestan-	den hat. Der Anspruch auf eine einmalige	Corona-Sonderzahlung knüpft also ent-	sprechend dem TV Corona-Sonderzah-	lung unter anderem an ein zum Stichtag	bestehendes Dienstverhältnis an und soll	damit die zusätzliche berufliche Belas-	tung in der Corona-Krise abmildern. Eine	Übertragung der Corona-Sonderzahlung	auf die Versorgungsempfängerinnen und
Begründung des Anliegens																				
Anliegen																				
Lfd. Gewerk-	schaft/	Verband																		
Lfd.	Ž.																			

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				-empfänger entspräche nicht dieser Ziel-
				setzung. Die Sonderzahlung stellt zudem
				keinen Inflationsausgleich und auch keine
				andere finanzielle oder zeitliche Kompen-
				sation dar (beispielsweise für Preissteige-
				rungen sowie sonstige außerdienstliche
				Belastungen im Zusammenhang mit der
				Corona-Pandemie).
				Die Bezüge der Versorgungsempfänge-
				rinnen und -empfänger beruhen, wie auch
				die Bezüge der Besoldungsempfängerin-
				nen und -empfänger, auf dem Alimentati-
				onsprinzip. Diese sind hiernach regelmä-
				ßig an die Entwicklung der allgemeinen
				wirtschaftlichen und finanziellen Verhält-
				nisse anzupassen. Werden die Dienstbe-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				züge der Besoldungsberechtigten allge-
				mein erhöht oder vermindert, sind von
				demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-
				bezüge entsprechend zu regeln. Hier-
				durch wird eine amtsangemessene Ali-
				mentation sichergestellt.
		Zu Artikel 3 Nummer 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Buchstabe b (Erhöhungs-		
		beträge zum Familienzu-		
		<u>schlag)</u>		
		Übertragung der Erhö-	Es wäre ein wertschätzendes Signal an	Im Bereich der Beamtenversorgung gibt
		hungsbeträge für das erste	die Beamtenschaft gewesen, wenn die	es aktuell noch keine Rechtsprechung
		und zweite Kind beim kin-	Übertragung auch für Versorgungsemp-	des Bundesverfassungsgerichts zur ver-
		derbezogenen Teil des Fa-	fängerinnen und -empfänger vorgese-	fassungsmäßig erforderlichen Höhe der
		milienzuschlags auf die	hen wäre. Das Argument, dass im Be-	Alimentation. Folglich existiert derzeit
		Beamtenversorgung.	reich der Beamtenversorgung aktuell	kein spezielles und einheitliches verfas-

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
N.	schaft/			Begründung
	Verband			
			noch keine Rechtsprechung des Bun-	sungsfestes Prüfsystem für die Amtsan-
			desverfassungsgerichts zur verfas-	gemessenheit von Versorgungsbezügen.
			sungsmäßig erforderlichen Höhe der Ali-	Es soll daher zunächst die ausstehende
			mentation existiert, erscheine nicht	Rechtsprechung des Bundesverfassungs-
			überzeugend. Allerdings werde im Ent-	gerichts zur Amtsangemessenheit der
			wurf eingeräumt, dass keine Nachteile	Beamtenversorgung abgewartet werden
			für die Betroffenen durch das Abwarten	und sodann anhand der konkreten Recht-
			auf die Rechtsprechung entstünden, da	sprechung Modelle für die Anpassung der
			seitens des Ministeriums für Finanzen	Versorgung entwickelt und abgewogen
			zugesichert worden sei, dass jedenfalls	werden.
			ab 2020 alle Versorgungsempfängerin-	
			nen und -empfänger von etwaigen An-	
			passungen profitieren werden.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 78		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		<u>LBG)</u>		
		Zügige Verabschiedung	Es sei ganz entscheidend, dass die	Es laufen bereits Gespräche mit dem
		des Gesetzes, damit beihil-	des Gesetzes, damit beihil- Neuregelung entsprechend kommuni-	Verband der Privaten Krankenversiche-
		feberechtigte Personen di-	ziert werde, so dass nicht nur seit dem	rungen e. V. Da vor dem 1. Januar 2013
		rekt ihren (und den ihrer	1. Januar 2013 neu eingestellte Beam-	eingestellte Beamtinnen und Beamte be-
		berücksichtigungsfähiger	tinnen und Beamte ihre PKV-Tarife ent-	reits den Bemessungssatz nach dem bis
		Angehörigen) Versiche-	sprechend an die geänderten Beihilfes-	zum 31. Dezember 2012 gültigen Recht
		rungstarif zum 1. Januar	ätze anpassen können, sondern dies	haben und die Bemessungssätze auch
		2023 umstellen können.	auch bereits länger tätige Beamtinnen	weiterhin gültig sind, ist eine Anpassung
			und Beamte tun können. In der Geset-	des Krankenversicherungstarifs für die-
			zesbegründung hieße es, dass den be-	sen Personenkreis nicht notwendig.
			troffenen Personen kein Schaden ent-	
			standen sei und dass es daher keiner	
			rückwirkenden Regelungen bedürfe. Der	
			DHV hält es aber für zwingend erforder-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			lich, dass das Gesetz zeitnah verab-	
			schiedet werde und die Betroffenen in-	
			formiert werden, damit es zu rechtzeiti-	
			gen Umstellungen der privaten Kranken-	
			versicherungsverträge (Prämienanpas-	
			sung, Abrechnung bereits geleisteter	
			Zahlungen) kommen könne.	
		Zu Artikel 4 Nummer 3		In Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.
		(LBG)		
		Streichung der seit dem	Ein Kritikpunkt sei, dass bei zu berück-	Seit dem 1. Januar 2021 werden die tat-
		1. Januar 2021 geltenden	sichtigenden Ehe- und Lebenspartnern	sächlichen Renten und nicht nur der steu-
		Berücksichtigung der Brut-	bei der Einkünftegrenze von 20.000	erlich berücksichtigungsfähige Teil der
		torente der berücksichti-	Euro – nicht wie in anderen Bundeslän-	Renten als Einkommen betrachtet. Somit
		gungsfähigen Ehegattin-	dem – vom steuerlichen Begriff des	wird der gleiche Einkommensbegriff bzw.
		nen und Ehegatten sowie	"Gesamtbetrags der Einkünfte" des § 2	Einkommensumfang zu Grunde gelegt
		Lebenspartnerinnen und	Absatz 3 EStG ausgegangen werde,	wie bei noch nicht in Rente befindlichen
			sondern in Baden-Württemberg die	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
ž	schaft/			Begründung
	Verband			
		Lebenspartnern bei der	Bruttorente zugrunde gelegt werde. Der	Ehegattinnen und Ehegatten sowie Le-
		Einkünflegrenze	DHV fordere daher, dass wieder zum	benspartnerinnen und Lebenspartnern.
		von 20 000 Euro und	steuerlichen Begriff "Gesamtbetrag der	Dadurch wurde eine Ungleichbehandlung
		Rückkehr zum steuerlichen	Rückkehr zum steuerlichen Einkünfte" nach § 2 Absatz 3 EStG zu-	beseitigt.
			rückgekehrt werde, da nur so von einer	
		der Einkünfte nach § 2 Ab-	Gleichstellung von privatversicherten	
		satz 3 Einkommensteuer-	Rentnerinnen und Rentnern mit Arbeit-	
		gesetz (EStG).	nehmerinnen und Arbeitnehmern mit	
			vergleichbaren Einkünften (und gesetzli-	
			cher Krankenversicherung) gesprochen	
			werden könne. Die Forderung nach glei-	
			cher Behandlung von Rentnern/Rentne-	
			rinnen und Versorgungsempfängern/-	
			empfängerinnen sei seinerzeit Kern des	
			Alterseinkünftegesetzes für die neu ein-	
			geführte Besteuerung und solle diesbe-	

Nr. sof	schaft/			
>	_			Begründung
	Verband			
			züglich auch an dieser Stelle bei der Be-	
			rücksichtigung in der Beihilfe als Grund-	
			lage dienen.	
		Zu Artikel 8 Nr. 14		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 15 BVO)		
		Abschaffung der Kosten-	Der DHV erneuere an dieser Stelle noch	Es aibt keinen Anlass die Erhöhung der
		D		
		dämpfungspauschale so-	einmal seine Forderung nach der Ab-	Kostendämpfungspauschale zurückzu-
		wie die unterschiedliche	schaffung der Kostendämpfungspau-	nehmen. Es handelt sich um eine wirk-
		Höhe der Kostendämp-	schale insgesamt, wie dies z. B. auch im same Einsparmaßnahme.	same Einsparmaßnahme.
		fungspauschale für Ange-	Land NRW erfolgt sei.	Das laufende Gerichtsverfahren (Revision
		hörige der Besoldungs-	Außerdem mache der DHV darauf auf-	gegen das Urteil des VGH BW vom
		gruppen W3 und C4.	merksam, dass sich die Frage, ob die in	4.5.2021 – 2 S 2103/20) ist bekannt - je-
			§ 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fas-	doch kann erst nach Abschluss des Ge-
			sung des Haushaltsgesetzes 2013/2014	richtsverfahrens über die unterschiedliche
			geregelte unterschiedliche Höhe der	Höhe der Kostendämpfungspauschale für
			Kostendämpfungspauschale für Ange-	Angehörige der Besoldungsgruppen W3
			hörige der Besoldungsgruppen W3 und	und C4 entschieden werden.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			C4 (50,- Euro Unterschied) rechtmäßig	
			sei, im Revisionsverfahren vor dem	
			Bundesverwaltungsgericht (Aktenzei-	
			chen 5 C 5/22) befinde (Musterprozess	
			des DHV, Revision gegen das Urteil des	
			VGH BW vom 4.5.2001 – 2 S 2103/20).	
		Zu Artikel 33 und 34		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Nachzahlungen für Beam-		
		tinnen und Beamte)		
		Nachzahlungen für die	Der Dienstherr sei verantwortlich für	Dieser Forderung steht grundsätzlich ent-
		Vergangenheit sollten von	eine amtsangemessene Ausgestaltung	gegen, dass die Alimentation der Richte-
		Amts wegen an alle Beam-	seiner Besoldung und von den Beam-	rinnen und Richter und Beamtinnen und
		tinnen und Beamten sowie	ten/Beamtinnen könne nicht verlangt	Beamten der Sache nach die Befriedi-
		Richterinnen und Richter	werden, dass sie zwingend Widerspruch	gung eines gegenwärtigen Bedarfs aus
		und nicht nur an Wider-	einlegen müssen, um diese auch tat-	gegenwärtig zur Verfügung stehenden
		spruchsführerinnen und	sächlich zu erhalten.	Haushaltsmitteln darstellt. Eine verfas-
		-führer gezahlt werden.		

Votum der Landesregierung mit	Begründung		sungsrechtlich gebotene Besoldungskor-	rektur braucht sich daher grundsätzlich	nur auf denjenigen Zeitraum zu erstre-	cken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt,	in dem die Verfassungswidrigkeit der bis-	herigen Regelung verfassungsgerichtlich	festgestellt worden ist. Bis zu den Be-	schlüssen des Bundesverfassungsge-	richts vom 4. Mai 2020 entsprach die Min-	destalimentation der seinerzeit geltenden	Rechtsprechung des BVerfG. Entspre-	chend ist eine Nachzahlung ab dem Jahr	2020 von Amts wegen an alle Beamtin-	nen und Beamten sachgerecht. Für den	Gesetzgeber und die Landesregierung	war die Entwicklung der verfassungsge-	richtlichen Rechtsprechung hinsichtlich
Begründung des Anliegens																			
Anliegen																			
Lfd. Gewerk-	schaft/	Verband																	
Lfd.	Ž.																		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				der Vorgaben zur Berechnung der Min-
				destalimentation vorher nicht absehbar.
		Zu § 74 Absatz 3		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		LBeamtVGBW (ruhegeh-		<u>bungsverfahrens.</u>
		altfähige Dienstzeit)		
		Erweiterung des Anwen-	Aus Gesprächen mit Rektorinnen und	Nach § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW kön-
		dungsbereichs des § 74	Rektoren sowie Hochschullehrerrinnen	nen in Ausnahmefällen bei der Anwer-
		Absatz 3 LBeamtVGBW.	und Hochschullehrern habe sich erge-	bung von herausragenden Professorin-
			ben, dass es wünschenswert wäre, nicht	ben, dass es wünschenswert wäre, nicht nen und Professoren Vordienstzeiten ent-
			nur dann Vordienstzeiten im Rahmen	sprechend der am 31. Dezember 2010
			des § 74 Absatz 2 LBeamtVGBW anzu-	gültigen Rechtslage anerkannt werden.
			erkennen, wenn es um die Gewinnung	Dies erfolgt in Abweichung zum Grund-
			einer herausragend qualifizierten wis-	satz der Trennung der Alterssicherungs-
			senschaftlichen Fachkraft gehe, die	systeme, welcher zum 1. Januar 2011 im
			nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Beamtenversorgungsrecht des Landes
			des LBeamtVGBW zur Professorin be-	eingeführt wurde.

-i	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
1			ziehungsweise zum Professor im Gel-	Eine Erweiterung der Ausnahmeregel
			tungsbereich des LBeamtVGBW er-	wird kritisch gesehen, da hierdurch eine
			nannt wird und deren beziehungsweise	weitere Ausnahme vom bewusst einge-
			dessen Gewinnung unter Berücksichti-	führten Grundsatz der Trennung der Al-
			gung der entstehenden Versorgungslas-	terssicherungssysteme geschaffen
			ten einen erheblichen Vorteil für das	würde.
			Land Baden-Württemberg bedeutet,	
			sondern zusätzlich auch bei Bleibever-	
			handlungen, also zum Bleiben und Hal-	
			ten einer herausragend qualifizierten	
			wissenschaftlichen Fachkraft – und nicht	
			nur zur Gewinnung einer Neuen. Inso-	
			fern werde der Zusatz "Zur Gewinnung	
			und zum Halten einer herausragend	
			qualifizierten wissenschaftlichen Fach-	
			kraft" für § 74 Absatz 3 vorgeschla-	
			gen.	

Nr. schaft/ Verband	Zu §§ 84 bis 90 LBeamtVGBW (Altersgeld) Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	Begründung Nicht Gegenstand dieses Gesetzge- bungsverfahrens. In Baden-Württemberg gibt es für Beam- tinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
Verband	Zu <u>\$</u> 8 84 bis 90 LBeamtVGBW (Altersgeld) Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. In Baden-Württemberg gibt es für Beamtinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	Zu <u>§§ 84 bis 90</u> LBeamtVGBW (Altersgeld) Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. In Baden-Württemberg gibt es für Beamtinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	LBeamtVGBW (Altersgeld) Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	bungsverfahrens. In Baden-Württemberg gibt es für Beamtinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	In Baden-Württemberg gibt es für Beamtinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwal-	Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai	In Baden-Württemberg gibt es für Beam- tinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	teils des Bundesverwal-	desverwaltungsgerichts vom 4. Mai	tinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
			entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	tungsgerichts vom 4. Mai	2022 – 2 C 3.21 – aufmerksam ge-	der Gewährung von Altersgeld. Die Aus-
	2022 – 2 C 3.21 – sollen	macht. Das Bundesverwaltungsgericht	
	für alle, die in der Vergan-	habe in diesem Urteil einen Anspruch	wirkungen des Bundesverwaltungsge-
	genheit ausgeschieden	auf Ergänzung der Nachversicherung in	richtsurteils vom 4. Mai 2022 – 2 C 3.21 –
	sind (auch ohne Alters-	der Rentenversicherung beim Wechsel	werden vom Ministerium für Finanzen
	geld, weil die Regelungen	eines Beamten in das EU-Ausland (im	eingehend geprüft.
	zu diesem Zeitpunkt noch	vorliegenden Fall bei einem Kläger, der	
	nicht bestand), gelten. Die	im Jahr 1999 seine Entlassung aus dem	
	Betroffenen sollen auf An-	Beamtenverhältnis beantragt hatte, um	
	trag eine Ergänzung der	in Österreich als Lehrer zu arbeiten) be-	
	gesetzlichen Altersrente	stätigt. Die Auswirkungen dieses Urteils	
	erhalten.	(Portabilität der Versorgungsansprüche	
		im EU-Ausland) müsse auch in Baden-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Württemberg bei den Versorgungsan-	
			sprüchen berücksichtigt werden. Die	
			bisherigen Regelungen des Altersgeldes	
			würden nicht ausreichen. Eine Erweite-	
			rung im Sinne des Urteils des Bundes-	
			verwaltungsgerichts werde daher gefor-	
			dert.	
		Zu § 106 Absatz 1		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		LBeamtVGBW ("Mütter-		bungsverfahrens.
		rente")		
		Einführung der sogenann-	Es wird darauf hingewiesen, dass auch	Die Einführung der "Mütterrente" dient der
		ten Mütterrente für Beam-	in Baden-Württemberg (wie zum Bei-	sozialen Stütze derer, die wegen langer
		tinnen und Beamte in Ba-	spiel bereits im Bund oder in Bayern er-	Kindererziehungszeiten eine niedrige Al-
		den-Württemberg.	folgt) die Mütterrente für Beamtinnen	tersversorgung zu erwarten haben. Der
			und Beamte eingeführt werden solle.	Alimentationscharakter der Versorgungs-
			Beamtinnen und Beamte sowie Versor-	bezüge begründet bereits eine ausrei-
			gungsempfängerinnen und -empfänger	chende Versorgung außerhalb der soge-
			von vor dem 1. Januar 1992 geboren	nannten Mütterrente, die den Beamtinnen

fd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Kindern würden in der Beamtenversor-	und Beamten und deren Hinterbliebenen
			gung nur sechs Monate ruhegehaltä-	einen angemessenen Lebensunterhalt si-
			hige Dienstzeit anerkannt bekommen,	chert. Insoweit dürfen die Versorgungsbe-
			während für Kinder, die nach dem	züge einen bestimmten Betrag, die soge-
			31. Dezember 1991 geboren sind, ein	nannte Mindestversorgung, nicht unter-
			Kindererziehungszuschlag gewährt	schreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten
			werde. Somit bestehe gegenüber Versi-	der Kindererziehung.
			cherten in der gesetzlichen Rentenversi-	
			cherung Unterschiede, die ausgeglichen	Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006
			werden sollten. Die Einführung der "Müt-	ist die Gesetzgebungskompetenz für die
			terrente" für Beamtinnen und Beamte	Beamtenversorgung auf die Bundeslän-
· <u></u>			wäre im Hinblick auf mehr Familien-	der übergegangen. Im Sinne einer nach-
			freundlichkeit ein positives Signal für	haltigen und generationengerechten
			das Land.	Haushaltspolitik müssen Rechtsänderun-
· <u></u>				gen, welche zusätzliche Ausgabever-
				pflichtungen für einen langen Zeitraum
				begründen, genau abgewogen werden.

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Eine Übertragung der Mütterrente ist da-
				her nicht vorgesehen.
2	Deutscher	Einmalige Corona-Sonder-		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
	Richter-	zahlung		bungsverfahrens.
	bund Ba-			
	den-Würt-	Pensionären, die während	Dieser Personenkreis habe noch einen	Die Regelung der Corona-Sonderzahlung
	temberg	der Corona-Krise in den	Teil der pandemiebedingten Erschwer-	erfolgte im Gesetz zur Regelung einer
		Ruhestand getreten sind,	nisse im aktiven Dienst mittragen müs-	einmaligen Coronasonderzahlung in Ba-
		sollten zumindest eine zeit-	sen, sodass sie ebenfalls am Corona-	den-Württemberg.
		anteilige Zahlung des	Bonus partizipieren sollten.	
		Corona-Bonus erhalten.		
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Im Übrigen sollte für die	Ohne einen solchen Ausgleich trügen	Die Tarifeinigung vom 29. November
		Pensionäre ein Ausgleich	die Ruhestandsbeschäftigten die Lasten	2021 beinhaltet auch eine Corona-Son-
		für die Zeitspanne bis zur	der hohen Geldentwertung ohne jede	derzahlung, die gesondert im TV Corona-

_	Gewerk-	1080111		Votalli dei Editaesi egietatig IIIIt
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		weit zurückgestellten Be-	Kompensation. Dies erscheine ange-	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er-
		soldungsanpassung erfol-	sichts der sehr deutlichen Geldentwer-	halten Personen, die unter den Geltungs-
		gen.	tung nicht hinnehmbar.	bereich des TV Corona-Sonderzahlung
				fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah-
				lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,
				Studien- oder Praktikantenverhältnis am
				29. November 2021 bestanden hat und in
				der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum
				29. November 2021 an mindestens einem
				Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
				Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah-
				lung den Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung unter anderem an
				ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver-
				hältnis.
				Die tariflich vereinbarte einmalige
				Corona-Sonderzahlung wurde mit dem

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Gesetz zur Regelung einer einmaligen
				Coronasonderzahlung in Baden-Württem-
				berg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich
				auf alle Beamtinnen und Beamte, Richte-
				rinnen und Richter sowie Auszubildende
				in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-
				hältnissen mit Anspruch auf Unterhalts-
				beihilfe übertragen. Voraussetzung ist
				deshalb, dass das Dienstverhältnis am
				1. November 2021 bestand und zudem
				mindestens an einem Tag in der Zeit vom
				1. Januar 2021 bis zum 30. November
				2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwär-
				terbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestan-
				den hat. Der Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung knüpft also ent-
				sprechend dem TV Corona-Sonderzah-
				lung unter anderem an ein zum Stichtag

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
				bestehendes Dienstverhältnis an und soll
				damit die zusätzliche berufliche Belas-
				tung in der Corona-Krise abmildern. Eine
				Übertragung der Corona-Sonderzahlung
				auf die Versorgungsempfängerinnen und
				-empfänger entspräche nicht dieser Ziel-
				setzung. Die Sonderzahlung stellt zudem
				keinen Inflationsausgleich und auch keine
				andere finanzielle oder zeitliche Kompen-
				sation dar (beispielsweise für Preissteige-
				rungen sowie sonstige außerdienstliche
				Belastungen im Zusammenhang mit der
				Corona-Pandemie).
				Die Bezüge der Versorgungsempfänge-
				rinnen und -empfänger beruhen, wie auch
				die Bezüge der Besoldungsempfängerin-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ż.	schaft/			Begründung
	Verband			
				nen und -empfänger, auf dem Alimentati-
				onsprinzip. Diese sind hiernach regelmä-
				ßig an die Entwicklung der allgemeinen
				wirtschaftlichen und finanziellen Verhält-
				nisse anzupassen. Werden die Dienstbe-
				züge der Besoldungsberechtigten allge-
				mein erhöht oder vermindert, sind von
				demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-
				bezüge entsprechend zu regeln. Hier-
				durch wird eine amtsangemessene Ali-
				mentation sichergestellt.
		Zu Artikel 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Strukturelle Besoldungs-		
		<u>verbesserungen):</u>		
				,
		Auch Richter und Staats-	Ein Ausschluss der Richter und Staats-	Die vorgesehenen Ämteranhebungen
		anwälte sollten von den für	anwälte werde nicht den Maßstäben ge-	sind Teil einer Neustrukturierung und
				Neubewertung verschiedener Ämter

Ž.)	
	schaft/			Begründung
	Verband			
		den mittleren und gehobe-	recht, die das Bundesverfassungsge-	durch den Gesetzgeber. Sie sind ohne
		nen Dienst vorgesehenen	richt in seinen Entscheidungen vom Mai	Bindung an das Abstandsgebot von der
		strukturellen Besoldungs-	2020 herausgearbeitet habe. Die Anhe-	Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ge-
		verbesserungen profitie-	bung der Besoldungsgruppen des mitt-	deckt.
		ren.	leren und gehobenen Dienstes ohne ab-	
			standswahrende Verbesserungen der	Von der Ämterneubewertung sind die
			R-Besoldung bedeute nichts anderes	Ämter in den Laufbahnen des höheren
			als eine Relativierung der im bisherigen	Dienstes nicht betroffen, denn die Ent-
			Besoldungsgefüge abgebildeten Wertig-	wicklungen, die nun eine Anhebung der
			keit der Richter- und Staatsanwaltsäm-	Eingangsämter des gehobenen Dienstes
			ter. Tatsächlich habe sich das Gewicht	erfordern, wirken sich dort nicht aus. Än-
			der Rechtsprechung und der Strafverfol-	dern sich im höheren Dienst Dienstaufga-
			gung in Staat und Gesellschaft – und	ben, wird ihre Bewältigung aufgrund der
			damit die Wertigkeit dieser Ämter – in	Bildungsvoraussetzungen, der Ausbil-
			den letzten Jahren nicht vermindert,	dungsinhalte und des Aufgabenspekt-
			sondern erheblich erhöht. Die verfas-	rums der Beamtinnen und Beamten in
			sungsgerichtlichen Vorgaben eines aus-	den Ämtern der höchsten Laufbahn-
				gruppe vorausgesetzt, sodass sich auch

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			reichenden Abstands zwischen den ver-	hier keine Auswirkung auf die besol-
			schiedenen Laufbahnen und Besol-	dungsrechtliche Einstufung dieser Ämter
			dungsgruppen sei nicht gewahrt, da die	ergibt.
			Richterbesoldung trotz der nicht uner-	
			heblichen Besoldungserhöhungen in	
			den unteren und mittleren Besoldungs-	
			gruppen praktisch unverändert bleibe.	
		Zu Artikel 4 Nummer 3		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(LBG) und zu Artikel 8		
		Nummer 12 (BVO)		
		Rücknahme Beihilfever-	Die Rückkehr zu dem vor dem 1. Januar	Es gibt keinen Anlass die Begrenzung der
		schlechterungen auf alle	2013 geltenden Beihilferecht dürfe nicht	Material- und Laborkosten im Bereich der
		Maßnahmen des HHBeglG	darüber hinwegtäuschen, dass das	Zahnversorgung sowie die Erhöhung der
		2013/2014 erweitern.	Land damit nur eine Regelung zurück-	Kostendämpfungspauschale zurückzu-
			zunehmen gedenke, die bereits auf	nehmen. Es handelt sich um wirksame
				Einsparmaßnahmen, welche auch bereits

3	LIG. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž	schaft/			Begründung
	Verband			
			rechtlicher Ebene mindestens fragwür-	in einzelnen Gerichtsurteilen bestätigt
			dig und auf beschäftigungspolitischer	wurden.
			Ebene verfehlt gewesen wäre.	
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Festlegung und Fortent-	Für einen Gleichlauf dieser Besoldungs-	Die Ausgestaltung der R-Besoldung ent-
		wicklung der R-Besoldung	arten gebe es keinerlei überzeugenden	spricht den Bildungsvoraussetzungen so-
		inhaltlich unabhängig von	Gründe.	wie den Anforderungsprofilen an die
		der A-Besoldung.		Richterinnen und Richter.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				bungsverfahrens.
		Deutliche Verbesserungen	Die Europäische Kommission habe in	Sowohl die Empfehlung der Europäi-
		in der Besoldung der Rich-	ihrem jüngst veröffentlichten Bericht	schen Kommission als auch die Studie
		terinnen und Richter zur	über die Rechtsstaatlichkeit 2022 Kritik	
			an der Besoldung der Richterinnen und	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Besserstellung gemäß den	Richter in Deutschland geübt und eine	des Europarats sind für den Besoldungs-
		europäischen Standards.	an Deutschland (und in diesem Fall	gesetzgeber in Baden-Württemberg nicht
			auch an den Landesgesetzgeber) ge-	verbindlich.
			richtete Empfehlung abgegeben, wo-	
			nach die Finanzierung der Justiz insge-	Die Ausgestaltung der R-Besoldung ent-
			samt einschließlich der Besoldung der	spricht den Bildungsvoraussetzungen so-
			Richterinnen und Richter angemessen	wie den Anforderungsprofilen an die
			und den europäischen Standards ge-	Richterinnen und Richter. Im Vergleich
			mäß auszugestalten sei. Nach einer	mit anderen Besoldungsordnungen ist die
			Studie des Europarats von 2020 sei die	R-Besoldung stimmig in das Ämtergefüge
			Richterbesoldung in Deutschland im	eingebettet.
			Verhältnis zu den Durchschnittseinkom-	
			men der Bevölkerung eine der niedrigs-	
			ten in allen 46 Mitgliedstaaten des Euro-	
			parates.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
9	Verein der	Grundlegende Reform der		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
	Verwal-	Richterbesoldung		bungsverfahrens.
	tungsrich-			
	terinnen		Die Europäische Kommission weise in	Sowohl die Empfehlung der Europäi-
	und Ver-		ihrem Bericht über die Rechtsstaatlich-	schen Kommission als auch die Studie
	waltungs-		keit 2022 auf die im europäischen Ver-	des Europarats sind für den Besoldungs-
	richter Ba-		gleich unterdurchschnittliche Besoldung	gesetzgeber in Baden-Württemberg nicht
	den-Würt-		der Richterinnen und Richter in	verbindlich. Die Ausgestaltung der R-Be-
	temberg		Deutschland hin, was zum Anlass einer	soldung entspricht den Bildungsvoraus-
			grundlegenden und längst überfälligen	setzungen sowie den Anforderungsprofi-
			Reform der Richterbesoldung genom-	len an die Richterinnen und Richter. Im
			men werden solle.	Vergleich mit anderen Besoldungsord-
				nungen ist die R-Besoldung stimmig in
				das Ämtergefüge eingebettet.
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
			Seit dem Tarifabschluss hätten sich die	
			Verhältnisse grundlegend geändert. Die	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Nachbesserung der Besol-	Inflationsrate sei ausgehend von einem	Mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz
		dungs- und Versorgungs-	ohnehin schon hohen Niveau noch ein-	wird die Amtsangemessenheit der Besol-
		anpassungen (unter Be-	mal deutlich gestiegen und liege nach	dung in Baden-Württemberg insgesamt
		rücksichtigung eventueller	den Angaben des Statistischen Bundes-	anhand des vom Bundesverfassungsge-
		bundesrechtlicher Maß-	amtes seit März 2022 konstant bei über	richt entwickelten Prüfungsschemas un-
		nahmen).	sieben Prozent. Eine Erhöhung der Be-	tersucht. Bei einem Parameter dieses
			soldung und Versorgung um 2,8 Prozent	Schemas wird die Besoldungsentwick-
			ab Dezember reiche demnach nicht an-	lung mit der Verbraucherpreisentwicklung
			satzweise aus, um den eingetretenen	über einen Zeitraum von 15 Jahren ein-
			Kaufkraftverlust auszugleichen.	schließlich des Prüfjahres 2022 vergli-
				chen und dessen Einhaltung geprüft. Ein
				Anpassungsbedarf ergibt sich aus dieser
				Prüfung aktuell nicht.
7	Feuer-	Zu Artikel 2 Nummer 1:		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	wehrver-	(§ 24 LBesGBW)		
	band Ba-			
	den-Würt-		Entsprechend der Ämter im mittleren	
	temberg		und gehobenen technischen Dienst	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Anhebung des Eingang-	habe sich das Anforderungsprofil auch	Von der Ämterneubewertung sind die Ein-
		samts des höheren feuer-	im höheren feuerwehrtechnischen	gangsämter in den Laufbahnen des höhe-
		wehrtechnischen Dienstes	Dienstverändert. Durch eine Anhebung	ren Dienstes nicht betroffen, denn die
		von A 13 nach A 14.	auch des Eingangsamtes des höheren	Entwicklungen, die eine Anhebung der
			Dienstes ergebe sich eine konsistente	Eingangsämter des gehobenen Dienstes
			Beförderungsstrategie von grundsätzlich	erfordern, wirken sich dort nicht aus. Än-
			zwei Beförderungsämtern pro Laufbahn	dern sich im Eingangsamt des höheren
			in den technischen Ämtern. Dies würde	Dienstes Dienstaufgaben, wird ihre Be-
			insgesamt zu Attraktivität des Berufsbil-	wältigung aufgrund der Bildungsvoraus-
			des des feuerwehrtechnischen Dienstes	setzungen, der Ausbildungsinhalte und
			stärken und zur Gewinnung qualifizierter	des Aufgabenspektrums der Beamtinnen
			Nachwuchskräfte beitragen.	und Beamten in den Eingangsämtern der
				höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt,
				sodass sich auch hier keine Auswirkung
				auf die besoldungsrechtliche Einstufung
				dieser Ämter ergibt.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzesentwurf berücksichtigt.
		Explizite Berücksichtigung	Da sich die Anhebung des Besoldungs-	Die Ämteranhebung im gehobenen
		von Aufstiegsbeamtinnen	status auf Beamtinnen und Beamte be-	Dienst betrifft alle Ämter in der Besol-
		und -beamten.	ziehe, die sich im Besoldungsamt des	dungsgruppe A 9. Entsprechend knüpft
			mittleren Dienstes befänden, würden die	die gesetzliche Überleitung an das Sta-
			Kolleginnen und Kollegen durch das	tusamt an. Dies bedeutet, dass alle Be-
			Raster fallen, die in den gehobenen	amtinnen und Beamten in einem Sta-
			Dienst aufgestiegen seien und sich auf-	tusamt der Besoldungsgruppe A 9 in ein
			grund ihres Laufbahnwechsels erst im	neues Statusamt der Besoldungsgruppe
			Besoldungsamt A 9 gD beziehungs-	A 10 gesetzlich übergeleitet werden und
			weise A 10 gD befänden. Die Regelun-	zwar unabhängig davon, ob dieses Sta-
			gen zur Anhebung des Eingangsamtes	tusamt in der Besoldungsgruppe A 9 ein
			im feuerwehrtechnischen Dienst würden	originäres Eingangsamt ist oder ob die
			hier nicht greifen, da ein Eingangsamt	Betroffenen aus dem mittleren Dienst auf-
			als erstes beamtenrechtliches Amt an	gestiegen sind. Gleiches gilt für die Be-
			Beamte auf Probe vergeben werde. Ent-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			sprechend würden die Aufstiegsbeam-	amtinnen und Beamten in einer techni-
			tinnen und -beamten in der Besoldung	schen Laufbahn im Statusamt A 10 des
			A 9 gD beziehungsweise A 10 gD ver-	gehobenen Dienstes.
			bleiben.	
		Zu Artikel 2 Nummer 11		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(Anlage 2):		
		Anhebung der Besoldung	Eine Eingruppierung analog der Polizei	Stellvertretende Leitungsfunktionen von
		der Stadtdirektoren bei ei-	werde als sachgerecht und zukunftsori-	großen und bedeutenden Organisations-
		ner Stadt von mehr als	entiert erachtet, da stellvertretende Lei-	einheiten bei den Kommunen sind mit bis
		250.000 Einwohnern als	ter insbesondere im operativen Bereich	zu Besoldungsgruppe A 16 zutreffend be-
		stellvertretender Leiter ei-	einer Feuerwehr wesentliche Aufgaben-	wertet. Die Anforderungen an eine in
		nes großen und bedeuten-	bereiche der Amtsleitung eigenständig	Rede stehende stellvertretende Leitung
		den Amtes nach B 2 (wenn	nach B 2 (wenn verantworten müssten.	sind nicht mit den Anforderungen an eine
		Leitung in B 3).		stellvertretende Leitung eines Polizeiprä-
				sidiums vergleichbar, die in B 2 eingestuft
		Anhebung der Besoldung		ist.
		der Stadtdirektoren bei ei-		
		ner Stadt von mehr als		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		500.000 Einwohnern als		
		stellvertretender Leiter ei-		
		nes großen und bedeuten-		
		den Amtes nach B 3 (wenn		
		Leitung in B 4).		
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Anhebung der Besoldung	Hauptamtliche Feuerwehrkommandan-	Eine Bewertung mit Besoldungsgruppe
		für Ämter mit einer großen	ten würden eigenverantwortlich den ge-	B 5 ist sowohl im behördeninternen als
		fachlichen Eigenverantwor-	samten operativen Einsatz verantwor-	auch im behördenexternen Quervergleich
		tung wie beispielsweise	ten, was die Verantwortung über die ge-	besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt.
		des Leiters der Branddirek-	samte Einsatz- und Führungsstruktur ei-	
		tion der Landeshauptstadt	ner kommunalen Feuerwehr beinhalte,	
		Stuttgart nach B 5.	und damit Last und Verantwortung für	
			weitreichende Entscheidungen tragen.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Bewertung des Amtes des	In Analogie zur Systematik der Polizei	Der Dienstposten des Landesbranddirek-
		Landesbranddirektors und	übe der Landesbranddirektor eine ver-	tors im Innenministerium ist vergleichbar
		Leiters des Feuerwehrrefe-	gleichbare Tätigkeit wie der Inspekteur	mit einer Referatsleitung, die bis Besol-
		rats im Innenministerium	der Polizei aus. Er bekleide nach dem	dungsgruppe B 3 bewertet ist. Eine Be-
		nach Besoldungsgruppe	Feuerwehrgesetz eine herausragende	wertung mit Besoldungsgruppe B 4 ist be-
		B 4.	Position im Feuerwehrwesen des Lan-	soldungsrechtlich nicht gerechtfertigt.
			des.	
		Zu Artikel 2 Nummer		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		12und 19 (Anlagen 1 und		
		13 zum LBesGBW)		
		Beibehaltung der bisheri-	Die Amtszulagen A 9 Z, A 13 Z und	Amtszulagen dienen der Feindifferenzie-
		gen Höhe der Amtszulage	A 16 Z würden bei den Berufsfeuerweh-	rung der Ämtereinstufung. Die Anhebung
		in A 9 auch für die Besol-	ren wie ruhegehaltsfähige Beförde-	um eine Besoldungsgruppe führt hinsicht-
		dungsgruppe A 10.	rungsstufen verstanden, sodass sie in	lich der Höhe der Amtszulage zu einer
			der Höhe ungefähr gleich sein sollten.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
			Die Einzelbegründung für eine Absen-	geänderten bewertungsrechtlichen Ein-
			kung der betragsmäßigen Höhe sei	schätzung, weshalb die Ausbringung ei-
			nicht nachvollziehbar. Gerade die Leis-	nes höheren Betrags zur Feindifferenzie-
			tungsträger übemähmen mehr Verant-	rung besoldungsrechtlich nicht gerecht-
			wortung innerhalb der Wachabteilung.	fertigt ist.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Änderung des beamten-	In Angleichung an den seit Jahrzehnten	Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in
		rechtlichen Statusbegriffs	bestehenden Begriff des "Polizeivoll-	erster Linie die Übertragung des Tarifab-
		von "Einsatzdienst der	zugsdienstes" solle durch eine Ände-	schlusses vom 29. November 2021 sowie
		Feuerwehr" in "feuerwehr-	rung des beamtenrechtlichen Statusbe-	notwendige Anpassungen in Reaktion auf
		technische Beamte".	griffs in den zuständigen Landesgeset-	die Beschlüsse des Bundesverfassungs-
			zen (§ 36 LBG, § 79 LBG und § 49	gerichts vom 4. Mai 2020. Weitergehende
			LBesGBW) die Schlechterstellung der	strukturelle Änderungen insbesondere im
			Beamtinnen und Beamten des feuer-	

Votum der Landesregierung mit	Begründung		Beamtenrecht (und in deren Folge im Be-	soldungs- und Beihilferecht) sind nicht	vorgesehen.		0												
Begründung des Anliegens			wehrtechnischen Dienstes im Innenmi-	nisterium, den Regierungspräsidien so-	wie an Feuerwehrschulen gegenüber	den Beamtinnen und Beamten bei den	Feuerwehren beseitigt werden. Gleiches	gelte für Beamtinnen und Beamte in den	Landkreisen. Zudem könnten kommu-	nale Feuerwehren flexibler und wert-	schätzender mit schichtdienstuntaugli-	chen Beamtinnen und Beamten umge-	hen. Für eine qualifizierte Nachwuchssi-	cherung für den feuerwehrtechnischen	Dienst müssten zusätzliche Anreize ge-	schaffen werden. Schließlich würde ein	stärkerer Personalaustausch ermöglicht.		
Anliegen																			
Gewerk-	schaft/	Verband																	
Lfd.	Ž.																		

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		§ 49 LBesGBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Gewährung einer Feuer-	Materiell erschließe sich nicht, warum	In der B-Besoldung werden grundsätzlich
		wehrzulage auch für Ämter	Einsatzbeamte der Feuerwehr in der B-	keine zusätzlichen Stellen- oder Er-
		der Landesbesoldungsord-	Besoldung von einer Feuerwehrzulage	schwerniszulagen gezahlt, da die Anfor-
		nung B bei Zurechnung	ausgeschlossen seien. Die Leiterinnen	derungen bzw. Erschwernisse bereits mit
		der Ämter dem Einsatz-	und Leiter der Berufsfeuerwehren seien	dem Festgehalt abgedeckt sind.
		dienst der Feuerwehr.	die Feuerwehrkommandanten und somit	
			die höchsten Einsatzleiter der jeweiligen	
			Feuerwehr. Daher unterlägen sie glei-	
			chen Voraussetzungen wie die Beamtin-	
			nen und Beamten des höheren feuer-	
			wehrtechnischen Dienstes in der A-Be-	
			soldung.	
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Einführung einer befriste-		Die Besoldung bestimmt sich nicht nach
		ten (Funktions-) Zulage für		der konkreten Tätigkeit, sondern nach

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		die zeitliche Übernahme	In den vergangenen Jahren seien neben	dem übertragenen Amt. Auch die Über-
		spezieller Aufgabenberei-	den klassischen Aufgabenbereichen ei-	nahme zusätzlicher Funktionen sind
		che im mittleren feuer-	nes Feuerwehrangehörigen im mittleren	grundsätzlich mit der Ämterbewertung ab-
		wehrtechnischen Dienst.	technischen Dienst einer Wachabteilung	gedeckt.
			weitere Aufgabenbereiche hinzugekom-	
			men, für die es prüfungsrelevanter Qua-	
			lifikationsbausteine bedürfe. Zur Sicher-	
			stellung der Personalgewinnung für die	
			speziellen Tätigkeiten sei ein befristetes	
			Zahlungssystem sachgerecht und sinn-	
			voll.	
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Aufnahme einer Ermächti-	Aufgrund eines wachsenden Risikos in	Die Rufbereitschaft stellt keinen abgel-
		gung über die finanzielle	den Städten sei die Vorhaltung einer	tungsfähigen Dienst dar und gehört bei-
		Ausgestaltung von Rufbe-	dienstplanmäßig festgelegten Rund-um-	spielsweise auch nicht zum Dienst zu un-
		reitschaftsmodellen für	die-Uhr-Rufbereitschaft der Amtsleitung	günstigen Zeiten. Besoldungsrechtliche
		Feuerwehrführungskräfte.		Regelungen sind daher nicht vorgesehen.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			zwingend geboten. Diese könne auf-	
			grund einer hohen zeitlichen Verfügbar-	
			keit der Amtsleitungen im Tagesdienst	
			nur in Rufbereitschaft sichergestellt wer-	
			den, sodass ihre finanzielle Entschädi-	
			gung in Angleichung an die 1/8-Rege-	
			lung und für alle Besoldungsgruppen	
			der A- und B-Besoldung sachgerecht	
			sei.	
8	Bund	Zu Artikel 1 § 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
	Deutscher	(Besoldungsanpassung)		
	Kriminal-			
	beamter	Die Polizeizulage sollte an	Die Polizeizulage sei seit vielen Jahren	Stellenzulagen gehören nicht zum Kern-
	BW	der Besoldungsanpassung	von Anpassungen ausgenommen und	bereich der Besoldung, sind grundsätzlich
		teilhaben.	betrage in Baden-Württemberg seit dem	nicht ruhegehaltfähig und nehmen grund-

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			Jahr 2008 unverändert 132,69 Euro mo-	sätzlich nicht an den regelmäßigen Besol-
			natlich. Damit würde sie jedes Jahr	dungsanpassungen teil. Eine Anhebung
			durch die Inflation entwertet. Die Polizei-	beziehungsweise eine Dynamisierung
			zulage der Bundespolizei sei von 190	oder die Einführung der Ruhegehaltfähig-
			auf 228 Euro angehoben worden. Zu-	keit von Stellenzulagen ist nicht vorgese-
			dem habe die Bundesregierung ange-	hen.
			kündigt, sie entsprechend anderer Bun-	
			desländer ruhegehaltsfähig auszuge-	
			stalten. In Baden-Württemberg sei sie	
			nicht ruhegehaltsfähig und seien ander-	
			weitige Planungen nicht bekannt. Durch	
			die Polizeizulage sollen die besonderen	
			Belastungen des Polizeivollzugdienstes	
			monetär berücksichtigt werden. Insbe-	
			sondere aufgrund der Zunahme von Ge-	
			walttaten gegenüber Polizeibeamtinnen	
			und -beamten würden diese zusätzli-	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			chen Belastungen durch die Polizeizu-	
			lage nicht mehr ausreichend abgegol-	
			ten. Da die besonderen Belastungen	
			des Polizeivollzugsdienstes vielfach	
			auch nach der Pensionierung fortbe-	
			stünden, wäre die Ruhegehaltsfähigkeit	
			schlüssig und konsequent.	
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Korrektur der Besoldungs-	Es seien eine amtsangemessene Besol- Mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz	Mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz
		anpassung nach oben.	dung / Versorgung sicherzustellen und	wird die Amtsangemessenheit der Besol-
			die stark gestiegenen Lebenshaltungs-	dung in Baden-Württemberg anhand des
			kosten zumindest teilweise auszuglei-	vom Bundesverfassungsgericht entwi-
			chen. Die Inflationsrate läge im Juni	ckelten Prüfungsschemas untersucht. Bei
			2022 laut Statistischem Bundesamt in	einem Parameter dieses Schemas wird
			Deutschland bei 7,6 Prozent, sodass die	die Besoldungsentwicklung mit der Ver-
			geplante Besoldungs- und Versorgungs- braucherpreisentwicklung über einen	braucherpreisentwicklung über einen
			anpassung in Höhe von 2,8 Prozent die	Zeitraum von 15 Jahren einschließlich

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
			entsprechenden Preissteigerungen nur	des Prüfjahres 2022 verglichen und des-
			sehr unzureichend ausgleiche.	sen Einhaltung geprüft. Ein Anpassungs-
				bedarf ergibt sich aus dieser Prüfung ak-
				tuell nicht.
		Zu Artikel 1 § 3		Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
		(Versorgungsanpassung)		<u>bungsverfahrens.</u>
		Versorgungsempfängerin-	Mit Blick auf Alimentationsverpflichtun-	Die Tarifeinigung vom 29. November
		nen und -empfänger soll-	gen, die nicht mit dem aktiven Dienst	2021 beinhaltet auch eine Corona-Son-
		ten in den Kreis der An-	enden würden, sowie der aktuellen und	derzahlung, die gesondert im TV Corona-
		spruchsberechtigten der	andauernden Entwicklung im Bereich	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er-
		einmaligen Corona-Son-	der Inflation, sei die Entscheidung, die	halten Personen, die unter den Geltungs-
		derzahlung aufgenommen	Versorgungsempfängerinnen und -emp-	bereich des TV Corona-Sonderzahlung
		werden.	fänger von der "Einmalzahlung" auszu-	fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah-
			nehmen falsch.	lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-,
				Studien- oder Praktikantenverhältnis am
				29. November 2021 bestanden hat und in
				der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Nr.	schaft/			Begründung
	Verband			
				29. November 2021 an mindestens einem
				Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
				Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah-
				lung den Anspruch auf eine einmalige
				Corona-Sonderzahlung unter anderem an
				ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver-
				hältnis.
				Die tariflich vereinbarte einmalige
				Corona-Sonderzahlung wurde mit dem
				Gesetz zur Regelung einer einmaligen
				Coronasonderzahlung in Baden-Württem-
				berg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich
				auf alle Beamtinnen und Beamte, Richte-
				rinnen und Richter sowie Auszubildende
				in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-
				hältnissen mit Anspruch auf Unterhalts-
				beihilfe übertragen. Voraussetzung ist

; ; ;	Begrundung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
schaft/		Begründung
Verband		
		deshalb, dass das Dienstverhältnis am
		1. November 2021 bestand und zudem
		mindestens an einem Tag in der Zeit vom
		1. Januar 2021 bis zum 30. November
		2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwär-
		terbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestan-
		den hat. Der Anspruch auf eine einmalige
		Corona-Sonderzahlung knüpft also ent-
		sprechend dem TV Corona-Sonderzah-
		lung unter anderem an ein zum Stichtag
		bestehendes Dienstverhältnis an und soll
		damit die zusätzliche berufliche Belas-
		tung in der Corona-Krise abmildern. Eine
		Übertragung der Corona-Sonderzahlung
		auf die Versorgungsempfängerinnen und
		-empfänger entspräche nicht dieser Ziel-
		setzung. Die Sonderzahlung stellt zudem
		keinen Inflationsausgleich und auch keine

Lfd. (Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
	schaft/			Begründung
	Verband			
				andere finanzielle oder zeitliche Kompen-
				sation dar (beispielsweise für Preissteige-
				rungen sowie sonstige außerdienstliche
				Belastungen im Zusammenhang mit der
				Corona-Pandemie).
				Die Bezüge der Versorgungsempfänge-
				rinnen und -empfänger beruhen, wie auch
				die Bezüge der Besoldungsempfängerin-
				nen und -empfänger, auf dem Alimentati-
				onsprinzip. Diese sind hiernach regelmä-
				ßig an die Entwicklung der allgemeinen
				wirtschaftlichen und finanziellen Verhält-
				nisse anzupassen. Werden die Dienstbe-
				züge der Besoldungsberechtigten allge-
				mein erhöht oder vermindert, sind von
				demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-

Nr. schaft/ Verband Verband	Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Su Artikel 2 Nummer 1 (§ 24 LBesGBW) Anhebung des Eingang- samts der Ämter der Kriminalpolizei heute mehr denn je gerecht dungsgruppe A 11. werden. Anhebung des Eingang- samts des höheren Diens- samts des höheren Diens- tes nach A 14. läuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und zu den Anpassungen im mittleren und	Ž.	schaft/			Begründung
des Eingang- minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. Die Anhebung des Eingangsamtes sei im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und		Verband			
des Eingang- ach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. Die Anhebung des Eingangsamtes sei im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					bezüge entsprechend zu regeln. Hier-
des Eingang- incher J. GBW) des Eingang- inch Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. des Eingang- höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					durch wird eine amtsangemessene Ali-
des Eingang- innalpolizei heute mehr denn je gerecht minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. des Eingang- im Rahmen der geplanten Anpassungen im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					mentation sichergestellt.
des Eingang- lach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. des Eingang- höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			Zu Artikel 2 Nummer 1		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
des Eingang- Ämter der Krimi- lach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht merden. des Eingang- lim Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			(§ 24 LBesGBW)		
des Eingang- Ämter der Krimi- lach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht mer A 11. des Eingang- lim Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					
Ämter der Krimi- rungen in der Sachbearbeitung der Krinach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. des Eingang- höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			Anhebung des Eingang-	Dies würde den gestiegenen Anforde-	Die vorgetragenen Gründe führen dazu,
ach Besol- minalpolizei heute mehr denn je gerecht werden. des Eingang- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Er- läuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			samts der Ämter der Krimi-	rungen in der Sachbearbeitung der Kri-	dass das Eingangsamt von Besoldungs-
pe A 11. werden. des Eingang- Die Anhebung des Eingangsamtes sei im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			nalpolizei nach Besol-	minalpolizei heute mehr denn je gerecht	gruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10
des Eingang- Die Anhebung des Eingangsamtes sei höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			dungsgruppe A 11.	werden.	angehoben wird. Damit ist das Eingangs-
des Eingang- Die Anhebung des Eingangsamtes sei höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					amt sachgerecht bewertet.
des Eingang- höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und					Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
höheren Diens- im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und			Anhebung des Eingang-	Die Anhebung des Eingangsamtes sei	Von der Ämterneubewertung sind die Ein-
schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und				im Rahmen der geplanten Anpassungen	gangsämter in den Laufbahnen des höhe-
ng					ren Dienstes sowie der Spitzenämter des
zu den Anpassungen im mittleren und					gehobenen Dienstes nicht betroffen, denn
				zu den Anpassungen im mittleren und	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Z	schaft/			Begründung
	Verband			
			gehobenen Dienst verweisen. Die in der	die Entwicklungen, die nun eine Anhe-
			Einzelbegründung getroffene Aussage,	bung der Eingangsämter des gehobenen
			dass die (zurecht festgestellten) gestie-	Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht
			genen Anforderungen in den bisherigen	aus. Ändern sich in den Eingangsämtern
			Beförderungsämtern bereits berücksich-	des höheren Dienstes oder in den Spit-
			tigt seien, sei nicht zutreffend. Insbeson-	zenämtern des gehobenen Dienstes
			dere im Bereich der Kriminalpolizei	Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung
			seien die Anforderungen in den letzten	aufgrund der Bildungsvoraussetzungen
			Jahren stark gestiegen. Ermittlungen	beziehungsweise des Anforderungsprofils
			würden zunehmend belastender, kom-	und des Aufgabenspektrums der Beam-
			plexer, internationaler, fachlich und	tinnen und Beamten in den Eingangsäm-
			technisch aufwendiger und verlagerten	tern der höchsten Laufbahngruppe sowie
			sich zunehmend auch in den digitalen	in den Spitzenämtern des gehobenen
			Bereich. Die im Bereich der Gefahren-	Dienstes vorausgesetzt, sodass sich hier
			abwehr sowie bei der Durchführung be-	keine Auswirkung auf die besoldungs-
			weiskräftiger Ermittlungsverfahren zu	rechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt.
			beachtenden Rechtsvorschriften hätten	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			sowohl in der Komplexität als auch im	
			Umfang deutlich zugenommen.	
				Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Öffnung des gehobenen	Dies würde die entstehende Unausge-	Die Anhebung der Eingangsämter im ge-
		Dienstes in der Polizei bis	wogenheit des Ämtergefüges ausglei-	hobenen Dienst begründet sich damit,
		zum Besoldungsamt A 14;	chen sowie den gestiegenen Anforde-	dass die gestiegenen Anforderungen ins-
		alternativ Schaffung einer	rungen in diesen Ämtern Rechnung tra-	besondere aufgrund der Entwicklungen
		Zulage für das Besol-	gen. Durch die Ausweisung dieser Stel-	im Bereich der Prozess- und Serviceori-
		dungsamt A 13.	len im Rahmenplan Höherer Dienst	entierung, einer fortschreitenden Digitali-
			(A 13 / A 14) sei verdeutlicht, dass das	sierung sowie den veränderten Erwartun-
			entsprechende Anforderungsprofil der	gen der Bürgerinnen und Bürger an die
			Stellen den Beförderungsämtern A 13	Verwaltung sich auf die Tätigkeit der Be-
			und A 14 zugewiesen sei.	amtinnen und Beamten des gehobenen
				Dienstes bereits von Beginn ihrer Lauf-
			Der Bund habe für den gehobenen	bahn auswirken und die Beamtinnen und
			Dienst durch das Besoldungsstrukturen-	Beamten von Beginn an höherwertigere
			modernisierungsgesetz die Möglichkeit	

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
			der Gewährung einer Amtszulage für	Aufgaben zu bewältigen haben. Ein bis-
			A 13 geschaffen.	heriger Erwerb der Fähigkeiten zur Be-
				wältigung höherwertigerer Aufgaben erst
				im Laufe der ersten Berufsjahre in den
				Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist
				nicht mehr ausreichend. Die Bewältigung
				dieser höherwertigen Aufgaben wurde
				und wird von Beamtinnen und Beamten in
				höheren Ämtern des gehobenen Dienstes
				erwartet.
				Eine Amtszulage in der Besoldungs-
				gruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat
				nur im Bereich des technischen Dienstes
				sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vor-
				gesehen. Im technischen Dienst ist dies
				u. a. durch das höhere Eingangsamt und
				durch besondere Dienstposten in A 13

Lfd.	Lfd. Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
				begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn
				u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in
				den höheren Dienst weitgehend nicht
				möglich ist. Diese Voraussetzungen sind
				beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des
				gehobenen Dienstes nicht gegeben.
				Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
				<u>bungsverfahrens.</u>
		Anpassung der Stellen-	Die Stellenpläne der Kriminalpolizei	Über entsprechende Stellenhebungen hat
		pläne der Kriminalpolizei	seien noch geprägt von einer "Mischkal-	der Haushaltsgesetzgeber zu entschei-
		im Hinblick auf den immer	kulation" aus Absolventinnen und Absol-	den.
		größer werdenden Anteil	venten auf der einen Seite und Qualifi-	
		der Kriminalbeamtinnen	kations-Aufsteigerinnen und -steigern	
		und -beamten mit Hoch-	aus dem mittleren Dienst mit der Lauf-	
		schulstudium und Lauf-	bahnberechtigung bis A 11 auf der an-	
		bahnberechtigung für ein	deren Seite. Eine diesbezügliche An-	
		Amt nach A 12/A 13.	passung sei zwingend erforderlich zur	

R Lfd.	Gewerk- schaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens Vermeidung eines perspektivischen Unzufriedenheitsfaktors im Bereich des	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Bündelamtes A 10 / A 11 und zur Schaf- fung von Beförderungsmöglichkeiten nach A 12 beziehungsweise A 13.	
		Schaffung eines Bündel-	Schnittstellen in der Bündelung von	Nicht Gegenstand dieses Gesetzge- bungsverfahrens.
		dienstposten in der Wertig- keit A 10 bis A 12 für den gehohenen Dienst	Dienstposten in der Kriminalpolizei zwischen den Ämtern A 11 und A 12 würden praktische Probleme mit sich brin-	Gegenstand dieses Gesetzgebungsver-
			gen.	

Nr. schaft/ Verband Auflage eines ganzheitli- chen Besoldungsmodern sierungsgesetzes. Zu Artikel 2 Nummer 8 (\$ 62a LBesGBW) Schaffung einer Vertreter zulage für die kommissar sche Leitung von Inspekt		Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
			Begründung
Auflage eines g chen Besoldung sierungsgesetze Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die k sche Leitung vo			
Auflage eines gechen Besoldung sierungsgesetze Zu Artikel 2 Nun (\$ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die keschen sche Leitung vo			Nicht Gegenstand dieses Gesetzge-
Auflage eines gachen Besoldung sierungsgesetze Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die Krescheng vo			bungsverfahrens.
chen Besoldung sierungsgesetze Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die kr sche Leitung vo		Ein Besoldungsmodernisierungsgesetz,	Durch die im Gesetzentwurf vorgesehe-
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die K		wie es der Bund beschlossen habe,	nen Maßnahmen wird die Attraktivität des
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo	etzes.	werde als erforderlich erachtet.	öffentlichen Dienstes deutlich gesteigert.
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die kr sche Leitung vo			Gleichzeitig soll die Alimentation gemes-
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB\) Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo			sen an den Vorgaben des BVerfG verfas-
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB\) Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo			sungsgemäß ausgestaltet werden. Wei-
Zu Artikel 2 Nun (§ 62a LBesGB\) Schaffung einer zulage für die Kc sche Leitung vo			tergehende Maßnahmen sind nicht vor-
Zu Artikel 2 Num (§ 62a LBesGB) Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo			rangiges Ziel dieses Gesetzentwurfs.
(§ 62a LBesGBV Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo	2 Nummer 8		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo	(esGBW)		
Schaffung einer zulage für die kc sche Leitung vo			
zulage für die kc sche Leitung vo	Schaffung einer Vertreter-	Im § 62a LBesGBW sei speziell und ex-	Die Vertretungszulage soll für die Über-
sche Leitung vor	zulage für die kommissari-	klusiv für die Revierleitungen der	tragung der Aufgaben eines höherwerti-
	sche Leitung von Inspekti-	Schutzpolizei eine Vertreterzulage ge-	gen Amtes anlässlich der kommissari-
onen.		schaffen worden. Eine solche sei auch	schen Vertretung einer Behördenleitung

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
			für die Kriminalpolizei vorzusehen, in	gewährt werden, die mit speziellen Her-
			der landesweit viele Inspektionen, die	ausforderungen verbunden ist, die über
			eigentlich mit höherem Dienst besetzt	die Anforderungen der anderen in einer
			sein müssten, von Expertinnen und Ex-	Behörde auftretenden Vertretungssituati-
			perten es gehobenen Dienstes geführt	onen hinausgehen. So vertritt eine Behör-
			würden.	denleiterin oder ein Behördenleiter bei-
				spielsweise die Behörde nach außen und
				nimmt damit eine besondere Stellung ein.
				Die Erweiterung für die Polizeireviere ist
				aufgrund des größeren Personalkörpers
				erfolgt. Diese Voraussetzungen treffen
				auf die Inspektionen der Kriminalpolizei
				nicht zu.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 2 Nummer 19		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(kinderbezogene Familien-		
		zuschläge)		
		Einheitliche Erhöhung der	Das Grundgehalt solle, unabhängig	Der kinderbezogene Mehrbedarf tritt mit
		Familienzuschläge, die be-	vom Familienstand, eine amtsangemes-	zunehmender Besoldungshöhe immer
		reits in den unteren Besol-	sene Besoldung sicherstellen. Während	weiter in den Hintergrund, weshalb der
		dungsgruppen und Erfah-	der familienbedingte Mehrbedarf unab-	Erhöhungsbetrag ausgehend von der un-
		rungsstufen die amtsange-	hängig vom Besoldungsamt und der Er-	tersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zu-
		messene Besoldung si-	fahrungsstufe durch den Familienzu-	nehmend abgeschmolzen werden soll. In
		cherstellt.	schlag abgegolten werden solle.	den höheren ist der Abstand zur Sozial-
				hilfe bereits derzeit eingehalten. Die Ab-
				schmelzung des Erhöhungsbetrages ist
				bedarfsorientiert und sachgerecht.
		Zu Artikel 8 (BVO)		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
				Eine Dynamisierung von Höchstbeträgen,
				Pauschalen, etc. wird nicht eingeführt, da

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Dynamisierung der in Arti-	Diese Geldbeträge in Artikel 8 seien	dies in der Praxis nicht umsetzbar ist.
		kel 8 genannten Geldbe-	ebenfalls entsprechenden Kostensteige-	Beihilfefähige Höchstbeträge u. a. würden
		träge.	rungen unterworfen, sodass eine Dyna-	sich dann teilweise monatlich ändern, so-
			misierung in Höhe der Inflationsrate an-	dass nicht nachvollziehbar wäre, wann
			gezeigt sei.	welche Beträge anzusetzen sind.
		Zu Artikel 12 Nr. 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 6 EZuIVOBW)		
				Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie
		Auch die Zulagen nach	Die aktuellen Beträge in Nummer 2 und	Stellenzulagen grundsätzlich nicht an den
		Nummer 1 und 3 sollten	4 würden entsprechend der allgemeinen	regelmäßigen Besoldungsanpassungen
		dynamisiert werden.	Anpassung um ca. 2,8 Prozent ange-	teil. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur
			passt, sodass unklar bleibe, warum	diejenigen Erschwerniszulagen dynami-
			keine Anpassung der Beträge in Num-	siert werden, die auch in der Vergangen-
			mern 1 und 3 erfolge.	heit schon bei linearen Anpassungen be-
				rücksichtigt wurden.

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ä.	schaft/			Begründung
	Verband			
		Zu Artikel 12 Nr. 2		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		(§ 19 EZuIVOBW)		
		Berücksichtigung Fahn-	Die Fahndungs- und Observationsein-	Die geforderte Ausweitung des an-
		dungs- und Observations-		spruchsberechtigten Personenkreises bei
		einheit Staatsschutz (In-	ein Mobiles Einsatzkommando des PP	der Zulage für besondere Einsätze ist
		spektion 650) sowie der	Einsatz. Die Einheit Mobilfunkaufklärung	nicht vorgesehen.
		Einheit Mobilfunkaufklä-	habe bis zur organisatorischen Einglie-	
		rung des Landeskriminal-	derung in die Abteilung Cybercrime/Digi-	
		amtes BW (Inspektion	tale Spuren zum 1. Januar 2012 als Teil	
		530c).	des Mobilen Einsatzkommando LKA	
			eine Zulage nach der EZuIVO erhalten.	
			Die Gefährdungsbewertung habe sich	
			seitdem nicht verändert.	

Lfd.	Gewerk-	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit
Ž.	schaft/			Begründung
	Verband			
		§ 5 und § 6 EZulVOBW		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.
		Betragsmäßige Anhebung	Die Höhe der Zulagen sei weder zeitge-	Mit der Föderalismusreform wurde dem
		der Zulagen für den lage-	mäß noch angemessen und daher ge-	Land die Kompetenz übertragen, das Be-
		orientierten Dienst sowie	sondert und zeitnah anzupassen. Bei-	soldungsrecht eigenständig zu regeln.
		der Zulagen für den Dienst	spielsweise habe der Freistaat Bayern	Eine Angleichung an die Beträge des
		zu ungünstigen Zeiten.	die Erschwerniszulagen für den Nacht-	Bundes oder anderer Länder ist nicht vor-
			dienst beziehungsweise den Dienst an	gesehen.
			Sonn- und Feiertagen auf 5 Euro pro	
			Stunde angehoben.	



NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. Juli.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

NKR-Nummer 16/2022, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	17.200 Stunden
	79.400 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	10 Stunden
	58 Euro

Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	242.810 Euro
davon Bürokratiekosten	242.810 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1630 Euro
davon Bürokratiekosten	1630 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	851.000 Euro

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Im Besoldungsbereich werden bestimmte Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neu strukturiert. Die kinderbezogenen Familienzuschläge werden erhöht. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestalimentation umgesetzt. Für Vorjahre enthält der Gesetzentwurf Nachzahlungsregelungen. Im Bereich der Beihilfe werden die zumutbare Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze

Im Bereich der Beihilfe werden die zumutbare Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) an das bis zum 31. Dezember 2021 geltende Niveau angepasst und Änderungen für konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen vorgenommen.

Im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Mit dem Regelungsvorhaben werden die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt.

Seite 1 von 4

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Um auch die Folgekosten im kommunalen Bereich zu berücksichtigen, wurden die ermittelten Werte pauschal um 15 % erhöht (zusätzliche Anzahl von kommunalen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger), sofern keine konkreten Zahlen der kommunalen Einrichtungen vorlagen.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die betroffenen Personen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und hierfür mit ihrer Krankenversicherung Kontakt aufnehmen müssen. Von der Änderung sind schätzungsweise 69.000 Personen betroffenen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14.950 Stunden. Unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15 % für den kommunalen Bereich ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 17.200 Stunden.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Fall ca. 1 Euro Sachaufwand (Versand Schriftstück) anfällt. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 79.400 Euro (unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15%).

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8):

Liegt der abgerechnete Stundensatz für die außerklinische Intensivpflege über dem im Beihilferecht als angemessen angesehenen Stundensatz, kann künftig unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden. Es wird damit gerechnet, dass lediglich rund 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Der Zeitaufwand beträgt jährlich pro Fall schätzungsweise rund eine Stunde. Insgesamt ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von rund 10 Stunden zu rechnen. Zusätzlich entstehen Sachkosten für Schriftstücke und Porto von insgesamt schätzungsweise 50 Euro jährlich.

II.1.2 Wirtschaft

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die Krankenversicherungen bei den betroffenen Versicherten die Daten ändern und eine neuen Versicherungsnachweis ausstellen müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung bei den Krankenversicherungen lediglich zu einem zeitlichen Aufwand von 4 Minuten pro Fall führt. Bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen ergibt sich insgesamt ein einmaliger Aufwand von 4.600 Stunden. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 30,90 Euro pro Stunde ergeben sich für die Wirtschaft Personalkosten in Höhe von einmalig 142.140 Euro. Berücksichtigt man zusätzlich 15 % Versicherungsnehmer aus dem kommunalen Bereich ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 163.460 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für den Versand des neuen Versicherungsnachweises in Höhe von 79.350 Euro (69.000 Euro x 1 Euro x 115%).

Häusliche Krankenpflege (Artikel 8)

Wird im Rahmen der häuslichen Krankenpflege eine Ersatzpflegekraft tätig, muss diese von einem Arzt oder einer Ärztin für geeignet erklärt werden. Die Anzahl der relevanten Fälle wird auf 60 pro Jahr geschätzt, der Zeitaufwand des Arztes oder der Ärztin auf ca. 14 Minuten. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 59,10 Euro ergeben sich für die Wirtschaft jährliche Personalkosten in Höhe von 827 Euro.

Seite 2 von 4

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8)

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann in Ausnahmefällen für zu erstellende Kostenvoranschlägen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Bei schätzungsweise 10 Fällen im Jahr mit je 5 Anfragen bei Anbietern außerklinischer Intensivpflege und einem geschätzten Aufwand von je 21 Minuten ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 18 Stunden. Bei einem Ansatz von 30 Euro Lohnkosten führt dies zu jährlichen Personalkosten von 540 Euro. Hinzu kommen Sachaufwand für den Versand in Höhe von 50 Euro.

Unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags für die kommunale Ebene ergibt sich im Zusammenhang mit Artikel 8 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.630 Euro.

II.1.3. Verwaltung

Für die Berechnung der Personalkosten wurde die Lohnkostentabelle im aktuellen Leitfaden des Bundes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben berücksichtigt.

Änderungen im Besoldungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3.736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Hierdurch entstehen einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 165.000 Euro. Bei einem pauschalen zusätzlichen Ansatz für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 190.000 Euro.

Änderungen im Versorgungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweises insgesamt 1.527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Hierdurch entstehen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 64.700 Euro.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Personalaufwand von rund 15.100 Euro (330 Lohnstunden im gehobenen und höheren Dienst).

Seite 3 von 4

Änderungen im Beihilfebereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise 7.303 Stunden. Der Aufwand entsteht für Schulungen und im Wesentlichen durch die Abwicklung der Bemessungssatzänderung bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen.

Hierdurch ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 253.200 Euro. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58.650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Personalaufwand von rund 72.000 Euro.

Nachzahlungsregelungen (kinderbezogene Familienzuschläge):

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden.

Hierdurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 171.340 Euro (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde). Bei einem pauschalen Ansatz von zusätzlich 15% für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 197.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen, da durch das Regelungsvorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Er regt an, auf Seite 196 des Gesetzesentwurfs im ersten Absatz auf das Wort "schriftlich" zu verzichten und lediglich die "Textform" als einfachste Schirmform vorzusehen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen Prof. Dr. Gisela Färber Vorsitzende Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Seite 4 von 4